

Peter Pernthaler
(Herausgeber)

**Das Recht des Wassers in nationaler und
internationaler Perspektive**

Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung
Band 74



BRAUMÜLLER

Peter Pernthaler
(Herausgeber)

**Das Recht des Wassers in nationaler und
internationaler Perspektive**

Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung
Band 74

herausgegeben vom
Institut für Föderalismusforschung, Innsbruck
Wissenschaftliche Leitung: Univ.-Prof.Dr. Peter Pernthaler

**Das Recht des Wassers in nationaler und
internationaler Perspektive**

von
Peter Pernthaler
(Herausgeber)



WILHELM BRAUMÜLLER
Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.
Wien 1998

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

**Das Recht des Wassers in nationaler und internationaler
Perspektive / Peter Pernthaler. (Hrsg.) . - Wien : Braumüller,
1998**

(Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung; Bd. 74)
ISBN 3-7003-1226-1

Alle Rechte, auch das der Übersetzung, des photomechanischen Nachdrucks und der
Speicherung in elektronischen Datenanlagen, vorbehalten.

© 1998 by Braumüller, Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.
Druck: Druck- und Verlagshaus Thaur GmbH, 6065 Thaur
ISBN: 3-7003-1226-1

Vorwort

Die vorliegende Publikation gibt die teilweise erweiterten und überarbeiteten Referate sowie die Diskussion des vom Institut für Föderalismusforschung am 6. November 1997 in Innsbruck/Igls veranstalteten Seminars zum Thema „*Das Recht des Wassers in nationaler und internationaler Perspektive*“ wieder.

Die Referate von DI Thomas Blank über das Trinkwasservorsorgekonzept Vorarlberg und von DI Wolfgang Kutzschbach über das Wasserwirtschaftskonzept Tirol wurden als Originalbeiträge nachträglich in die Veröffentlichung aufgenommen.

Die besondere Bedeutung der vorliegenden Publikation liegt darin, daß hier zum ersten Mal öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Aspekte der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes gemeinsam mit europäischen und internationalen Normen in ihrem komplexen Zusammenhängen behandelt werden. Aus diesem Zusammenhang wird deutlich, daß die klassische „gemischte“ Konzeption des österreichischen Wasserrechtsgesetzes heute vielfältige Probleme der Rechtsanwendung und Rechtskoordinierung aufwirft, welche auch durch die Judikatur noch nicht ausreichend geklärt erscheinen. Der überwältigende Einfluß der neueren europäischen Konzeption eines ökologisch ausgerichteten Gewässerschutzes und Wasserbewirtschaftung auf die Praxis der Gesetzgebung und Verwaltung wurde in den Referaten und Diskussionsbeiträgen sehr deutlich herausgearbeitet.

Die Diskussion wurde deshalb in voller Breite abgedruckt, weil aus ihr die gegensätzlichen Positionen des Zivilrechtes und des Verwaltungsrechtes, aber auch die Interessengegensätze der verschiedenen Wassernutzer, insbesondere der Landwirtschaft und der Trinkwasserversorger besonders klar zum Ausdruck kommen.

Besonderen Dank schuldet der Herausgeber wieder der sorgfältigen Betreuung dieser Veröffentlichung durch die Sekretärin des Institutes, Frau Claudia Zung. Sie hat das Manuskript aller Referate in eine druckreife Form gebracht, die Diskussionsbeiträge neu geschrieben sowie alle notwendigen Anpassungen und Korrekturen der Texte gemeinsam mit dem Institutsassistenten, Herrn Ernst Wegscheider, in bewährter Umsicht und Sorgfalt durchgeführt.

Peter Pernthaler

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Eröffnung und Einführung in den Themenbereich	
Landeshauptmann-Stellvertreter Ferdinand EBERLE, Tirol.....	1
Univ.-Prof. Dr. Peter PERNTHALER / Mag. Verena SCHÖPF, Tirol:	
„Das Wasser in der Kompetenzverteilung“	5
Univ.-Prof. Dr. Josef AICHER, Wien:	
„Das Wasser als Gegenstand privatrechtlicher Ordnung und Verfügung“	21
Dr. Helmut BLÖCH, Generaldirektion XI. der Europäischen Kommission, Brüssel:	
„Europäische und internationale Normen zu Gewässerschutz und Wasserwirtschaft“	33
Diskussion:	
Stadtrat Dr. Lothar MÜLLER	45
Dr. Helmut BLÖCH	45
Dr. Johann HAGER	46
Dr. Helmut BLÖCH	46
Landesamtsdirektor Dr. Hermann ARNOLD	48
Dr. Helmut BLÖCH	48
Univ.-Prof. Dr. Peter PERNTHALER	50
Univ.-Prof. Dr. Josef AICHER	50
HR Dr. Eduard SPITZER	50
Univ.-Prof. Dr. Josef AICHER	52
HR Dr. Eduard SPITZER	52
Univ.-Prof. Dr. Josef AICHER	53
HR Dr. Eduard SPITZER	53
Dr. Kurt STEGER	53
Univ.-Prof. Dr. Josef AICHER	54
Univ.-Prof. Dr. Peter PERNTHALER	54
Dr. Paul FRITZ	55
Dr. Johann HAGER	55
HR Dr. Bernd STAMPFER	56
Univ.-Prof. Dr. Josef AICHER	57
HR Dr. Rudolf HARGASSNER	57
Univ.-Prof. Dr. Josef AICHER	57

Dr. Kurt STEGER.....	58
Univ.-Prof. Dr. Peter PERNTHALER.....	58
HR Dr. Eduard SPITZER.....	58
Mag. Charlotte VOGL	59
Univ.-Prof. Dr. Peter PERNTHALER.....	59
Mag. Charlotte VOGL	60
Univ.-Prof. Dr. Peter PERNTHALER.....	60
HR Dr. Eduard SPITZER.....	60
Dr. Helmut BLÖCH	61

Dr. Kurt STEGER, Geschäftsführer des Wasserverbandes Salzburger Becken, Salzburg:	
„Die Trinkwassersicherung auf Gemeinde- und Gemeinde- verbandsebene“	63

Dr. Michael BERGER, Tirol:	
„Landwirtschaft und Gewässerschutz“	77

DI Thomas BLANK, Vorarlberg:	
„Trinkwasservorsorgekonzept Vorarlberg“	91

DI Wolfgang KUTZSCHBACH, Tirol:	
„Das Wasserwirtschaftskonzept Tirol (WWT)“	95

Diskussion

Landesrat Josef EISL.....	101
Univ.-Prof. Dr. Peter PERNTHALER.....	102
Stefan WEISS	102
Dr. Kurt STEGER.....	103
Univ.-Prof. Dr. Josef AICHER	104
Dr. Johann HAGER	104
Univ.-Prof. Dr. Peter PERNTHALER.....	105
Landesrat Josef EISL.....	105
Stefan WEISS	107
Dr. Kurt STEGER.....	107
Dr. Josef GUGGENBERGER.....	107
Univ.-Prof. Dr. Peter PERNTHALER.....	108
Mag. Charlotte VOGL	109

Verzeichnis der Referenten	111
----------------------------------	-----

Sehr geehrter Herr Institutsdirektor, meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich darf Sie zu allererst namens des Landes Tirol anlässlich dieses Seminars „Das Recht des Wassers in nationaler und internationaler Perspektive“ recht herzlich willkommen heißen. Die Eröffnung eines derartigen Seminars gibt natürlich auch Anlaß, aus der Sicht eines Regierungsmitgliedes, das für den rechtlichen Organisationsvollzug im Lande zuständig ist, darüber nachzudenken, was uns derzeit aktuell bewegt und was uns derzeit insbesondere im Zusammenhang zwischen der Aufgabenteilung, international, national und regional bzw kommunal betrifft. Ich kann sicher nicht mit Ihnen die wissenschaftlichen Aspekte auf dem gleichen Niveau mitdiskutieren, aber ich kann Ihnen versichern, daß auf der politischen Ebene und auf der Ebene des Vollzugs die Bedeutung des Wassers gestern, heute und morgen einen besonderen Stellenwert hat und zwar einen besonderen Stellenwert deshalb, weil die Nutzungsansprüche an das Wasser - wie Sie ja alle wissen - nicht unbedeutend sind und viele Widersprüche in sich beheimaten. Ich denke hier an die Nutzung als Trinkwasser, an die Nutzung als Nutzwasser, an die Nutzung zur Energiegewinnung und genauso natürlich an die ökologische Bedeutung dieser Nutzungen und dieser Eingriffe im Zusammenhang mit der ökologischen Vielfalt unseres Landes im Bereich der Tier- und Pflanzenwelt.

Und wenn ich hier insbesondere bei den internationalen Aufgaben beginne, so ist es selbstverständlich, daß wir auf Grund der Besiedlungsdichte gerade in Europa, aber auch in anderen Kontinenten unseres Erdballs, Regelungen brauchen, in welchem Ausmaß wir berechtigt sind, das Wasser zu gebrauchen und in welchem Zustand wir das Wasser wieder in natürlichen Kreislauf zurückgeben müssen. Und ich denke, daß es hier Aufgabe von internationalen Vereinbarungen und internationalen Regelungen ist, gerade auf der Ebene der europäischen Union, daß sich die Nachbarn als Nationalstaaten darauf verlassen können, daß der Nachbar das Wasser in einer gewissen Güte dem Kreislauf wieder zurückgibt, weil Wasser bekanntlich - wie bereits Prof. Pernthaler einleitend darauf hingewiesen hat - nicht halt macht vor nationalen oder regionalen Grenzen.

Parallel dazu haben wir natürlich auch die Diskussionen, wie es auf nationaler Ebene weitergeht. Gerade die weitere Entwicklung des Wasserrechtes in Österreich, das ja in einem großen Ausmaß die rechtlichen Rahmenbedingungen für unseren Wassergebrauch vorgibt, führt immer wieder zu Diskussionen, in welchem Ausmaß werden die Länder, die Gemeinden und die Gemeindeverbände verpflichtet, Wasser in einem Zustand zurückzugeben, ob hier die Reinigungsgrade bei der Phosphat- und Nitratbelastung eben dann 97%

ausmachen müssen, 98%, 99% oder 95% und welche ökologischen Auswirkungen das hat. Es sind ja viele Praktiker hier, die diese Diskussion über viele Jahre kennen und auch wissen, was es volkswirtschaftlich bedeutet, wenn hier an dieser Schraube des Reinigungsgrades um 1 oder 2% nach oben gedreht wird und die Aufwendungen nicht linear steigen, sondern in einer Progression, so daß es zu sprunghaften Vermehrungen der öffentlichen Aufwendungen kommt, die letztendlich unsere Bürger im Rahmen von Steuern oder von Gebühren tragen müssen. Ich glaube, bei der Betrachtungsweise geht es auch um das. Bei der Aufgabe, die den Nationalstaaten, den Ländern in einem föderalen Bundesstaat eben zukommt, ist auch noch darauf Rücksicht zu nehmen, daß es zu klaren Abgrenzungen und zu sinnvollen Regelungen kommt. Wir müssen zu sinnvollen Regelungen kommen, die nicht als Schikane empfunden werden. Europaweit werden Grenzwerte vorgegeben. Diese Vorgaben sind mit vernünftigen Organisationsstrukturen europaweit und national auf Länderebene zu vollziehen. Ich denke, wir haben hier ein breites Betätigungsfeld und wir sollen das ohne Scheuklappen angehen.

Wir haben Gott sei dank in unserem Lande einen breiten Konsens, daß es einer der vorrangigsten Aufgaben der Gemeinden und der Gemeindeverbände ist, im Bereich des Wassergebrauchs tätig zu sein und das so zu erledigen, daß sowohl unsere Nachbarn als auch spätere Generationen keinen Schaden leiden. Allerdings die großräumigen Nutzungsregelungen und Nutzungskonzepte können auf dieser Ebene nicht stattfinden, die müssen auf nationaler Ebene oder auf Landesebene stattfinden.

Meine sehr geehrten Damen und Herren. In Rechtsfragen ist es letztendlich immer eine zentrale Frage, welche Interessen vorrangig zu berücksichtigen sind. Insbesondere geht es natürlich auch um das Spannungsfeld des Eigentumsrechtes, des privaten Eigentumsrechtes und des öffentlichen Nutzens. Und es wird wohl selten eine Rechtsmaterie geben, wo dieses Spannungsfeld im Regelfall so eindeutig zugunsten des öffentlichen Interesses zu entscheiden ist. Ich denke, daß wir in dieser Diskussion bei Aufrechterhaltung aller weltanschaulichen Gegensätze anerkennen müssen und in aller Öffentlichkeit auch das bekennen und diskutieren müssen, daß gerade beim Wasser das öffentliche Interesse in einem Ausmaß zu berücksichtigen ist, wie in vielen anderen Fällen nicht. Ich denke, daß hier die Wissenschaft einen wesentlichen Beitrag leisten kann, der Politik sozusagen die Argumente zu liefern, daß wir zu sinnvollen Regelungen kommen, die für die Bevölkerung einer Gemeinde, eines Landes, eines Staates und eines Kontinentes zum Nutzen sind und private Egoismen hintangehalten werden müssen. Wir müssen auch den Mut haben, gerade in der Frage des Wassers, dies deutlich auszusprechen.

Ich wünsche Ihnen bei den Beratungen recht viele Erkenntnisse, weil der Erfolg bei derartigen Seminaren immer ein subjektiver ist. Im Interesse des Gemeinwesens wünsche ich Ihnen erfolgreiche Beratungen bei diesem Seminar. Ich freue mich schon, da ich am Seminar leider nicht teilnehmen kann, sozusagen die Ergebnisse zu konsumieren. Ich bin zuversichtlich, daß Sie uns für die weitere Entwicklung in den Rechtsfragen im Zusammenhang mit Wasser, wertvolle Erkenntnisse liefern werden. Dankeschön dem Institut für Föderalismusforschung, daß ein derart aktuelles Thema aufgegriffen wurde und ich bedanke mich bei all denen, die hier teilnehmen und ihr Wissen bei diesem Seminar einbringen.

Das Wasser in der Kompetenzverteilung

I. Historische Entwicklung der Kompetenzlage im Hinblick auf das Wasser

Das Wasser wurde in älterer Zeit verstreut in einzelnen rechtlichen Vorschriften unter verschiedenen Gesichtspunkten der Wassernutzung und des Verhältnisses der verschiedenen Nutzungsberechtigten zueinander in Mühlenordnungen, Triftordnungen uä geregelt. Im Gegensatz zu anderen Verwaltungsmaterien war es auch im Absolutismus trotz mehrerer Anläufe nicht gelungen, ein einheitliches Reichswasserrechtsgesetz zu schaffen¹.

Seit dem Februarpatent 1861² gab es in der Monarchie eine Art Kompetenzverteilung zwischen Reich und Ländern, in die sofort auch die Probleme der Rechtsordnung des Wassers einbezogen wurde. Nach dem Februarpatent waren die Landeskompetenzen in den (durch Reichsgesetz erlassenen) **Landesordnungen** taxativ aufgezählt. Diese Landesordnungen - welche eine Beilage zum Februarpatent bildeten - waren alle nach demselben Muster aufgebaut: Die Landeskompetenzen waren jeweils in § 18 aufgezählt, wo wieder als erste Zuständigkeit die „**Landeskultur**“³ genannt wurde. Regelungen bezüglich des Wassers wurden - vor allem von den Ländern - als Teilbereich der „Landeskultur“ verstanden.

Nach dem „*Ausgleich*“ des Jahres 1867 wurde zwar das **System** der Kompetenzverteilung geändert: Das StGG über die Reichsvertretung⁴ zählte nunmehr die *Reichskompetenzen* demonstrativ auf (§ 11) und führte zugunsten der Landeszuständigkeit eine *Generalklausel* (§ 12) ein; die bisherigen Landeskompetenzen blieben aber jedenfalls unverändert erhalten, sodaß insbesondere die Zentralkompetenz „Landeskultur“ weiterhin für das Wasserrecht in Anspruch genommen wurde.

Die staatsrechtliche Situation verkomplizierte sich jedoch in der Folge dadurch, daß der Reichsgesetzgeber aus § 11 des StGG über die Reichsvertretung gleichfalls eine Allgemeinzuständigkeit für „*gemeinschaftliche Ange-*

1 Zur historischen Entwicklung des Wasserrechts siehe etwa Karl Peyrer, Das österreichische Wasserrecht (1886) 22 ff; Karl Haager-Vanderhaag, Das neue österreichische Wasserrecht. Kommentar zum Wasserrechtsgesetz (1936) 29 ff.

2 RGBl 1861/20.

3 Zum Begriff der Landeskultur siehe Ernst Mayrhofer/Anton Pace, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst, 6. Band (1990) 1.

4 RGBl 1867/141.

legenheiten“ ableitete und daraus insbesondere eine - positivrechtlich gar nicht vorgesehene - **Reichsrahmengesetzgebung** in allen Landesangelegenheiten ableitete⁵. Auf diese (ungeschriebene) Reichskompetenz stützte man in der Folge auch ein *Reichsrahmengesetz über das Wasserrecht*⁶, zu dem die Länder in der Folge ihre Ausführungsgesetze (Landeswasserrechtsgesetze)⁷ erließen.

Das Reichsrahmengesetz und die Landeswasserrechtsgesetze der Länder regelten grundsätzlich drei Bereiche, und zwar das **Eigentum am Wasser**, die **Verwendung von Wasser als Wirtschaftsgut** sowie die **Abwehr der von den Gewässern ausgehenden Gefahren**. Vor diesen Wasserrechtsgesetzen waren die verschiedenen Formen der Wassernutzung, wie zB die Schiff- und Floßfahrt, der Betrieb von Triebwerken und Stauanlagen, etc, gesondert behandelt worden. Da jedoch viele dieser Bestimmungen gleichartig waren, wollte man diese zusammenfassen und so die Benützung der Gewässer umfassend regeln. So fanden sich in den Wasserrechtsgesetzen nunmehr für alle Wassernutzungsarten geltende Bestimmungen über die Konzessionierung, über die Erhaltung von Anlagen, etc⁸. Die eigentliche kompetenzrechtliche Frage, inwieweit die rechtliche Regelung des Wassers zur Landeskompetenz „**Landeskultur**“ oder zu den „**gemeinschaftlichen Angelegenheiten**“ des § 11 StGG über die Reichsvertretung gehöre, blieb aber bis zum Ende der Monarchie ungelöst⁹.

Im Zuge der Arbeiten an der Bundesverfassung von 1920 begann wiederum das Tauziehen um die Kompetenz in Angelegenheiten des Wasserrechts. Auch die Verfassungsentwürfe der politischen Parteien sahen diesbezüglich unterschiedliche Konzeptionen vor.

Nach dem Entwurf der Sozialdemokraten¹⁰ sollten das Wasserrecht und die Schifffahrt in die ausschließliche Kompetenz des Bundes fallen. Lediglich für das Triftwesen war nur hinsichtlich der Grundsatzgesetzgebung die Zuständigkeit des Bundes, hinsichtlich der Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung aber Landeskompetenz vorgesehen.

Der Entwurf der christlich-sozialen Partei¹¹ hingegen verwies das Wasserrecht prinzipiell in den Kompetenztypus der **Grundsatzgesetzgebung** des

5 Franz Weyr, Rahmengesetze. Studie aus dem österreichischen Verfassungsrecht (1913) 44 ff (53).

6 RGBl 1869/93.

7 Siehe zB Landeswasserrechtsgesetz von Tirol vom 28. August 1870, LGBl 1870/64, Landeswasserrechtsgesetz von Vorarlberg vom 28. August 1870, LGBl 1870/65, Landeswasserrechtsgesetz von Salzburg vom 28. August 1870, LGBl 1870/32, Landeswasserrechtsgesetz der Steiermark vom 18. Januar 1872, LGBl 1872/8.

8 Karl Peyrer, Wasserrecht 158.

9 Völlig unbegründet ist dagegen die in den Kommentaren verbreitete Behauptung, daß das Wasserrecht durch die Novelle zum Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung, RGBl 1907/15, zur **Landessache** geworden sei; so aber Friedrich Krzizek, Kommentar zum Wasserrechtsgesetz (1962) 6; Bernhard Raschauer, Kommentar zum Wasserrecht (1993) 4.

10 904 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung; Felix Ermacora, Die Entstehung der Bundesverfassung 1920, I - IV (1986 - 1990).

11 888 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung; Felix Ermacora, Entstehung.

Bundes, die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung sollte beim Land bleiben. In die ausschließliche Bundeskompetenz sollten nur die Regulierung und Instandhaltung solcher Gewässer fallen, die schiffbar bzw flößbar sind, die mehrere Länder durchfließen oder die die Grenze mit dem Ausland oder zwischen mehreren Ländern bilden. Diese Konzeption wurde dann auch für das Bundes-Verfassungsgesetz 1920 herangezogen (Art 10 Z 1 und 12 Abs 1 Z 8 B-VG).

Die Kompetenzbestimmungen des B-VG erlangten jedoch erst mit der B-VG-Novelle 1925 mit 1. 10. 1925 ihre Wirksamkeit. Gleichzeitig war aber auch der Kompetenzkatalog des B-VG einer Revision unterzogen worden, und zwar größtenteils im Sinne einer Erweiterung der Kompetenzen des Bundes. Dies betraf auch das Wasserrecht. Während die Regierungsvorlage zur B-VG-Novelle 1925¹² im Hinblick auf das Wasserrecht noch prinzipiell an der im B-VG 1920 normierten Kompetenzverteilung festhielt, ordnete die letztlich beschlossene Fassung das Wasserrecht zur Gänze dem Art 10 B-VG, also der Zuständigkeit des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung, zu. Der Landesgesetzgeber konnte lediglich ermächtigt werden, zu genau zu bezeichnenden Bestimmungen Ausführungsgesetze zu erlassen¹³. Diese Kompetenzlage ist bis heute unverändert geblieben.

Welche Auswirkungen hatte diese Kompetenzänderung auf die Landeswasserrechtsgesetze? § 2 des ÜG 1920¹⁴ bestimmte, daß in den Angelegenheiten der Art 10 und 11 B-VG die Landesgesetze für das Land, in dem sie erlassen worden sind, zu Bundesgesetzen im Sinne des B-VG werden. Somit standen die Landeswasserrechtsgesetze bis zur Erlassung eines einheitlichen Bundeswasserrechtsgesetzes als partikulares Bundesrecht weiterhin in Geltung. Daneben galt zwar formell auch noch das ehemalige Reichswasserrechtsgesetz; es enthielt aber inhaltlich kaum darüber hinaus gehende besondere Regelungen, sondern war weitgehend mit den ehemaligen landesrechtlichen Vorschriften identisch.

Aus diesem Grunde muß auch davon ausgegangen werden, daß der Inhalt der Landeswasserrechtsgesetze unverändert in die Bundeskompetenz übernommen werden sollte. Dies ist - wie im folgenden noch gezeigt wird - für die Ermittlung des Inhalts des Kompetenztatbestandes „Wasserrecht“ von Bedeu-

12 327 BlgNR II. GP; zur B-VG-Novelle 1925 Ludwig *Adamovich*, Die Reform der österreichischen Bundesverfassung, ZÖR 1926, 228 ff; Ludwig *Adamovich*/Georg *Fröhlich*, Die Novellen zur Bundesverfassung (1926).

13 Art 10 Abs 2 B-VG.

14 BGBl 1920/2.

tung. Nach der sogenannten „Versteinerungstheorie“¹⁵ sind hierfür nämlich die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kompetenztatbestandes geltenden Bestimmungen, also die Landeswasserrechtsgesetze in Verbindung mit dem Reichswasserrechtsgesetz, zur Begriffsklärung und Systembildung¹⁶ heranzuziehen.

Im Jahre 1934 wurde das Wasserrechtsgesetz als **Bundesgesetz** neu erlassen¹⁷. Auch die inzwischen geltende berufsständische „Verfassung 1934“¹⁸ hatte nichts an der seit 1. 10. 1925 in Kraft stehenden Kompetenzverteilung, wonach dem Bund die Kompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten des Wasserrechtes zukam, geändert.

Aufgrund der umfangreichen Änderungen durch die Wasserrechtsgesetz-novelle 1959¹⁹ erfolgte in diesem Jahr eine Wiederverlautbarung des Wasserrechtsgesetzes²⁰. Das WRG 1959 steht heute noch in Geltung, hat aber in der Zwischenzeit eine ganze Reihe umfassender Novellierungen erfahren²¹. Die eigentliche in der Folge zu erörternde Kompetenzproblematik liegt nicht so sehr im Stammgesetz 1934, sondern vor allem in den **späteren Novellen** zu diesem Gesetz, die eine völlig neue Dimension des Wasserrechtes begründet haben.

II. Wasserrecht und Gewässerschutz

Der folgende Teil meines Referates soll sich schwergewichtig mit der Kompetenzproblematik des **Gewässerschutzes** befassen, weil in diesem Bereich - und nicht in den traditionellen Zielsetzungen der Wassernutzung und des Hochwasserschutzes - die schwierigsten Kompetenzprobleme auftauchen.

Zunächst darf ich Ihnen eine kurze Definition des Begriffes „**Gewässerschutz**“ vorstellen, von dem ich in der Folge ausgehen werde.

15 ZB VfSlg 4680/1964, 9543/1982, 11.501/1987, 13.322/1992, 14.187/1995 uva; Bernd-Christian Funk, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung (1980) 69 ff; Peter Pernthaler, Kompetenzverteilung in der Krise. Voraussetzungen und Grenzen der Kompetenzinterpretation in Österreich (1989) 79 ff; Gerhard Thurner, Der Bundesstaat in der neueren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes unter besonderer Berücksichtigung der Kompetenzverteilung (1994) 24 ff.

16 Im Sinne der **Intrasystematischen Fortentwicklung**. zB VfSlg 4883/1964, 6137/1970, 7567/1975, 10.050/1984, 10.831/1986, 11.864/1988, 13.299/1992, 14.266/1995 uva; Bernd-Christian Funk, System 77 ff; Peter Pernthaler, Kompetenzverteilung 79 ff; Gerhard Thurner, Bundesstaat 30 ff.

17 BGBl 1934 II/316.

18 BGBl 1934 I/239 = BGBl 1934 II/1.

19 BGBl 1959/54.

20 BGBl 1959/215.

21 BGBl 1969/207, 1970/36, 1974/50, 1983/390, 1985/238, 1988/509, 1990/252, 1992/760, 1993/185, 1996/795, 1996/796, 1997 I/59, 1997 I/74, 1997 I/85.

Das Element Wasser bildet die Lebensgrundlage des Menschen. Es bedarf daher unseres besonderen Schutzes, damit es auch weiterhin in ausreichender Menge und Güte zur Verfügung steht. Diese Gedanken wurden bereits in der **Europäischen Wassercharta von 1968**²² formuliert. Die ersten drei Grundsätze dieser Charta lauten wie folgt:

1. Ohne Wasser gibt es kein Leben, Wasser ist ein kostbares, für den Menschen unentbehrliches Gut.
2. Die Vorräte an gutem Wasser sind nicht unerschöpflich. Deshalb wird es immer dringender, sie zu erhalten, sparsam damit umzugehen und sie, wo immer möglich, zu vermehren.
3. Wasser verschmutzen heißt, den Menschen und alle anderen Lebewesen Schaden zufügen.

Auch das österreichische Wasserrechtsgesetz enthält neben wasserwirtschaftlichen und Wassergefahren bekämpfenden Regelungen eine Reihe von Vorschriften zum **Schutz der Gewässer**. Erklärtes Ziel dieser Bestimmungen ist es, das Wasser in seiner natürlichen Beschaffenheit so zu erhalten, daß eine **einwandfreie Wasserversorgung** gewährleistet werden kann²³. Das WRG statuiert denn auch eine ganze Reihe von Bewilligungspflichten für Maßnahmen, die die Gewässer beeinträchtigen können. So sind zB die Einbringung von Stoffen in Gewässer, das Ausbringen von Düngemitteln ab einer bestimmten Menge sowie die Ablagerung von Abfällen bewilligungspflichtig²⁴. Eine wasserrechtliche Bewilligung kann unter anderem versagt werden, wenn durch das geplante Vorhaben eine wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer zu befürchten ist²⁵. Auch existieren Bestimmungen, die die Vorschreibung von Emissions- und Immissionsgrenzen vorsehen²⁶. Außerdem besteht die Möglichkeit, im Rahmen von Grundwasser-sanierungen²⁷, zum Schutz bestehender Wasserversorgungsanlagen und zur Sicherung der künftigen Wasserversorgung Nutzungsbeschränkungen zu verfügen²⁸.

22 Abgedruckt in Julius Kar, Siedlungs- und Industrie-Wasservirtschaft und Gewässerschutz in Österreich (1968) 5.

23 Zu den Zielen des Gewässerschutzes siehe § 30 Abs 1 WRG.

24 §§ 31b, 32 WRG.

25 § 105 Abs 1 lit m WRG.

26 §§ 33b und d WRG.

27 § 33f WRG.

28 Sog Wasserschutz- und Wasserschongebiete, §§ 34, 35 und 37 WRG.

Diese umfangreichen Gewässerschutzbestimmungen fanden sich jedoch nicht schon von Anfang an, sondern wurden erst mit Ansteigen des ökologischen Bewußtseins im Laufe der Zeit eingeführt²⁹. An diesem Punkt stellt sich daher die Frage, ob derart weitläufige Bestimmungen zum Schutz der Gewässer überhaupt noch im Kompetenztatbestand „Wasserrecht“ gedeckt sind. Zur Beantwortung dieser Frage - die bei keiner der angeführten Novellen problematisiert wurde - muß man im Sinne der Versteinerungstheorie³⁰ ermitteln, was der historische Gesetzgeber im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kompetenztatbestands „Wasserrecht“, also am 1. 10. 1925, darunter verstanden hat. Dazu sind die zu diesem Zeitpunkt geltenden einfachgesetzlichen Regelungen heranzuziehen.

Das sind, wie schon oben ausgeführt, die Wasserrechtsgesetze der Länder, die größtenteils auf die Zeit um 1870 zurückgehen, als die Länder Ausführungsgesetze zum Reichsrahmengesetz 1869 erließen.

In den historischen Wasserrechtsgesetzen der Länder und dem diesen zugrundeliegenden Reichsrahmengesetz sind Gewässerschutzbestimmungen im modernen Sinne jedoch nicht auffindbar.

Man trifft zwar auf einige Vorschriften, die auf den ersten Blick wie Gewässerschutzbestimmungen aussehen; bei näherem Hinsehen erkennt man aber, daß sie den **Schutz der Rechte anderer Wasserbenutzer**, nicht aber den Gewässerschutz zum Gegenstand hatten³¹.

So war etwa die Benützung der Gewässer durch den Grundeigentümer zwar dadurch beschränkt, daß er keine *das Recht eines anderen beeinträchtigende* Verunreinigung des Wassers herbeiführen durfte³². Diese Bestimmung sollte eben nicht das Gewässer als solches schützen; vielmehr sollte auf diese Weise eine Beeinträchtigung fremder Wassernutzungsrechte verhindert werden.

Dies gilt auch für die Vorschrift, wonach der Eigentümer eines Grundstücks den natürlichen Wasserlauf des über sein Grundstück fließenden Gewässers *zum Nachteil eines anderen* nicht ändern durfte³³. Damit sollten die Interessen der

29 Mit der WRG-Novelle 1959, BGBl 1959/54, wurde in das WRG erstmals ein eigener Abschnitt „Von der Reinhaltung und dem Schutz der Gewässer“ eingeführt, vgl Edmund Hartig, Die Verunreinigung der Gewässer als innerstaatliches und als internationales Rechtsproblem, Gutachten für den 1. ÖJT (1961); weitere wesentliche Gewässerschutzbestimmungen enthielten die WRG-Novelle 1969, BGBl 1969/207, die WRG-Novelle 1985, BGBl 1985/238 sowie die „große“ WRG-Novelle 1990, BGBl 1990/252; siehe dazu Harald Rossmann, Mehr Gewässerschutz für Österreich - Die Wasserrechtsnovelle 1990, *ecolex* 1990 450 ff.

30 Siehe Anm 15.

31 „Gewässerschutz“ im modernen Sinne findet sich dagegen relativ früh schon in den **Fischereigesetzen** der Länder, zB § 13 des Fischereigesetzes vom 5. März 1925 für Tirol, LGBl 1925/25, die jedenfalls nicht zur Begründung der Kompetenz „Wasserrecht“ herangezogen werden können.

32 Siehe etwa § 10 Abs 3 des Landeswasserrechtsgesetzes für Tirol, § 10 Abs 3 des Reichsrahmengesetzes über das Wasserrecht.

33 Siehe etwa § 11 des Landeswasserrechtsgesetzes für Tirol, § 11 des Reichsrahmengesetzes über das Wasserrecht.

Ober- und Unterlieger an der Wassernutzung gleichermaßen gewahrt werden. Der Gewässerschutz an sich spielte für diese Bestimmung keine Rolle.

Auch die Vorschrift, daß der Eigentümer eines Privatgewässers das von ihm abgeleitete und unverbrauchte Wasser grundsätzlich wieder zurückzuleiten hat³⁴, sollte dazu dienen, daß andere nicht in ihrer Wasserbenützung beeinträchtigt werden.

Eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht bestand nach den Landeswasserrechtsgesetzen dann, wenn die beabsichtigte Wassernutzung auf die Beschaffenheit des Wassers, auf den Wasserlauf oder auf die Höhe des Wasserstandes Einfluß nehmen oder die Ufer gefährden konnte³⁵. Aber auch hier wollte man grundsätzlich bloß negative Einwirkungen auf fremde Rechte verhindern.

Die Landeswasserrechtsgesetze sowie das Reichsrahmengesetz waren somit reine **Wassernutzungsrechte**, deren Ziel es war, die Wassernutzung umfassend und abschließend zu regeln.

Aufgrund dieser historischen Analyse drängt sich spätestens mit der Wasserrechtsgesetznovelle 1990³⁶, die ganz im Zeichen des Gewässerschutzes stand, die Frage auf, ob die mit dieser Novelle eingeführten Gewässerschutzbestimmungen überhaupt noch im Kompetenztatbestand „Wasserrecht“ eine ausreichende Deckung finden.

Das Prinzip der „**intrasystematischen Fortentwicklung**“³⁷ ermöglicht es zwar, auch Neuregelungen auf einen Kompetenztatbestand des Bundes zu stützen, sofern diese nach ihrem Inhalt systematisch dem betreffenden Kompetenztatbestand angehören. Da das Wasserrecht wie schon oben ausgeführt historisch gesehen aber primär ein **Wassernutzungsrecht** war, erscheint zweifelhaft, ob der Kompetenztatbestand „Wasserrecht“ für ausschließlich ökologisch ausgerichtete Gewässerschutzbestimmungen herangezogen werden kann³⁸. In diesem Zusammenhang ist auch noch darauf hinzuweisen, daß die Wassernutzung in einem **Spannungsverhältnis zum Gewässerschutz** steht, da dieser zumeist die Einschränkung von Wassernutzungen bewirkt. Auch dieses typische rechtliche Spannungsverhältnis zwischen einem ökologisch ausgerichteten öffentlichen Gewässerschutz und wirtschaftlicher Wassernutzung war dem historischen Wasserrecht völlig fremd. Gewässerschutz im modernen Sinn ist, wie ich im folgenden begründen möchte, eine kompetenzrechtlich **komplexe**

34 Siehe etwa § 12 des Landeswasserrechtsgesetzes für Tirol, § 12 des Reichsrahmengesetzes über das Wasserrecht.

35 Siehe etwa § 16 des Landeswasserrechtsgesetzes für Tirol, § 16 des Reichsrahmengesetzes über das Wasserrecht.

36 BGBl 1990/252.

37 Siehe Anm 16.

38 Vgl. Felix *Ermacora*, Referate zum Gutachten des Sektionschefs i. R. Edmund Hartig über das Thema „Die Verunreinigung der Gewässer als innerstaatliches und als internationales Rechtsproblem“, I. ÖJT (1961) 27 ff.

Materie³⁹, in der Bundes- und Landeszuständigkeiten untrennbar miteinander verknüpft sind.

III. Gewässerschutz und andere Kompetenztatbestände

Zum Beweis dieser kompetenzrechtlichen Komplexität des Gewässerschutzes möchte ich daher eine Auswahl von Bundes- und Landeskompetenzen darstellen, die eine unentbehrliche Grundlage für Gewässerschutzmaßnahmen in einem umfassenden Sinn bilden.

Naturschutz

Im Bereich der Landeskompetenzen ist zunächst der Naturschutz zu nennen⁴⁰. Ziel des Naturschutzes ist es, die Natur als Lebensgrundlage des Menschen in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit, in ihrem Erholungswert, mit ihrer Fauna und Flora und in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern⁴¹. Die Gewässer stellen einen Teil der Natur dar, woraus sich auch die Befugnis des Naturschutzgesetzgebers ergibt, Bestimmungen zum Schutz der Gewässer zu erlassen.

Konkret im Hinblick auf den Gewässerschutz sehen die Natur- und Landschaftsschutzgesetze der Länder Bewilligungspflichten für Maßnahmen vor, die nachteilige Auswirkungen auf Flüsse, Bäche, Seen, Moore und Sümpfe haben können. Maßstab für die Erteilung der Bewilligung ist, daß die zuvorgenannten Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes nicht beeinträchtigt werden⁴².

In sehr wirksamer Weise werden die Gewässer vor allem auch durch die Anordnung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten, von geschützten Landschaftsteilen und anderen Schutzmaßnahmen betroffen⁴³. Dabei ergibt sich häufig ein kompetenzrechtliches Spannungsverhältnis zwischen der naturschutz- und der wasserrechtlichen Konzeption des Schutzes, der Regulierung oder Nutzung der Gewässer.

39 Siehe auch Elmar Grabherr, Referate zum Gutachten des Sektionschefs i. R. Edmund Hartig über das Thema „Die Verunreinigung der Gewässer als innerstaatliches und als internationales Rechtsproblem“, 1. ÖJT (1961) 7 ff.

40 Der Naturschutz fällt in die Generalklausel des Art 15 Abs 1 B-VG; Peter Bußjäger, Die Naturschutzkompetenzen der Länder (1995).

41 Siehe zB § 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997, LGBl 1997/33; § 1 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1993, LGBl 1993/1 idF LGBl 1994/65.

42 ZB § 27 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997; § 24 Abs 3 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1993.

43 Erwin Melichar, Die Entwicklung des Naturschutzrechtes in Österreich, in: FS Fröhler (1980) 155 ff (173 ff).

Abwasserbeseitigung

Auch die Abwasserbeseitigung fällt in die Generalklausel des Art 15 Abs 1 B-VG und damit in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder. Einige Länder haben diesbezüglich eigene Kanalisationsgesetze erlassen⁴⁴, andere haben diesen Bereich in die Bauordnungen bzw Baugesetze aufgenommen⁴⁵. Inhaltlich regeln diese Bestimmungen die Kanalisationspflicht der Gemeinden und die Anschlußpflicht von Gebäuden an öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen. Für den Gewässerschutz sowohl der fließenden Gewässer als auch des Grundwassers sind die landesrechtlich zu regelnden und vollziehenden Kanalisationssysteme - vor allem wegen des Anschluß- und Benutzungszwanges - von ausschlaggebender Bedeutung⁴⁶.

Abfallwirtschaft

Der Bereich der Abfallwirtschaft und Abfallbeseitigung ist für den Gewässerschutz von besonderer Bedeutung, da unsachgemäß entsorgte und gelagerte Abfälle vor allem das Grundwasser erheblich beeinträchtigen können⁴⁷.

Seit der B-VG-Novelle 1988 fällt die Abfallwirtschaft hinsichtlich „*ungefährlicher Abfälle*“ in die Zuständigkeit der Länder⁴⁸. Die Abfallgesetze und Abfallwirtschaftsgesetze der Länder bestimmen, daß Abfälle so zu beseitigen sind, daß die Gewässer nicht über das nach dem Stand der Technik unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden. Zur Verwirklichung dieses Zieles ist die Erlassung von Abfallwirtschaftskonzepten vorgesehen. Darin sind unter anderem nähere Vorschriften über die Abfallbeseitigung zu treffen⁴⁹.

Für die Abfallbewirtschaftung „*gefährlicher Abfälle und Altöle*“ ist der Bund in Gesetzgebung und Vollziehung zuständig. Das Abfallwirtschaftsgesetz des Bundes⁵⁰ erklärt es sich wie die Landes-Abfallwirtschaftsgesetze zum Ziel, die Abfallwirtschaft so auszurichten, daß schädliche Einwirkungen auf natürliche Lebensgrundlagen wie etwa Wasser so gering wie möglich gehalten werden. Der Bundes-Abfallwirtschaftsplan soll für die Verwirklichung dieses Zieles sorgen.

44 ZB Tiroler Kanalisationsgesetz, LGBl 1985/40 idF LGBl 1986/50; Vorarlberger Kanalisationsgesetz, LGBl 1989/5 idF LGBl 1993/58.

45 ZB § 58 der Burgenländischen Bauordnung, LGBl 1970/13 idF LGBl 1994/11.

46 Vgl Hans Neuhofer, Kommunales Umweltschutzrecht (1980) 27 f, 57 ff.

47 Werner Kasper, Grundwasserschutz als Aufgabe der Gegenwart und Zukunft, in: Österreichischer Wasserwirtschaftsverband (Hrsg), Grundwasserschutz (1984), 13; Ernst Paul Nemecek, Beeinträchtigung der Grundwasserqualität durch die Abfallbeseitigung in Österreich, in: Werner Kresser ua (Hrsg), Ausspracheseminar Grundwasserschutz in Österreich (1986) 81 ff.

48 Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG iVm Art 15 B-VG.

49 ZB § 5 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl 1990/50.

50 BGBl 1990/325 idF BGBl 1996/434.

Raumordnung

Auch mit der **Raumordnung** hängt der Gewässerschutz in einem sehr hohen Maße zusammen, da die Ordnung der Nutzung von Grund und Boden erhebliche Auswirkungen auf das Wasser hat, das den Boden über(durch)fließt⁵¹.

Ganz allgemein formuliert zielen raumordnerische Maßnahmen darauf ab, die Nutzung des Raumes so zu regeln, daß eine möglichst zweckmäßige und sparsame Verteilung des Raumes erreicht wird. In diesem Zusammenhang sind die Bedürfnisse des einzelnen und der Gesellschaft in ökologischer, kultureller und sozialer Hinsicht für die räumliche Gestaltung von maßgeblicher Bedeutung⁵². Es liegt daher auf der Hand, daß derjenige, der raumordnerische Planungsentscheidungen trifft, unweigerlich mit Fragen des Umweltschutzes und somit auch des Gewässerschutzes konfrontiert wird. Das von der Österreichischen Raumordnungskonferenz erstellte **Raumordnungskonzept 1991**, das eine Grundlage für die raumordnerischen Aktivitäten der Gebietskörperschaften darstellt, hebt die Notwendigkeit der Sicherung von (Trink-)Wasser besonders hervor⁵³.

In den Raumordnungs- und Raumplanungsgesetzen der Länder sind ausdrücklich Umweltschutzziele, unter anderem auch der Schutz des Wassers, normiert⁵⁴. An diesen Zielen haben sich die Raumordnungs- bzw Entwicklungsprogramme der überörtlichen Raumordnung zu orientieren. Eine sehr bedeutende Maßnahme im Rahmen von Raumordnungs- und Entwicklungsprogrammen ist die Vornahme von Nutzungszuweisungen. So kann etwa festgelegt werden, daß bestimmte Gebiete für bestimmte Zwecke, wie zB zur Errichtung von Gewerbe- und Industriebetrieben zu widmen oder aber auch zur Erhaltung der Landschaft oder zum Schutz von Wasservorkommen von Bebauung freizuhalten sind. Diese Raumordnungs- und Entwicklungsprogramme sind wiederum bindend für örtliche Raumordnungskonzepte sowie für Flächenwidmungs- und Bebauungspläne der Gemeinden. Diese örtlichen Raumordnungspläne sind letztlich ausschlaggebend für die Art der Besiedlung, der wirtschaftlichen Nutzung des Bodens, insbesondere der erforderlichen Verteilung von Industrie, Gewerbe und Land- und Forstwirtschaft⁵⁵. Alle diese Entscheidungen setzen wasserwirtschaftliche und gewässerökologische Planungen voraus, beeinflussen sie aber gleichzeitig in besonders intensiver Weise.

51 Diether Bernt, Grundwasserschutz aus der Sicht der Raumplanung, in: Österreichischer Wasserwirtschaftsverband, Grundwasserschutz (1984) 81 ff.

52 Peter Pernthaler, Raumordnung und Verfassung I (1975) 29.

53 Österreichische Raumordnungskonferenz (Hrsg), Österreichisches Raumordnungskonzept 1991 (1992) 13, 57.

54 ZB § 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997, LGBl 1997/10 idF LGBl 1997/28.

55 Peter Pernthaler, Raumordnung und Verfassung III (1990) 111 ff.

Fischerei

Auch die Fischereigesetze der Länder⁵⁶ weisen einen intensiven Bezug zum Gewässerschutz auf. Zur Gewährleistung eines entsprechenden Bestandes an Wassertieren liegt es nämlich im Interesse der Fischereiwirtschaft, deren Lebensgrundlage Wasser zu erhalten⁵⁷. Umgekehrt ist die Einheit von Fisch und Gewässer - ähnlich wie die von Wald und Wild - eine unabdingbare Voraussetzung einer ökologisch ausgerichteten Wasserschutz-Politik. Nicht umsonst wird daher das „Fischsterben“ - zusammen mit anderen biologischen Indikatoren - als Frühwarnung des Versagens von Gewässerschutz in einem konkreten Gewässer verstanden⁵⁸.

Gesundheitswesen

Weiters ist auch der Kompetenztatbestand „Gesundheitswesen“, der eine Bundeskompetenz in Gesetzgebung und Vollziehung darstellt⁵⁹, für den Gewässerschutz relevant.

So stützt sich etwa das Lebensmittelgesetz⁶⁰, das den vorbeugenden Gesundheitsschutz des Konsumenten zum Ziel hat, auf diesen Kompetenztatbestand. Da der Begriff des Lebensmittels nach dem Lebensmittelgesetz unter anderem auch das Trinkwasser umfaßt, sind auf dessen Grundlage einige Verordnungen erlassen worden, die die Qualität des Trinkwassers sichern sollen. Es sind dies etwa die Trinkwasser-Nitratverordnung⁶¹ und die Trinkwasser-Pestizidverordnung⁶², die Grenzwerte für den Nitrat- bzw Pestizidgehalt in Trinkwasser festlegen⁶³.

Das Chemikaliengesetz⁶⁴, das sich ebenfalls auf den Kompetenztatbestand „Gesundheitswesen“ stützt, hat den Schutz der Gesundheit von Menschen und der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen bestimmter Stoffe zum Ziel. Durch Verordnung kann festgesetzt werden, daß die zu bezeichnenden Stoffe nicht oder nur unter Beschränkungen hergestellt, in Verkehr gesetzt oder verwendet

56 Die Fischerei fällt gemäß Art 15 Abs 1 B-VG in die Zuständigkeit der Länder.

57 Vgl etwa § 1 des Tiroler Fischereigesetzes, LGBl 1992/16: „Dieses Gesetz hat zum Ziel, a) einen der Beschaffenheit der jeweiligen Gewässer entsprechenden artenreichen und gesunden Bestand an Wassertieren nach § 2 Abs. 1 zu erhalten oder erforderlichenfalls wiederherzustellen oder zu schaffen und b) die Lebensgrundlagen für diese Wassertiere zu erhalten oder erforderlichenfalls wiederherzustellen oder zu schaffen.“

58 Werner Katzmann ua, Umweltbericht Wasser (1989) 127 ff.

59 Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG.

60 BGBl 1975/86 idF BGBl 1992/756.

61 BGBl 1989/557 idF BGBl 1996/287.

62 BGBl 1991/448.

63 Siehe Georg Krasel/Konrad Brustbauer/Michl-Friedrich Klenner/Georg Lindner/Hans Oberhammer/Harald Rossmann/Ferdinand Schöller, Die Trinkwasserkontrolle in Österreich. Rechtliche Bestimmungen und fachliche Erfordernisse (1993).

64 BGBl 1997 I /53.

werden dürfen. In Bezug auf Wasch- und Reinigungsmittel können Höchst-mengen für bestimmte Inhaltsstoffe (zB Phosphate) festgesetzt werden, auch kann die Verwendung solcher Stoffe beschränkt oder sogar verboten werden. Auch über das Inverkehrsetzen und den Erwerb von Giften finden sich umfang-reiche Bestimmungen.

Forstwirtschaft

Mit dem Gewässerschutz hängt insbesondere auch die forstliche Raum-planung⁶⁵ in hohem Maße zusammen. Ihre Aufgabe ist die Darstellung und vorausschauende Planung der Waldverhältnisse des Bundesgebietes oder dessen Teile. Als eine ihrer Zielsetzungen formuliert die forstliche Raumplanung ins-besondere auch den Einfluß des Waldes auf die Umwelt im Sinne des Aus-gleichs des Klimas und des Wasserhaushaltes sowie der Reinigung und Erneue-rung von Luft und Wasser⁶⁶. Forstliche Schutzmaßnahmen beeinflussen in sehr hohem Maße die ökologische Funktionsfähigkeit der Wälder⁶⁷ und damit auch den Wasserhaushalt und Wasserkreislauf sowie die Reinheit der von Wald-schutzmaßnahmen betroffenen Grundwasser voraus. „Waldsterben“ heißt immer auch Wassersterben oder Wasserkatastrophen.

Schifffahrt

Die Schifffahrt fällt hinsichtlich der Gesetzgebung in die Kompetenz des Bundes, hinsichtlich der Vollziehung aber zum Teil in die Kompetenz der Länder⁶⁸.

Das Schifffahrtsgesetz⁶⁹ enthält Bestimmungen über die Reinhaltung der Gewässer im Zuge des Schifffahrtsverkehrs. Diesbezüglich können durch Verordnung Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Gewässern vorgeschrieben werden.

Gewerberecht und Gewässerschutz

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshof dürfen auf den Kompe-tenztatbestand „Gewerbe“, der eine Bundeskompetenz in Gesetzgebung und Vollziehung darstellt⁷⁰, nur Maßnahmen „typisch gewerberechtlicher Art“ gestützt werden. Dazu zählen Maßnahmen, die dem Schutz des Gewerbes, der Abwehr der von einem Gewerbebetrieb unmittelbar ausgehenden Gefahren für

65 Peter Pernthaler, Raumordnung und Verfassung III, 62 ff.

66 § 6 Forstgesetz 1975, BGBl 1975/440 idF BGBl 1996/419.

67 Peter Pernthaler, Waldrettung, in: Peter Pernthaler/Karl Weber/Norbert Wimmer, Umweltpolitik durch Recht - Möglichkeiten und Grenzen (1992) 141 ff.

68 Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG iVm Art 11 Abs 1 Z 6 B-VG.

69 BGBl 1989/87 idF BGBl 1995/429.

70 Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG; Siegbert Morscher, die Gewerbekompetenz des Bundes (1987).

Gewerbetreibende, Arbeitnehmer, Kunden oder Nachbarn oder dem Konsumentenschutz dienen⁷¹. Zulässig ist es allerdings, im Rahmen solcher Regelungen Umweltaspekte mitzuberücksichtigen. Dies ist deshalb so wichtig, weil von Industrie und Gewerbe intensive Auswirkungen auf Gewässer aller Art ausgehen, die nicht immer lückenlos durch das Wasserrecht und die Wasserbehörden erfaßt werden.

Im gewerblichen Betriebsanlagenrecht ist eine Bewilligungspflicht für Anlagen vorgesehen, wenn sie geeignet sind, eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen⁷². Dies gilt allerdings nur dann, wenn nicht ohnehin eine wasserrechtliche Bewilligung einzuholen ist⁷³.

Darüber hinaus enthält die GewO 1994 Verordnungsermächtigungen, in denen auf die Vermeidung von Belastungen der Umwelt Bezug genommen wird⁷⁴. Damit können im wesentlichen Vorschriften über die Betriebsweise, die Ausstattung und das zulässige Emissionsausmaß von Anlagen erlassen werden. Das Gewerberecht kann unter Umständen auch zur Steuerung des Wasserverbrauchs herangezogen werden (sparsame Geräte typisieren); doch dürften hier ähnlich wie bei Energiesparmaßnahmen kompetenzrechtliche Probleme nach der Versteinerungstheorie entstehen.

Gewässerschutz und Landwirtschaft

Im Spannungsfeld von Gewässerschutz und Landwirtschaft taucht der alte Gegensatz von „Landeskultur“ und „Wasserrecht“ unter modernen Aspekten wieder neu auf: Wasser ist einerseits die notwendige Voraussetzung ergiebiger Landwirtschaft. Insofern hat wirksamer Wasserschutz (zB des Grundwassers vor Austrocknung oder des zur Bewässerung notwendigen Wassers) durchaus positive Auswirkungen auf die Landwirtschaft. Andererseits bedeuten Schutzmaßnahmen zur Sicherung der Trinkwasserversorgung oft Einschränkungen der Landwirtschaft in der Bewirtschaftung des Bodens (zB Wasserschutz- und Wasserschongebiete⁷⁵). Schließlich gibt es intensive Wechselwirkungen zwischen der Art und Intensität der Landwirtschaft, insbesondere des Pflanzenschutzes und der Düngung einerseits und des Grundwasserschutzes andererseits⁷⁶, die zu weiteren Wirtschaftsbeschränkungen führen können. Im besonderen bedeutet *Intensivtierhaltung* häufig eine besondere Belastung der Gewässer, die daher wasserrechtlich eingehend zu prüfen und regulieren ist⁷⁷.

71 VfsIlg 4117/1961; 9543/1982.

72 Harald Stolzlechner/Harald Wendl/Rudolf Zitta, Die gewerbliche Betriebsanlage. Ein Handbuch für die Praxis, 2. Auflage (1991) Rz 251 mit Ergänzungsband (1994).

73 § 74 Abs 1 Z 5 GewO 1994, BGBl 1994/194 idF BGBl 1997 I/82.

74 §§ 69 Abs 1, 76 Abs 1 und 82 Abs 1 GewO 1994 mit Verweis auf § 69a GewO 1994.

75 Siehe §§ 34, 35 und 37 WRG.

76 Siehe etwa Otto Furrer, Nitratbelastung des Grundwassers durch die Landwirtschaft, in: Österreichischer Wasserwirtschaftsverband (Hrsg), Grundwasserschutz (1984) 71 ff.

77 Siehe § 32 Abs 2 lit f und g WRG.

Umgekehrt gibt es zweifellos positive Wechselwirkungen zwischen einer konsequent **biologisch ausgerichteten Landwirtschaft** und dem Gewässerschutz. Insofern erbringt diese Art einer ökonomisch weniger ertragreichen Land- und Forstwirtschaft auch wichtige Beiträge zu einem ökologisch ausgerichteten Gewässerschutz, die durch Sondermaßnahmen der öffentlichen Förderung entsprechend abgegolten werden müßten⁷⁸.

Kompetenzrechtlich sind diese Wechselbeziehungen zwischen Landwirtschaft und Gewässerschutz in sich wiederum komplex: Teilweise sind noch Reste der ehemals ganz umfassenden **Landeskompetenzen** in der Landwirtschaft wirksam (also der „*Landeskultur*“); teilweise gibt es aber auch spezielle wasserrechtliche Beschränkungen der Landwirtschaft; schließlich betreffen den Landwirt auch eine große Anzahl von Pflanzenschutz-, Saatgut- und Düngemittelvorschriften, die auf ganz unterschiedlichen Bundeskompetenzen beruhen. Die Marktordnungs- und Förderungssysteme sind wiederum kompetenzrechtlich auf viele unterschiedliche Rechtsträger - von der EU über Bund und Länder bis zu den Landwirtschaftskammern - aufgeteilt, ohne daß eine bewußte Ausrichtung auf Wasserbewirtschaftung und Gewässerschutz in diesen vielfältigen Förderungsprogrammen erkennbar wäre.

IV. Schluß

Diese ganz kursorische Darstellung sollte aufzeigen, daß die Aufgabe „**Gewässerschutz**“ aufgrund der staatsrechtlichen Zuständigkeitsordnung von einer Gebietskörperschaft allein nicht bewältigt werden kann. Ein koordiniertes Zusammenwirken von Bund und Ländern in diesem Bereich ist daher unbedingt notwendig. Verfassungsrechtliche Grundlage dafür ist einerseits das „**Berücksichtigungsprinzip**“⁷⁹; andererseits sollten hier die vielfältigen Instrumente und Koordinationsmöglichkeiten des **kooperativen Föderalismus**⁸⁰ eingesetzt werden, auf die hier aus Zeitgründen nicht näher einzugehen ist.

78 Vgl. Karl Weber, Rechtliche Strategien für ein ökologisches Konzept der Landwirtschaft, in: Peter Pernthaler/Karl Weber/Norbert Wimmer, *Umweltpolitik* 161 ff.

79 Seit langem anerkannt ist die Befugnis des Landes- als auch des Bundesgesetzgebers, bei der Regelung einer Materie auch die Zwecke der jeweils gegenbeteiligten Gebietskörperschaft mitzubetrachten, zB VfSlg 4486/1963, 7138/1973, 8831/1980 uva; Peter Pernthaler, Raumordnung und Verfassung I 216 ff; in der Folge entwickelte der VfGH eine über die bloße Berücksichtigungsbefugnis hinausgehende Berücksichtigungspflicht, VfSlg 10.292/1984; zu dieser Berücksichtigungspflicht siehe etwa Peter Pernthaler, Raumordnung und Verfassung III 298 ff; Peter Pernthaler, Entscheidungsbegründung zu VfGH 3. 12. 1984, G 81, 82/84 - 28, ÖZW 1995 91 ff; Siegfried Morscher, Wechselseitige Rücksichtnahmepflicht Bund - Länder. Bemerkungen zum Erk VfGH 3. 12. 1984, G 81, 82/84; Ulrike Davy, Zur Bedeutung des bundesstaatlichen Rücksichtnahmegebotes für Normenkonflikte, ÖJZ 1986 225 ff und 298 ff.

80 Peter Pernthaler, Raumordnung und Verfassung III 208 ff.

Vor allem die nationale Umsetzung der europäischen Rechtsnormen und Planungen auf dem Gebiet des Gewässerschutzes und der Wasserbewirtschaftung setzen eine intensive Kooperation von Bundes- und Landesstellen voraus, weil sie auf einer ganz anderen Systematik (schwergewichtig „Immissionschutz“) aufbauen als das nationale Wasserrecht. Aber auch eine konsequent auf **sparsame Verwendung des Wassers** („Wassersparen“ und „Wasserbevorratung“) ausgerichtete Planung und Bewirtschaftung des Wassers ist nach dem Vorbild des „*Energiesparens*“⁸¹ nur durch das Zusammenwirken vieler Einzelkompetenzen sinnvoll zu organisieren und setzt daher eine intensive Kooperation der Gebietskörperschaften, Wasserversorgungsträger und letztlich auch der Wasserbenutzer und Wasserverbraucher voraus.

81 Siehe auch die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über die Einsparung von Energie, BGBl 1995/388.

Das Wasser als Gegenstand privatrechtlicher Ordnung und Verfügung

I. Das Wasser als Regelungsgegenstand

Wasser ist ein Gut, dessen Zuordnung und Nutzung in einer Gemengelage von Privatrecht und öffentlichem Recht geregelt ist. Letzteres dominiert, weil es die Nutzungsordnung festlegt. Die öffentlich-rechtliche Nutzungsordnung baut jedoch auf der privatrechtlichen Ordnung der Eigentums- und Besitzverhältnisse am Wasser auf.

Das Wasser in unseren Seen, Flüssen und Bächen, das Grundwasser und das Quellwasser steht in jemandes Eigentum. Das gilt auch für das Wasser in öffentlichen Gewässern. Sie sind als öffentliches Gut (§ 1 WRG) Eigentum des Bundes¹.

Mit Recht stellt daher Raschauer² fest: „Die Fundamente des heutigen Wasserrechts gehen auf das Sachenrecht des ABGB zurück. Der Gesetzgeber des Wasserrechts ist davon ausgegangen, daß es grundsätzlich nicht seine Aufgabe ist, zivilrechtliche Eigentums- und Besitzverhältnisse zu regeln, sodaß das Wasserrechtsgesetz die Ordnung des ABGB voraussetzt. Das Wasserrechtsgesetz begründet keine öffentlich-rechtliche Zuordnungsbestimmungen“.

Aber die privatrechtliche Sachnutzungsbefugnis am Wasser ist durch die öffentlich-rechtliche Nutzungsordnung beschränkt.

Abgesehen vom Gemeingebrauch, der an öffentlichen Gewässern als „großer“ und an privaten Gewässern als „kleiner“ jedermann ohne Bewilligung und unentgeltlich zusteht (§ 8 WRG), bedarf eine über diesen hinausgehende Benutzung öffentlicher Gewässer und die Benutzung privater Tagwässer, auch durch den Eigentümer selbst, einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn hiedurch auf fremde Rechte oder infolge eines Zusammenhanges mit öffentlichen Gewässern oder fremden Privatgewässern auf das Gefälle, auf den Lauf oder die Beschaffenheit des Wassers, namentlich in gesundheitsschädlicher Weise, oder auf die Höhe des Wasserstandes in diesen Gewässern Einfluß geübt oder eine Gefährdung der Ufer, eine Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke herbeigeführt werden kann (§ 9 Abs 1 u 2 WRG). Als *lex specialis* zu den Wasserbenutzungen gem § 9 WRG unterwirft § 32 WRG alle

¹ Vgl Krzizek, Kommentar zum Wasserrechtsgesetz (1962) 33.

² Raschauer, Kommentar zum Wasserrecht (1993) 2.

Einwirkungen auf Gewässer, welche die natürliche Beschaffenheit des Wassers beeinträchtigen, einer Bewilligungspflicht.

Schließlich bedarf der Grundeigentümer, in dessen Eigentum das Grundwasser zweifelsfrei steht (§ 3 Abs 1 lit a WRG), für die Erschließung oder Benutzung des Grundwassers nur dann keiner Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn die Benutzung des Grundwassers dem notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf dient und die Förderung nur durch handbetriebene Pump- oder Schöpfwerke erfolgt oder wenn die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grund steht (§ 10 WRG).

Angesichts der ausgeprägten öffentlich-rechtlichen Beschränkung privatrechtlicher Sachnutzungsbefugnis am Wasser, ist die in Bezug auf das Grundwasser getroffene Feststellung von Haager-Vanderhag³, daß dem Liegenschaftseigentümer am Grundwasser nicht vielmehr als eine *nuda proprietas* übrig geblieben sei, wohl zutreffend.

II. Privateigentum am Wasser

Gleichwohl ist festzuhalten, daß nicht nur stehendes, sondern auch fließendes Wasser Gegenstand des Eigentumsrechts ist. Daß - wie es etwa bei Klang⁴ heißt - wegen der Unmöglichkeit vollkommener Beherrschung Eigentum an der fließenden Wasserwelle nicht denkbar sei, liegt an einem verengten Sachbegriff, für den Beherrschbarkeit durch den Menschen verlangt wird, die bei fließendem Wasser mangels einer festen Umgrenzung und zufolge des steten Wechsels seiner Bestandteile nicht gegeben sei⁵. Nun ist aber nicht zu bezweifeln, daß auch das fließende Wasser iSd Definition des § 285 ABGB „zum Gebrauch des Menschen dient“, wodurch sein Charakter als Rechtsobjekt, an welchem Rechtsverhältnisse bestehen, anerkannt ist⁶. Es geht also nicht an, die Eigentumsfähigkeit des fließenden Wassers zu verneinen, indem man es bereits aus dem Sachbegriff herausfallen läßt. Sehr zutreffend hat dagegen der Verwaltungsgerichtshof bezüglich eines fließenden Privatgewässers ausgeführt⁷, daß sich fließende Gewässer zwar naturgemäß der Gewalt des Eigentümers entziehen, solange dieser keine Vorkehrungen trifft, das fließende Gewässer zu ergreifen. Das Eigentumsrecht an fließenden Gewässern äußere sich aber in dem Recht, das fließende Wasser zu ergreifen und zu verwenden, sowie die natürlichen Früchte und Kräfte dieser Welle für sich auszunutzen. Das Eigentumsrecht an einem fließenden Privatgewässer stelle sich äußerlich zumeist nur als Benutzungsrecht dar. Ein nicht dem Gemeingebrauch ent-

3 Haager-Vanderhag, Das neue österreichische Wasserrecht (1936) 99.

4 Klang, in: Klang, Kommentar zum ABGB II/2 137.

5 Klang, in: Klang (FN 4) 2.

6 Zutr Gimpel-Hinteregger, Grundfragen der Umwelthaftung (1994) 234 f.

7 VwGH 18.12.1900 VwSlg 14.977/1900.

sprechendes Recht könne sonach bei einem Privatgewässer von einer anderen Person als dem Eigentümer in der Regel nicht ausgeübt werden, und es stehe dem Eigentümer das Recht zu, jeden Dritten, welchem nicht ein besonderer Rechtstitel zur Seite stehe, von einer solchen Benützung des Wassers auszuschließen.

Diese richtige Sichtweise hat der Verwaltungsgerichtshof erst jüngst bestätigt⁸. Mit Spielbüchler⁹ hält der Verwaltungsgerichtshof zwar dafür, daß das ungefaßt fließende Wasser (die Wasserwelle) ähnlich der freien Luft und wilden Tieren sich der Herrschaft des Eigentümers als herrenlos entziehe; der Eigentümer könne sich dieser Güter aber bemächtigen, sie nutzen und ihre Aneignung oder Benutzung seitens Dritter durch sein Ausschließungsrecht verhindern. Daraus folgert der Verwaltungsgerichtshof zutreffend, daß das durch § 3 Abs 1 WRG dem Grundeigentümer verliehene Verfügungsrecht über private Gewässer selbst dort, **wo es noch nicht zu Eigentum geworden ist**, das Recht umfasse, andere von der Benutzung des Privatgewässers auszuschließen. Daß der Wasserrechtsgesetzgeber dem Inhaber eines **derart ausgeformten, in seinen Wirkungen dem Grundeigentum gleichkommenden Rechtes** die Parteistellung nur dann zuerkennen wollte, wenn eine tatsächliche Nutzung vorliegt, nicht aber zur Durchsetzung des Ausschließungsanspruches, sei nicht anzunehmen.

Für den Verwaltungsgerichtshof ergibt sich daraus - wieder zutreffend -, daß der Liegenschaftseigentümer als Nutzungsberechtigter am Privatgewässer „Grundwasser“, ungeachtet dessen, ob er das Grundwasser **tatsächlich nutzt**, Parteistellung im Wasserrechtsverfahren besitzt, wenn er geltend macht, daß die Anlage das Grundwasser in seiner Liegenschaft beeinträchtigen werde. Er mache damit die Berührung eines wasserrechtlich geschützten Rechts geltend; dies nicht nur unter dem Aspekt einer Beeinträchtigung ihrer Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs 2 WRG, sondern auch unter dem Gesichtspunkt einer Beeinträchtigung des Grundeigentümers (§ 12 Abs 2 WRG), sei doch die Verschmutzung des Grundwassers geeignet, das betreffende Grundstück zu beeinträchtigen.

Entscheidend ist - auch für die privatrechtliche Eigentumsqualifikation - nicht die tatsächlich ausgeübte Nutzung des Grundwassers, sondern die (beschränkte) Nutzungs- und Ausschließungs**befugnis** des Grundeigentümers, die ihm die Rechtsmacht gibt, im Rahmen öffentlich-rechtlicher Beschränkung bei Bedarf die Wasserwelle zu nutzen (Herrschaft über die - bildlich gesprochen - „vorbeifließende“ Sache) und jeden anderen, soweit ihm dies Beschränkungen im Allgemeininteresse und Rechte Dritter gestatten, davon auszuschließen. Insofern ist es auch kein Argument gegen die Sachqualität des

⁸ VwGH 2.10.1997 ZI 97/07/0072.

⁹ Spielbüchler, in: Rummel, Kommentar zum ABGB2I Rz 4 zu § 354.

fließenden Gewässers und seiner Eigentumsfähigkeit, daß sich das Wasser selbst „alimentiert“.¹⁰

Wie immer man das Herrschaftsrecht an einem fließenden (Privat-)Gewässer auch sieht, ob als immanenten Beschränkungen unterliegendes Eigentumsrecht oder als (eigentumsähnliches) Nutzungsrecht: Es verschafft dem Berechtigten Befugnisse bezüglich der Wasserwelle, mögen sie auch weitgehend durch öffentlich-rechtliche Beschränkungen überlagert sein¹¹ und es ist ein absolutes Recht, das gegenüber jedermann, soweit sich ein Dritter nicht auf Gemeingebrauch stützen kann, geschützt ist¹².

Die Benutzung der Privatgewässer steht mit den durch Gesetz oder durch besondere Rechtstitel begründeten Beschränkungen denjenigen zu, denen sie gehören (§ 5 Abs 2 WRG).

Privatgewässer sind nur jene, die vom Wasserrechtsgesetz als solche bezeichnet werden (§ 2 Abs 1 lit c) oder für die ein vor dem Jahr 1870 entstandener Privatrechtstitel nachgewiesen werden kann (§ 2 Abs 2 WRG): Die bezeichneten Privatgewässer, als da sind (§ 3 Abs 1)

- das in einem Grundstück enthaltene Grund- und das aus einem Grundstück aufgehende Quellwasser
- das sich auf einem Grundstück ansammelnde Niederschlagswasser
- das in Behältern enthaltene und in Kanälen usw für Verbrauchszwecke abgeleitete Wasser
- Seen, die nicht von einem öffentlichen Gewässer gespeist oder durchflossen werden
- sowie die Abflüsse aus den vorgenannten Gewässern bis zu ihrer Vereinigung mit einem öffentlichen Gewässer

gehören gem § 3 Abs 1, wenn nicht von anderen erworbene Rechte vorliegen, dem Grundeigentümer bzw den Grundeigentümern nach Maßgabe der Uferlänge eines jeden Grundstücks (§ 3 Abs 3 WRG).

10 Dabei wird nicht verkannt, daß sich der Kreis der Parteien am Wasserrechtsverfahren aufgrund der hydrologischen Gegebenheit des Grundwassers, nicht unter einem bestimmten (benachbarten oder anrainenden) Grundstück zu stehen, erheblich erweitert. In der zitierten VwGHE hatten 24 Beschwerdeführer erfolgreich gegen die Zurückweisung ihrer Anträge auf Bescheidzustellung Beschwerde erhoben. Diese Schwierigkeit ist aber nach der lex lata nicht vermeidbar. Der VwGH hat zu Recht keinen Versuch unternommen, das praktische Problem über die Leugnung der Rechtsposition zu lösen. De lege ferenda ist freilich zu erwägen, ob die Qualifikation des Grundwassers als dem Liegenschaftseigentümer gehörendes Privatgewässer sachgerecht ist. Vgl dazu die auf § 1a dtWHG gestützte Konzeption des dt BVerfG (15.7.1981 BVerfGE 58, 300 - Naßauskiesung), die das Grundwasser nicht der zivilrechtlichen Nutzungsordnung unterworfen sieht; dazu *Hildesheim*, Zum Umfang des Herrschaftsrechts des Grundeigentümers nach §§ 903, 905 BGB - BVerfGE 58, 300 JuS 1985, 96; *E. Rehinder*, Ersatz ökologischer Schäden, NuR 1988, 105 (107); *Ladeur*, Schadenersatzansprüche des Bundes für die durch den Sandoz-Unfall entstandenen „ökologischen Schäden“, NJW 1987, 1236.

11 Von der Sachqualität des fließenden Wassers und dessen Eigentumsfähigkeit scheint auch der OGH 11.12.1985 (SZ 58/203) auszugehen, mit dem zutreffenden Verweis auf die hohe Intensität der Nutzungsbeschränkungen.

12 Vgl *Gimpel-Hinteregger* (FN 6) 240.

Diese Privatgewässer gelten als Bestandteil des Grundstücks¹³. Sofern das Privatgewässer nicht einem anderen dinglichen Nutzungsberechtigten „gehört“ (zB aufgrund einer Dienstbarkeit)¹⁴, erfließt die grundsätzlich ausschließliche Nutzungs- und Abwehrbefugnis, die auch das Grundwasser umfaßt,¹⁵ aus dem Liegenschaftseigentum. Bei den auf einen vor 1870 entstandenen Privatrechtstitel gestützten Privatgewässern gem § 2 Abs 2 WRG ist grundsätzlich ausschließlich nutzungs- und abwehrbefugt der an der Wasserröhre Titelerbhabende¹⁶.

Was ist aber jetzt der praktische Ertrag der Feststellung, daß an der fließenden oder stehenden Wasserröhre von privaten Gewässern, soweit es öffentlich-rechtliche Beschränkungen zulassen, Nutzungsbefugnis und Abwehrrecht eines Eigentümers besteht?

III. Funktion von Privateigentum am Wasser

Privateigentum am Wasser erfüllt - schlagwortartig hervorgehoben - drei Funktionen:

- (1) Eigentum als Kompetenzregelung
- (2) Eigentum als Schutzregelung
- (3) Eigentum als Wertzuordnungsregelung

Das ist jetzt anhand praktischer Fälle näher zu erläutern.

1. Eigentum als Kompetenzregelung

In seiner Entscheidung vom 25.8.1993 war der Oberste Gerichtshof¹⁷ mit folgendem Sachverhalt befaßt:

Der Kläger betreibt eine Mühle mit elektrischem Strom, den seine aufgrund einer wasserrechtlichen Bewilligung an einem öffentlichen Gewässer installierte Wasserturbine liefert. Die Beklagten betreiben flussaufwärts dieser Wasserkraftanlage eine Landwirtschaft, deren Felder sie mittels Pumpen aus dem Bach bewässern. Die alte Genehmigung dazu war abgelaufen, über die neue noch nicht entschieden. Der Kläger begehrt die Verurteilung der Beklagten zur

13 Vgl *Spielbühler*, in: Rummel, ABGB2 I Rz 7 zu § 287; *Twaroch*, Eigentum und Grenzen an Gewässern, NZ 1992, 121 (122); *Renolder*, Wasserrecht und Liegenschaftsrecht, ZfV 1979, 177 (178 f).

14 VwGH 10.2.1981 ÖWWV 1981, 160.

15 VwGH 1.7.1986 VwSlg 12.188 A/1986 und weitere Nachweise in ÖWWV, Heft 106 Judikatur zum WRG 1978-1994 in ausgewählten Leitsätzen (1996) 7. Vgl auch VwGH 26.2.1991, 90/07/0136.

16 OGH 31.3.1965 SZ 38/46; OGH 15.10.1970 EvBl 1971/124; OGH 26.4.1976 JBl 1979, 318.

17 JBl 1994, 169.

Unterlassung jedweder Wasserentnahme mittels Pumpen, sofern das Gewässer bloß 2.500 Liter Wasser je Sekunde oder weniger führt. Werde in einer solchen Situation die Wasserführung durch die Pumpenentnahme weiter verringert, müsse Fremdstrom in einer Menge zugekauft werden, die eine hohe Anschlußgebühr auslöse.

Die Beklagten wendeten Unzulässigkeit des Rechtsweges ein. Der Oberste Gerichtshof verneinte zwar die Zuständigkeit des Zivilgerichts, soweit sich der Kläger auf eine Verletzung des ihm wasserrechtlich bewilligten Turbinenbetriebs durch die bewilligungslose Entnahme von Wasser aus einem öffentlichen Gewässer stützt. Unter Berufung auf einschlägige Vorjudikatur¹⁸ führte der Oberste Gerichtshof aus, daß Benutzungsrechte an öffentlichen Gewässern iSd § 9 Art 1 WRG öffentlich-rechtlicher Natur seien, sodaß zur Entscheidung über Streitigkeiten wegen der Ausübung solcher Rechte an öffentlichen Gewässern ausschließlich die Wasserrechtsbehörde berufen sei, wenn es um aufgrund des Wasserrechtsgesetzes entstandene und danach zu beurteilende Wasserrechte gehe und daher auch öffentliche Interessen berührt würden. Insoweit könne der Kläger mit einer Anzeige gegen den eigenmächtig Handelnden vorgehen oder durch entsprechende Antragstellung gem § 138 Abs 1 WRG bei der Verwaltungsbehörde Abhilfe suchen. Soweit sich der Kläger daher auf seine wasserrechtliche Bewilligung berufe, leite er seinen Anspruch nicht aus einem Privatrechtstitel ab.

Im konkreten Fall berief sich freilich der Kläger auch noch darauf, daß er vor 1870 das Wasserbenutzungsrecht ersessen habe. Damit berufe sich der Kläger auf einen Privatrechtstitel. Unter diesem Blickwinkel könne derselbe Streitfall Anlaß sowohl eines gerichtlichen wie auch verwaltungsbehördlichen Verfahrens sein und zwar gerade in Fällen, in welchen sich ein Grundeigentümer oder ein Wassernutzungsberechtigter durch eine eigenmächtige Neuerung als beschwert erachtet¹⁹. Denn für die auf Abwehr von Eingriffen in das Eigentum oder eine Dienstbarkeit gerichtete Klage stehe dem Beschwerzten der Rechtsweg offen. Hier berief sich der Kläger auf eine noch rechtmäßig ersessene Dienstbarkeit der Wassernutzung an einem öffentlichen Gewässer. Es wäre aber nicht anders, hätte der Kläger die Turbine an einem sein Grundstück durchfließende Privatgewässer betrieben, wofür er einer behördlichen Genehmigung bedurft hätte.

Der Fall zeigt: Ein beschränktes dingliches Recht oder Eigentum an der Wasserwelle eröffnet, ungeachtet des Bestehens einer öffentlich-rechtlichen Nutzungsbewilligung daran, im Beeinträchtigungsfall den ordentlichen Rechtsweg.

18 OGH 5.9.1973 SZ 46/82, SZ 37/79 ua.

19 Vgl auch OGH 28.1.1976 SZ 49/7; OGH 5.4.1978 SZ 51/41, OGH 31.8.1977 SZ 50/109.

2. Eigentum als Schutzregelung

Mit Recht wurde in der Literatur darauf hingewiesen, daß den privatrechtlichen Abwehr- und Ersatzrechten auch im wasserrechtlichen Gefüge öffentlich-rechtlicher Bewilligungen und Beschränkungen eine wesentliche Ergänzungsfunktion zukomme²⁰.

Das zeigt deutlich der Fall der vertrockneten Jungpflanzen, den der Oberste Gerichtshof erst jüngst zu entscheiden hatte.²¹

Der Kläger ist Eigentümer einer Liegenschaft, auf der sein Wohnhaus errichtet ist und auf dem er eine Gärtnerei betreibt. Der für Wohnhaus und Gärtnerei erforderliche Wasserbedarf wird, ohne daß hierfür eine Bewilligung der Wasserbehörde vorliegt, durch die Entnahme von Grundwasser aus einem Hausbrunnen gedeckt. Die Beklagte errichtete auf einem 200 m entfernten Grundstück eine Tankstelle. Für die Treibstofftanks war eine Grabungstiefe von 3,2 m erforderlich. Bei 1,2 m stieß man auf Grundwasser, das mittels zweier von einem Spezialunternehmen angelegter Brunnen innerhalb von 10 Tagen um etwa 1,5 m abgesenkt wurde. Durch diese Absenkung ist der Hausbrunnen des Klägers versiegt. Es kam zu einem totalen Wasserausfall. Trotz vom Kläger eilig vorgenommener Vertiefung seines Hausbrunnens, die letztlich erfolgreich war, war die Bewässerung der Pflanzenstecklinge für einen Tag unterbrochen, wodurch ein Großteil vernichtet wurde. Der Beklagte hatte für die Grundwasserabsenkung weder eine wasserrechtliche Bewilligung noch hatte er ein Gutachten über die Auswirkungen der Tiefbohrungen auf die umliegenden Betriebe eingeholt. Der auf die §§ 364, 364a ABGB gestützten Schadenersatzklage wurde in allen Instanzen stattgegeben.

Vom Obersten Gerichtshof im wesentlichen mit folgender Begründung:

Der Kläger habe das Grundwasser aus seinem Hausbrunnen rechtmäßig bezogen. Gemäß § 10 Abs 1 WRG bedürfe der Grundeigentümer zur Benutzung des Grundwassers für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf keiner Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn - unter anderem - die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grund steht. In diesem Rahmen habe sich die Grundwasserbenutzung des Klägers gehalten. Der Begriff „Haus- und Wirtschaftsbedarf“ verlange eine Beschränkung der Wasserentnahme auf solche Wirtschaftszweige, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wohnstätte betrieben werden, gleichgültig, ob das Wasser für landwirtschaftliche oder für kleingewerbliche Zwecke benötigt werde. Der Oberste Gerichtshof bejahte auch die Angemessenheit der Grundwassernutzung, weil der Wasserentnahme für Wohnhaus und Gärtnerei, als Wirtschaftseinheit auf einem nicht allzu großen Grundstück betrieben, eine ausreichende Grundwasserversorgung gegenüberstand. Die Ableitung von Grundwasser betrachtete der Oberste

20 Gimpel-Hinteregger (FN 6) 240.

21 OGH 3.10.1996 RdU 1997, 40.

Gerichtshof als Immission im Sinne des § 364 Abs 2 ABGB, die der Grundeigentümer insoweit untersagen kann, als sie das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreitet und die ortsübliche Benutzung des Grundstücks wesentlich beeinträchtigt.

Da der Oberste Gerichtshof in analoger Anwendung zu § 364a ABGB einen nachbarlichen Ausgleichsanspruch stets dann gewährt, wenn dem Geschädigten ein Abwehrrecht, das ihm angesichts einer an sich bestehenden Gefahrenlage nach dem Inhalt seines dinglichen Rechts sonst zugestanden wäre, genommen ist, und dies auch schon dann, wenn die Abwehr zwar nicht rechtlich ausgeschlossen aber faktisch derart erschwert ist, daß der Nachbar die Maßnahme praktisch hinnehmen muß, wie dies vom Obersten Gerichtshof infolge des durch eine Baubewilligung vermittelten Anscheins der Gefahrlosigkeit der Bauführung regelmäßig angenommen wird, bejahte er die Ersatzfähigkeit dieses typischen durch die Bauführung entstandenen Schadens.

Der Schadenersatzanspruch wurde nicht darauf gestützt, daß der Bauführer die Grundwasserabsenkung ohne einer allenfalls nach § 56 WRG erforderlichen Bewilligung vorgenommen hat. Anspruchsgrundlage war der über die Duldungspflicht des § 364 Abs 2 ABGB hinausgehende Eingriff in das Eigentum des Klägers, das auch die Grundwassernutzung umfaßt.

3. Eigentum als Wertzuordnungsregelung

Eigentum bedeutet durch seine ausschließliche Nutzungsbefugnis an einer Sache auch eine Wertzuordnung. Will jemand die im Eigentum eines anderen stehende Sache nutzen, bedarf es dessen Zustimmung. Dieser wird sie bei gegebener Nachfrage nur hergeben bzw deren Nutzung gestatten, wenn er dafür ein Entgelt erhält. Darüber entscheidet der Anbieter privatautonom. Seine Preisvorstellung korrigiert das Nachfrageinteresse. Sind die beiden Interessen nicht koordinierbar, kommt es zu keiner vertraglichen Einigung.

Auch das Grundwasser hat insofern seinen Preis. Es gibt keinen Gemeingebrauch am Grundwasser. Nur der Gemeingebrauch ist durch Unentgeltlichkeit gekennzeichnet.

Das Grundwasser ist gemäß § 3 WRG Privatgewässer und gehört dem Grundeigentümer. Das gilt auch für das aufgehende Quellwasser. Es liegt am Eigentümer, zu welchen Preisen er die Entnahme von Grund- und Quellwasser gestattet. Daß das Grundwasser in der Hand des Eigentümers nur beschränkten Nutzen verschafft, weil auch er für eine „größere Benutzung“ einer wasserrechtlichen Bewilligung bedarf (§ 10 Abs 1 und 2 WRG) oder wegen eines bestehenden Anschluß- oder Benutzungszwanges (§ 36 WRG) das Grundwasser nicht wirtschaftlich nutzen kann oder die Benutzung des Quell- und des sonstigen fließenden Tagwassers bei den in § 9 Abs 2 WRG umschriebenen Gefährdungen, insbesondere unter dem Aspekt der Rechte des Nutzers, dessen Wasser

aus der Quelle gespeist wird, einer behördlichen Bewilligung bedarf, ist dafür unerheblich.²²

Die Frage, ob die für die Grund- und Quellwasserentnahme von Grundeigentümern geforderten Preise aus wasserrechtlicher Sicht zu Recht verlangt werden, kann so nicht gestellt werden. Das Wasserrechtsgesetz ist kein Preisregelungsgesetz. Es enthält darauf keine Antwort. Was ein Gut wert ist, bestimmt der Markt.²³

Eine andere Frage ist, ob ein Wasserversorgungsunternehmen die Entnahme von Grund- und Quellwasser erzwingen kann, wenn es über den Preis zu keiner Einigung kommt und ob und in welcher Höhe dafür Entschädigung geschuldet wird.

Dafür ist unabhängig von der Entschädigungsfrage einmal vorausgesetzt, daß für die Begründung von Zwangsrechten gem § 64 WRG die speziellen Voraussetzungen des § 63 WRG gegeben sind, also insbesondere die zwangsweise Gestattung der Benutzung von Privatgewässern (§ 64 Abs 1 lit a u b) für die nutzbringende Verwendung der Gewässer erforderlich ist und die allgemeinen Voraussetzungen für die Einräumung von Zwangsrechten iSd § 60 erfüllt sind, dh, daß die Zwangseinräumung

- a) im öffentlichen Interesse geboten ist,
- b) daß dieses öffentliche Interesse das entgegenstehende Interesse des Belasteten überwiegt,
- c) daß sie zur Zielerreichung geeignet (adäquat) ist,
- d) daß sie nach Art und Umfang nicht unverhältnismäßig ist und
- e) daß das angestrebte Ziel nicht durch andere - gelindere - Maßnahmen zu erreichen ist.²⁴

Die Einräumung von Zwangsrechten an Privatgewässern und Wasserrechten - die einschlägigen Bestimmungen bezeichnen sie als „Enteignung“ - ist gem § 60 Abs 2 WRG nur gegen eine angemessene Entschädigung zulässig.²⁵

Aber was ist zu entschädigen? In der aktuellen Diskussion um die Entschädigung für die zwangsweise Einräumung von Nutzungsrechten am privaten Grundwasser wird die Auffassung vertreten, daß die Entschädigung nicht für die Wasserentnahme an sich gebührt. Eine Entschädigung könne nur aus dem

22 Wenn der Eigentümer aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen seine Sache nicht oder nur beschränkt nutzen kann, ist sie nicht wertlos, wenn danach eine Nachfrage derer besteht, die sie für andere Zwecke oder weil für sie andere rechtliche oder tatsächliche Bedingungen gegeben sind, nutzen können.

23 In der Diskussion zu meinem Referat wurde darauf hingewiesen, daß die Bundesforste für auf ihrem Grund entspringendes Quellwasser einen Wasserpreis verlangen. Daran kann sich der „gemeine Wert“ (Verkehrswert) von Wasser orientieren.

24 So zutr Raschauer (FN 2) Rz 3 zu § 63; Rz 5 ff zu § 60.

25 Vgl Meinhardt, Die Entschädigungspflicht für die Auferlegung öffentlich-rechtlicher Lasten unter besonderer Berücksichtigung des WRG, Diss Universität Wien (1992), insbes 103 - 104.

Eigentum am Grundstück abgeleitet werden, das aber nur dann berührt sei, wenn durch Änderung des Grundwasserstandes die Grundstücksnutzung beeinträchtigt sei²⁶.

Das überrascht, weil es sich dabei doch um zwei verschiedene Rechte handelt. Daß Grundeigentum und Wassernutzungsrecht, das bei Privatgewässern nur dem Liegenschaftseigentümer zugehört, zwei verschiedene Rechte sind, kann nach dem Wasserrechtsgesetz gar nicht zweifelhaft sein. § 12 Abs 2 WRG nennt unter den bestehenden Rechten, die bei zu bewilligender Wasserbenutzung nicht verletzt werden dürfen, rechtmäßig geübte Wassernutzungen, Nutzungsbefugnisse an Privatgewässern und das Grundeigentum. Des weiteren unterscheiden die §§ 63 und 64 WRG grundstücksbezogene Zwangsrechte und die Enteignung von Privatgewässern. Bei der zwangsweisen Einräumung des Rechts zur Grundwasserentnahme ist Enteignungsobjekt zweifellos das vom Grundeigentum unterschiedene Recht zur Grundwassernutzung.

Warum soll für dessen Beeinträchtigung nicht auch entschädigt werden, wenn keine negativen Folgewirkungen auf das Grundeigentum gegeben sind?

Andererseits verknüpft das Wasserrechtsgesetz gerade unter Entschädigungsaspekten Liegenschaftseigentum und Grundwassernutzung. So nennt § 63 lit d) WRG unter der Marginalie „Enteignung von Liegenschaften und Bauwerken“ die Gestattung wesentlicher Veränderungen der Grundwasserverhältnisse und bestimmt § 12 Abs 4 WRG, daß die mit einer geplanten Wasserbenutzungsanlage verbundene Änderung des Grundwasserstandes der Bewilligung nicht entgegensteht, wenn das betroffene Grundstück auf die bisher geübte Art nutzbar bleibt. Doch ist dem Grundeigentümer für die nach fachmännischer Voraussicht etwa eintretenden Verschlechterung der Bodenbeschaffenheit eine angemessene Entschädigung zu leisten. Eine Entschädigung für den Grundwasserentzug selbst ist dabei nicht vorgesehen. Zwischen § 63 lit d) und § 12 Abs 4 WRG besteht auch ein offensichtlicher Zusammenhang. Das hoheitliche Gestatten ersetzt die zivilrechtliche Zustimmung des Eigentümers zur wesentlichen Veränderung der Grundwasserverhältnisse, entschädigt wird er aber erst für die dadurch voraussichtlich eintretende Verschlechterung der Bodenbeschaffenheit. Es scheint als würde das Wasserrechtsgesetz dem Eigentümer das Nutzungsrecht am Grundwasser nur in seiner dem Haus- und Wirtschaftsbedarf dienenden Funktion als Rechtsposition zuordnen, im übrigen eine darüber hinausgehende Verfügungsmöglichkeit des Eigentümers jedoch nicht anerkennen.

Umgekehrt kann aber aus dem Umstand, daß auch der Grundeigentümer für über das Ausmaß des § 10 Abs 1 hinausgehende Nutzungen eine behördliche Bewilligung benötigt, nicht geschlossen werden, daß diese Nutzung kein Ausfluß des Grundeigentums sei. Die Bewilligung ist ja kein von der Behörde

26 *Oberleitner*, Ertragswirtschaftliche Aspekte der Grundwassernutzung aus wasserrechtlicher Sicht, gww 1994/10, 335 (336).

Gnaden gewährtes Privileg, sondern ist zu erteilen, wenn nicht dadurch die von der Behörde zu wahren Interessen und Rechte gem § 12 WRG verletzt werden. So gesehen zeigt sich auch der eigenständige, von der Grundstücksbenutzung unabhängige Wert des Nutzungsrechts am Grundwasser. Dieser kann auch nicht durch den Verweis auf § 12 Abs 4 WRG geleugnet werden. Die Bestimmung verpflichtet bei Bewilligung einer den Grundwasserstand ändernden Wasserbenutzungsanlage zur Entschädigung für eine dadurch zu besorgenden Verschlechterung der Bodenbeschaffenheit. Sie besagt nichts zur Frage der Entschädigung, wenn dem Grundstückseigentümer durch die zwangsweise Rechtseinräumung eine bestehende Verwendungsmöglichkeit des Grundwassers - und sei es auch erst nach an sich erreichbarer behördlicher Genehmigung (§ 10 Abs 2 WRG) - genommen ist. Der Wert des Nutzungsrechts am Grundwasser ist vermindert, wenn zwangsweise ein Recht zur Wasserentnahme einem Dritten eingeräumt wird und der Grundstückseigentümer jetzt die Bewilligung nicht mehr erlangen kann oder sie für ihn, weil die zur Verfügung stehende Wassermenge zu gering geworden ist, wirtschaftlich nicht mehr interessant ist.

Wie immer im Enteignungsrecht kommt es für die durch die Entschädigung zu ersetzenden Nachteile auf den Stand des Gesamtvermögens des Enteigneten vor und nach der Rechtsgutbeeinträchtigung unter Bedachtnahme auf die individuellen Verhältnisse des Enteigneten an (objektiv-konkrete Entschädigungsbemessung)²⁷. Schlägt sich in diesen das Nutzungsrecht am Grundwasser nieder, ist es bei zwangsweiser Einräumung eines Wasserentnahmerechts zu entschädigen - und zwar auch dann, wenn dadurch das Grundstück selbst keinen Schaden erleidet.

Die dem § 64 Abs 1 WRG unterfallende zwangsweise Einräumung des Nutzungsrechts am Grund- und Quellwasser ist ein entschädigungspflichtiger Eingriff freilich nur dann, wenn eine vermögensmindernde Rechtsgutbeeinträchtigung, wie oben beschrieben, gegeben ist. Ist der Grundstückseigentümer in seinen durch die hydrologische Situation gegebenen Nutzungsmöglichkeiten, die nicht auf jene des § 10 Abs 1 WRG beschränkt sind, infolge der sich „alimentierenden“ Eigenschaft des Wassers abschbarer Weise nicht beeinträchtigt, gebührt auch keine Entschädigung. Denn die Enteignungsentschädigung ist kein Entgelt für „literweisen Zwangsverkauf“, sondern Ausgleich für den Verlust (die Beeinträchtigung) rechtlicher Sach- und Nutzungszuordnung.

²⁷ Vgl. *Rummel/Schlager*, Enteignungsentschädigung (1981) 83 ff; *Rummel/Gurtner/Sagl*, Enteignungsentschädigung in der Land- und Forstwirtschaft (1984) 54 f; *Korinek/Pauger/Rummel*, Handbuch des Enteignungsrechts (1994) 217 ff.

Europäische und internationale Normen zu Gewässerschutz und Wasserwirtschaft

1. Einleitung

Übereinkommen zwischen Staaten im Wasserbereich haben eine lange Tradition. Schon 1858 schlossen Österreich und Bayern einen Vertrag über die Regulierung und Bewirtschaftung des Inns zwischen der Salzachmündung und der Mündung in die Donau. 1890 folgte ein Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz über das Kraftwerk Rheinfelden. Ein Vertrag zwischen dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten 1909 über die Grenzgewässer zwischen Kanada und den USA behandelte erstmals Fragen der Wasserqualität und regelte erstmals die Errichtung einer bilateralen Kommission für die Erörterung von Fragen gemeinsamen Interesses. Der letzte bekannte Gewässerschutzvertrag ist jener zwischen Estland und der Russischen Föderation über gemeinsame Gewässerfragen – vom September 1997.

Diese zwischenstaatlichen Übereinkommen beruhen weitgehend auf dem Konsensprinzip, und Ziele sind überwiegend nicht mit rechtlich bindenden Fristen festgelegt. Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern unterliegen vielfach nur den politischen Regeln, teilweise sind auch Streitschlichtungsmechanismen oder ein Spruch des Internationalen Gerichtshofes vorgesehen, zB in der 1992 unterzeichneten UN-ECE-Konvention über den Schutz und die Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen.

Europäisches Recht im Bereich Gewässerschutz dagegen wird nach dem geltenden EG-Vertrag mit qualifizierter Mehrheit im Rat, unter Einbindung des Europäischen Parlaments im sog. Kooperationsverfahren angenommen, das Einstimmigkeitsprinzip ist seit der Einheitlichen Europäischen Akte für die überwiegende Mehrheit der Umweltschutzregelungen gefallen. Nach einer Ratifizierung des 1997 unterzeichneten Vertrages von Amsterdam wird das Europäische Parlament eine noch weitergehende Rolle in der Entscheidung haben, und nach dem „Verfahren der gemeinsamen Beschlußfassung“ eine gleichberechtigte Rolle mit dem Rat einnehmen. Streitigkeiten über die Anwendung und/oder Auslegung europäischer Rechtsnormen werden vom Europäischen Gerichtshof entschieden - auch in diesem Bereich ein wesentlicher Unterschied zu internationalen Konventionen.

2. Gewässerschutz - ein europäischer Beginn in den 70er Jahren

Die Europäischen Gemeinschaften haben sich schon vor mehr als 20 Jahren mit Fragen der Wasserpolitik auseinandergesetzt. Und dies, obwohl Umweltschutz ursprünglich kein Gemeinschaftsziel war und die Gründungsverträge keine ausdrückliche Zuständigkeit der Gemeinschaften für Umweltschutzfragen enthielten. Allerdings war dies damals nach dem EG-Vertrag nur bei Einstimmigkeit im Ministerrat möglich, dh nur bei Zustimmung aller Mitgliedstaaten kam eine Entscheidung zustande.

Bereits in den frühen 70er Jahren wurden so politische Aktionsprogramme verabschiedet sowie sekundäres Gemeinschaftsrecht - meist in Form von Richtlinien - geschaffen. Zu dieser „ersten Welle“ von Gewässerschutzregelungen gehörten die Badegewässer-Richtlinie¹, die Trinkwasserqualitäts-Richtlinie² und eine Richtlinie über Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung³.

Diese Richtlinien waren der erste Schritt auf europäischer Ebene in Richtung eines Gewässerschutzes unter Anwendung des Immissionsgrundsatzes, also der Festlegung von (Mindest-)Gütezielen, die in Gewässern zu erreichen bzw zu erhalten sind. Bestimmte emissionsorientierte Regelungen, aber auch weitere immissionsorientierte Regelungen folgten, wobei die Diskussion, ob der Grundsatz „Emission“ oder jener „Immission“ erfolgversprechender sei, auch auf europäischer Ebene lange anhielt.

Wesentlich für die „erste Welle“ der Gewässerschutzregelungen auf europäischer Ebene war, daß sie erstmals (und neu für zahlreiche europäische Staaten) Mindestgüteziele festlegten, allerdings nicht von einem generellen Schutz aller Gewässer ausgingen, sondern nur von einem engen nutzungsorientierten Schutz - Qualitätsziele also (nur), wenn ein Gewässer als Gewässer zum Baden, Gewässer für die Trinkwassergewinnung, Fischgewässer oder Muschelgewässer ausgewiesen bzw genutzt war. Damit war naturgemäß der Umfang des Gewässerschutzes weitgehend den Mitgliedstaaten überlassen.

3. Weitere Verankerung des Gewässer- und Umweltschutzes in den 90er Jahren

Erst mit umfassenden emissionsorientierten Regelungen in einer „zweiten Welle“ - insbesondere der Richtlinie kommunale Abwasserbehandlung⁴ (1991) wurde die Breite der Gewässerschutzmaßnahmen ganz wesentlich ausgeweitet,

1 Badegewässer-Richtlinie 76/160/EWG.

2 Trinkwasser-Richtlinie 80/778/EWG.

3 Richtlinie über die Qualität von Oberflächengewässern für die Trinkwassergewinnung 75/440/EWG.

4 Richtlinie kommunale Abwasserbehandlung 91/271/EWG.

ohne allerdings noch den grundsätzlichen Schutz aller Gewässer über eine Kombination von Emissions- und Immissionsgrundsatz zu erreichen.

Wesentliche Ausweitung fand der Umweltschutzgedanke im EG-Vertrag durch den Vertrag von Maastricht (1992) - mit der Verwirklichung eines umweltgerechten Wachstums als Aufgabe der Gemeinschaft, des Vorsorgeprinzips, Vermeidungsprinzips und Verursacherprinzips, insbesondere aber auch der Einbeziehung des Umweltschutzes in alle anderen Gemeinschaftspolitiken. Gleichzeitig sind nun für die meisten Umweltschutzmaßnahmen keine einstimmigen Beschlüsse mehr erforderlich, sondern solche mit qualifizierter Mehrheit.

4. Aktuelle Neuordnung der europäischen Wasserpolitik

Nach einer grundsätzlichen Übereinstimmung der europäischen Institutionen - Rat, Parlament und Kommission - über eine Überprüfung und Neuordnung von Wasserpolitik und Wassergesetzgebung (1995) nahm die Europäische Kommission entsprechende Arbeiten auf und veröffentlichte im Februar 1996 die „Mitteilung der Kommission zur Europäischen Wasserpolitik“⁵. Mit ihr wurde ein breiter Diskussions- und Konsultationsprozeß begonnen, um die Standpunkte von Rat und Parlament, und aller anderen Interessierten, kennenzulernen. Ihr folgte Ende Mai 1996 - als Teil dieses Konsultationsprozesses - eine Konferenz der Kommission zur Wasserpolitik, zu der insbesondere auch Vertreter der Nutzer von Wasser, lokale und regionale Verantwortungsträger sowie Nichtregierungsorganisationen eingeladen waren.

Die Kommission betrachtet den ausgelösten Konsultationsprozeß als äußerst erfolgreich und wertvoll. Einerseits ergab sich dabei eine breite Unterstützung der in der Mitteilung dargelegten Grundsätze, andererseits wurden auch wesentliche zusätzliche Gedanken in den Prozeß eingebracht. Die Offenheit der Diskussion wurde auch bei der Ausarbeitung des Vorschlages für eine Wasser-Rahmenrichtlinie weitergeführt.

5. Grundsätze der künftigen Wasserpolitik

Bestehende und auszubauende emissionsorientierte Regelungen

Während eine Reihe immissionsorientierter europäischer Regelungen aus den 70er Jahren einfach nicht mehr aktuellen Anforderungen entspricht und deshalb durch die neue Wasser-Rahmenrichtlinie ersetzt werden soll, stellen verschiedene emissionsorientierte Rechtsnormen aus den 90er Jahren Eckpfeiler der Wasser- und Gewässerschutzpolitik dar, zum Beispiel die Richtlinie kommunale Abwasserbehandlung, die Richtlinie über Nitratbelastung aus der Land-

⁵ Mitteilung zur Europäischen Wasserpolitik KOM(96)59.

wirtschaft⁶ und die Richtlinie für die integrierte Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzungen (IVU-Richtlinie)⁷. Hier ist ein Festhalten an den beträchtlichen - erzielten und absehbaren - Umweltschutzerfolgen unabdingbar. Wo erforderlich, sind die emissionsorientierten Regelungen auszubauen, zB bei allen jenen Schadstoffen, die noch nicht durch moderne europäische Regelungen aus den 90er Jahren erfaßt sind.

Die neue Wasser-Rahmenrichtlinie

Für die Wasser-Rahmenrichtlinie⁸ wurde der Vorschlag der Kommission am 24. Februar 1997 verabschiedet. Diese Richtlinie soll die europäischen Regelungen für den Schutz der Gewässer *umfassender* machen, gleichzeitig *straffen und übersichtlicher* machen. Der wasserwirtschaftlich-politische Denkansatz wird dabei deutlich umfassender sein als bisher im Gemeinschaftsrecht: grundsätzlicher Schutz der Gewässer (nicht bloß solcher mit einer bestimmten Nutzung), Ausrichtung auf Oberflächengewässer und Grundwasser (mit einer integrierten Bewirtschaftung und der Aspekte Wassergüte und Wassermenge auch in ihrer Wechselwirkung) und andere Aspekte.

Guter Gewässerzustand bis spätestens 2010:

Das vorrangige Ziel der Richtlinie ist die Erreichung eines guten Gewässerzustandes in allen Gewässern bis spätestens 2010. Für Grundwasser bedeutet dies sowohl Güte im physikalisch-chemischen Sinne wie ausreichende Menge (dh ein ausgewogenes und nachhaltiges Verhältnis zwischen Grundwasserentnahmen und Anreicherung). Für Oberflächengewässer kommt zur Güte im physikalisch-chemischen Sinne noch die ökologische Qualität.

Maßnahmenprogramm:

Zentral wird die Verpflichtung des Mitgliedstaates sein, ein Maßnahmenprogramm zu erstellen und umzusetzen - mit dem Ziel, daß alle Gewässer im jeweiligen Bereich das Ziel eines guten Zustandes erreichen, indem dort Maßnahmen ausgearbeitet und umgesetzt werden, wo Oberflächengewässer und/oder Grundwasser nicht den Gütezielen entsprechen. Je nach der jeweiligen Gewässersituation wird dabei die Umsetzung der grundsätzlichen Verpflichtungen auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene ausreichen, oder aber werden ergänzende Maßnahmen notwendig werden. Letztere ergänzende Maßnahmen können je nach Sachlage - wie schon jetzt in manchen Mitgliedstaaten - weitergehende Vermeidungs-/Reinigungsanstrengungen für Gewässerbelastung aus den Bereichen Industrie, Landwirtschaft oder Gemeinden notwendig machen.

6 Richtlinie Schutz der Gewässer vor Nitratverunreinigung aus der Landwirtschaft 91/676/EWG.

7 Richtlinie integrierte Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung 96/61/EWG.

8 Vorschlag für eine Wasser-Rahmenrichtlinie KOM(97)49.

Kombinierter Ansatz:

Die Rahmenrichtlinie geht von einer Kombination von Emissions- und Immissionsregelungen aus. Während dabei die emissionsseitigen europäischen Regelungen schon weitgehend bestehen (siehe oben), wird nun erstmals ein umfassender Güteanspruch an alle Gewässer festgeschrieben. Zusätzlich wird besonderer Schutz jenen Gewässern zukommen, die für die Trinkwasserversorgung bestimmt sind.

Kostendeckende Preise:

Die Rahmenrichtlinie, wie von der Kommission vorgeschlagen, soll den Schutz unserer Wasserressourcen auch über andere Mittel sicherstellen, so kostendeckende Preise für Wassernutzungen bis spätestens 2010. Solche kostendeckende Preise sind derzeit in manchen EU-Mitgliedstaaten seit langem üblich, in anderen dagegen nicht. Bestimmte Ausnahmen werden allerdings möglich sein, um Haushalten ihre Grundver- und entsorgung zu günstigeren Preisen sicherzustellen.

Verwaltungsvereinfachung:

Schließlich wird die Rahmenrichtlinie zu einer Verwaltungsvereinfachung beitragen - durch Aufhebung einer Reihe von Einzelvorschriften. Aufgehoben und durch die Rahmenrichtlinie ersetzt würden die Richtlinien Oberflächengewässer für die Trinkwassergewinnung samt der zugehörigen Richtlinie Meßmethoden, Probenahme, Analytik⁹; Muschelgewässer¹⁰; Fischgewässer¹¹; Grundwasserschutz¹². Der Vorschlag zur ökologischen Güte von Gewässern¹³ würde zurückgezogen.

6. Zusammenfassung

Die Neustrukturierung der Wasserpolitik mit der Wasser-Rahmenrichtlinie ist eine der großen Umweltaufgaben auf europäischer Ebene. Sie trägt der Erkenntnis Rechnung, daß umfassender Gewässerschutz eine europäische Verantwortung ist.

Neben anderen EU-Mitgliedstaaten hat gerade Österreich¹⁴ in diese europäische Aufgabe viel in die Beratungen in Rat und Europäischem Parlament einzubringen - richtungsweisende Gesetzgebung, ein wasserwirtschaftliches Instrumentarium mit beträchtlicher Tradition und beträchtliche Erfahrungen und offensichtliche Erfolge bei Wasserwirtschaft und Gewässerreinigung.

9 Richtlinie Meßmethodik/Probenahme 79/869/EWG

10 Richtlinie Muschelgewässer 79/923/EWG.

11 Richtlinie Fischgewässer 78/659/EWG.

12 Richtlinie Grundwasserschutz 80/68/EWG.

13 Vorschlag für eine Richtlinie über die ökologische Qualität von Gewässern KOM(93)680.

14 Blösch H., „Wasser“, in: Fischer-Freytag (Hrsg.) „Österreich und das Umweltrecht der Europäischen Union“, Verlag Ueberreuter, 1995.

ANHANG

Internationale Übereinkommen

Internationale Übereinkommen zu Fragen von Wasser und Gewässerschutz

- 1858: Vertrag zwischen Österreich und Bayern über Regulierung und Bewirtschaftung des Inns zwischen Salzachmündung und der Mündung in die Donau
- 1890: Vertrag zwischen Deutschland und der Schweiz über das Kraftwerk Rheinfelden
- 1909: Vertrag zwischen dem Vereinigten Königreich und den USA über Grenzgewässer Kanada - USA; erstmals Qualitätsfragen, und erstmals Einrichtung einer internationalen Kommission
- September 1997: Vertrag zwischen Estland und Rußland über gemeinsame Gewässerfragen

Konvention über den Schutz und die Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen

- Unterzeichnung 1992 in Helsinki; Ratifizierung im Gange
- Grundsätze: Vorsorgeprinzip, Verursacherprinzip, kombinierter Ansatz von Emissions- und Immissionskriterien
- Meß- und Überwachungsprogramme;
Kooperation bei Forschung und Entwicklung;
Austausch von Information über gewässerschutzrelevante Fragen
- Streitschlichtung: als Option Möglichkeit der Unterzeichnerstaaten, sich einer Streitschlichtung durch den IGH oder ein Schiedsgremium zu unterwerfen.

EU-Wasser-Rahmenrichtlinie

Umstrukturierung der europäischen Wasserpolitik

- Juni 1995: Übereinstimmung zwischen Europäischem Parlament, Rat und Europäischer Kommission über die Notwendigkeit einer Umstrukturierung
- Februar 1996: Mitteilung der Europäischen Kommission zur Wasserpolitik; Beginn des Konsultationsprozesses
- Februar bis Oktober 1996: Konsultationsprozeß
- Oktober 1996: Stellungnahme des Europäischen Parlaments zur Mitteilung
- Februar 1997: Vorschlag der Kommission für eine Wasser-Rahmenrichtlinie KOM(97)46
- März 1997: Beginn der Beratungen im Rat
- Juli 1997: Beginn der Beratungen im Parlament

Grundsätze

- Ausdehnung des Gewässerschutzes auf alle Gewässer (Grundwasser und Oberflächengewässer)
- Sicherung / Erreichung eines „guten Zustandes“ aller Gewässer bis spätestens 2010
- Zur Erreichung dieses Zieles kombinierter Ansatz aus Emissions- und Immissionsregelungen
- Wasservirtschaft auf Basis von Flusseinzugsgebieten; kein Eingriff in nationale/regionale Verwaltungsstrukturen und/oder Eigentumsstruktur
- Kostendeckende Gebühren (Wasser / Abwasser) bis spätestens 2010

Generelles Ziel

- Vermeidung einer weiteren Verschlechterung, Schutz und Verbesserung des Zustandes aquatischer Ökosysteme und - im Hinblick auf ihren Wasserbedarf - von terrestrischen Ökosystemen
- Förderung eines Wasserverbrauchs im Sinne der Nachhaltigkeit, auf Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen

Der kombinierte Absatz

Kombination von Emissions- und Immissions- (Wasserqualitäts-) ansatz

- Bestätigung und Verstärkung des kombinierten Ansatzes durch die Rahmenrichtlinie.
- Gegenseitige Ergänzung der beiden Strategien; es gilt das jeweils strengere Konzept.
- Keine Ausnahmen zu bestehendem, emissions-orientierten Gemeinschaftsrecht.

emissionsseitige Regelungen

- ✓ **RL kommunales Abwasser:** alle Bereiche >2.000 EW; industrielle Indirekteinleiter; Direkteinleiter Nahrungsmittelindustrie
- ✓ **Nitrat-RL**
- ✓ **IVU- (IPC-)RL:** branchenorientiert, ab bestimmter Größe; Emissionsgrenzwerte auf Basis BVT, und Integration der Emissionsgrenzwerte laut RL 76/464/EWG.
Weiterentwicklung vorgesehen (Art 18)
- ✓ **„Nicht-IVU“-Schadstoffe:**
Wasser-RahmenRL

immissionsseitige Regelungen

- ✓ **Wasser-RahmenRL:** Schutz aller Grund- und Oberflächenwässer, nicht mehr bloß solcher, die einer spezifischen Nutzung dienen: alle Gewässer haben zumindest guten Zustand zu erreichen.
- ✓ **„guter Zustand“:** verbale Definition, und Integration der Immissionsgrenzwerte laut RL 76/464/EWG.
- Weiterentwicklung / Fortschreibung der Immissionswerte vorgesehen (Art 21(4)).

Umweltschutzziele

Ausarbeitung und Umsetzung von Maßnahmenprogrammen zur Erfüllung folgender Ziele:

- **Oberflächengewässer:** guter Zustand aller Gewässer bis spätestens 31. Dezember 2010; keine Verschlechterung des ökologischen Zustandes und des Verschmutzungsgrades; Sanierung verschmutzter Gewässer.
- **Grundwässer:** guter Zustand aller Gewässer bis spätestens 31. Dezember 2010; keine Verschlechterung der Güte; Sanierung verschmutzter Gewässer. Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahmen und -anreicherung.
- **Geschützte Gebiete:** Erfüllung aller Normen und Ziele für geschützte Gebiete bis spätestens 31. Dezember 2010, sofern nicht Gemeinschaftsrecht, nationales oder örtliches Recht anders bestimmt.

Zumindest guter Zustand als Ziel

Oberflächengewässer:

zumindest guter ökologischer und chemischer Zustand

- **guter ökologischer Zustand:**
zwar anthropogen beeinflusst, aber dennoch reiches, ausgeglichenes und nachhaltiges Ökosystem
- **guter chemischer Zustand:**
keine Überschreitung von Grenzwerten laut Gemeinschaftsrecht und keine Tendenz zu künftiger Überschreitung

Grundwässer:

zumindest guter mengenmäßiger und chemischer Zustand

- **guter mengenmäßiger Zustand:**
nachhaltiges Gleichgewicht zwischen Entnahmen und natürlicher Anreicherung, sowie keine Schädigung oder Zustandsverschlechterung bei terrestrischen Ökosystemen, die mit dem Grundwasser in Verbindung stehen

Wirtschaftliche Analyse als Grundlage für Wassernutzungsgebühren

Folgende Elemente sind zu berücksichtigen:

- Entnahme und Verteilung von Süßwasser
- Sammlung und Entsorgung von Abwasser
- Aufschlüsselung nach Wirtschaftssektoren (zumindest Haushalte, Industrie und Landwirtschaft)
- Langzeitprognose Angebot und Nachfrage
- Infrastrukturinvestitionen des öffentlichen und privaten Sektors
- Trends der Vergangenheit (mind. 6 Jahre) und Prognosen für die Zukunft (mind. 12 Jahre)

abzuschließen bis spätestens 31. Dez. 2001,
zu aktualisieren bis spätestens 31. Dez. 2007,
und weiterhin alle 6 Jahre

Wassernutzungsgebühren

- Kostendeckende Preise für alle Dienstleistungen an Nutzer von Wasser, sowohl global wie aufgeschlüsselt nach Wirtschaftssektoren (zumindest Haushalte, Industrie und Landwirtschaft)
- Zunächst Errichtungs- und Betriebskosten, als künftige Option auch Umwelt- und Ressourcenkosten möglich (bedarf eines Vorschlag und einer Beschlußfassung)
- Ausnahmen möglich für
 - Grundversorgung und -entsorgung von Haushalten zu einem erschwinglichen Preis
 - Zuschüsse zu wichtigen Infrastrukturprojekten mit EU-Strukturfondsförderung, sowie in Ziel 1, 5b und 6-Gebieten

Kostendeckende Gebühren umzusetzen bis spätestens 31. Dez. 2010

Maßnahmenprogramme

Grundlegende Maßnahmen

- Umsetzung aller gemeinschaftsrechtlichen, nationalen und regionalen Vorschriften; für Schadstoffe kombinierter Ansatz von Emissions- und Wasserqualitätswerten
- Erhebung kostendeckender Gebühren
- Maßnahmen bei Gewässern zur Trinkwassergewinnung
- Genehmigungspflicht für Wasserentnahmen (ausgenommen Bagatelentnahmen)
- Genehmigungspflicht für alle Einwirkungen auf Gewässer mit potentiell negativen Auswirkungen auf deren Zustand
- Verbot der direkten Einleitung von Schadstoffen in das Grundwasser

Ergänzende Maßnahmen

Diskussion

Stadtrat Dr. Lothar MÜLLER, Innsbruck:

Meine Damen und Herren! Der Amsterdamer Vertrag hat eine Umformulierung - ich möchte fast sagen bezüglich der Legitimation - von Umweltauflagen gebracht, denn jetzt sind diese dem Stand der Forschung anzupassen. Bis jetzt war die Sache ja eher statisch geprägt, nun ist da eine Flexibilisierung eingetreten. Wie stellt man sich die für mich überraschend gekommene und positiv eingeschätzte Umsetzung dieser Möglichkeit in die Realität vor. Ich sage das auch deshalb, weil wir uns bemühen, die Alpenkonvention nach Innsbruck zu bekommen und ich mir vorstellen könnte, daß im Bereich der Umweltforschung völlig neue Möglichkeiten für Innsbruck oder für eine doch in der Umweltforschung und im öffentlichen Bereich sehr stark engagierte Institution gegeben sein müßten.

Dr. Helmut BLÖCH, Brüssel:

Der EG-Vertrag hat - spätestens seit Maastricht - das Vorsorgeprinzip integriert. Was heißt das? Bei der Setzung von Umweltschutznormen darf nicht gewartet werden, bis der letzte Zweifel über die Schädlichkeit bestimmter Maßnahmen oder Stoffe erbracht ist, sondern im Zweifelsfall müssen strengere Kriterien zum Schutz der Gesundheit erfolgen. Das ist zB der Fall bei der nun jüngst novellierten Trinkwasserrichtlinie. Die alte Richtlinie hat fast 20 Jahre lang einerseits für die Gemeinden oder andere Wasserversorgungsunternehmen eine verlässliche Planungsgrundlage, andererseits dem europäischen Konsumenten das Gefühl der Sicherheit gegeben. Wo immer ich in Europa einen Wasserhahn aufdrehe, bekomme ich Wasser, das zwar vielleicht nicht überall so gut schmeckt wie in Innsbruck, aber jedenfalls gesundheitsmäßig unbedenklich ist, auch wenn ich es dauernd konsumiere. Hier sind strenge Grenzwerte festgelegt, die nicht auf Grund von Krankheitsdaten und Schädlichkeitsdaten allein festgelegt sind, sondern dem Vorsorgeprinzip entsprechend, im Zweifelsfall für den Schutz unserer Gesundheit und der unserer Kinder. Dieses Vorsorgeprinzip, das der österreichischen Rechtsordnung auch innewohnt, ist seit Maastricht auch im EG-Vertrag enthalten. Amsterdam hat im Umweltschutzbereich - wenn ich es vereinfache - die Mitsprache des europäischen Parlaments gebracht. Derzeit können Umweltschutznormen nach dem sogenannten Kooperationsverfahren beschlossen werden, dh das Parlament hat ein aufschiebendes Veto, das der Ministerrat mit Einstimmigkeit überstimmen kann. Künftig werden die wesentlichen Umweltschutznormen nur dann beschlossen werden können, wenn es ein Ja von Ministerrat und Parlament gibt. Ähnlich wie zB im deutschen Parlament, wenn die beiden Kammern nicht einer Meinung sind, ist

ein Vermittlungsausschuß einzuberufen und der muß eine Lösung finden oder aber es gibt keine Rechtsnorm. Dann kommt aber die entsprechende politische Dynamik hinein, daß eine Lösung zu suchen sein wird. Das ist also die wesentliche Änderung von Amsterdam und selbstverständlich müssen Verfassungsgrundsätze so wie in Österreich, in Niederösterreich, in Tirol, auch auf europäischer Ebene mit Substanz erfüllt werden. Das ist aber auch Ihr tagtäglicher Beitrag und der Beitrag der gesetzgebenden Körperschaften auf Länderebene, Staatsebene und europäischer Ebene.

Dr. Johann HAGER, Amt der Tiroler Landesregierung:

Derzeit ist es für uns in erster Linie interessant, ob durch eine Rahmenrichtlinie der EU in irgendeiner Form direkt oder indirekt das österreichische Wasser angetastet oder vom Ausland her angezapft werden kann. Meine Frage geht jetzt dahin: Artikel 130r und s EG-Vertrag, die Umweltschutznormen darstellen, haben für diesen Bereich ja Einstimmigkeit zum Inhalt. Wäre es möglich, daß seitens der EG der Gedanke auftaucht, derartige Bestimmungen im Rahmen des Artikel 100a EG-Vertrag anzusiedeln, mit der Zielsetzung der Vereinheitlichung der Rechtsvorschriften im Binnenmarkt unter dem Gesichtspunkt „Wasser ist eine handelsfähige Ware“. Will man einheitliche Normen im Rahmen der EG herbeiführen und derartige Bestimmungen nicht im Rahmen der Artikel 130r und s ansiedeln, sondern gestützt auf Artikel 100a EG-Vertrag?

Dr. Helmut BLÖCH, Brüssel:

Die EU-Wasser-Rahmenrichtlinie ist keine Wasser-Handelsrichtlinie. Sie ist eine Gewässerschutzrichtlinie und hat als Ziel die Erreichung oder Sicherung von guter Gewässergüte. Daher sind ihre Rechtsgrundlagen die Umweltschutzartikel 130r und s und nicht der Binnenmarkt. Es geht nicht darum, über eine Wasser-Rahmenrichtlinie den möglichst freien Warenverkehr von in Flaschen abgefülltem Wasser oder sonstigem zu ermöglichen. Die Wasser-Rahmenrichtlinie schafft auch nicht - das sollte man klarstellen - in irgendeiner Weise Grundlagen dafür, gegen den Willen einer betroffenen Region oder eines betroffenen Staates, Wasser irgendwo anders hin abzuleiten. Sie schafft eine Grundlage dafür, daß das, was wir mit unseren Nachbarn alles schon haben, künftig überall passieren sollte. Der Bodensee, den ich erwähnt habe, ist ein Beispiel einer solchen grenzüberschreitenden Kooperation, - wo, das traue ich mich als Östösterreicher sagen, Lasten und Nutzen nicht ganz gleich verteilt sind, weil Vorarlberg schon zu einer Zeit vorbildlich in der Abwasserreinigung war, wie Wiens Kanäle noch mit einem großen Loch im Donaukanal oder in der Donau geendet haben - zum Zwecke, nicht der eigenen Trinkwasserversorgung, sondern der Trinkwasserversorgung eines Nachbarlandes. Wir haben seit Jahrzehnten Übereinkommen mit allen unseren Nachbarstaaten, mit der

Bundesrepublik, mit der Schweiz, mit Italien, mit den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens, mit Ungarn, Slowakien und der Tschechischen Republik über die Zusammenarbeit und die Lösung gemeinsamer Wasserprobleme. Nirgends dort waren Wassermengenprobleme unser Problem. Bayern wird nicht aus Tirol das Wasser wegnehmen. Die Regionen, die bei uns angrenzen, sind die wasserreichsten Deutschlands, das Gleiche gilt für Italien. Formal schafft die Wasser-Rahmenrichtlinie keinerlei Rechtsgrundlage dafür, daß Wasser abgeleitet wird. Es ist nicht eine Wassersicherungsrichtlinie, für welche Zwecke auch immer. Es ist eine Richtlinie, die die Güte sicherstellen soll und nur dort wird über Mengenfragen gesprochen, wo diese Mengenfragen die Güte beeinträchtigen. In Österreich brauche ich nicht weiter erläutern, daß das schrankenlose Abpumpen von Grundwasser nicht nur die Qualität des Grundwassers, das dann verbleibt, massiv beeinträchtigt, sondern das ganze wasserwirtschaftliche System in diesem Bereich, aber auch das terrestrische System, weil zum Beispiel Feuchträume und Brunnen trockenfallen können und damit in Eigentumsrecht eingegriffen wird.

Die zweite Frage wo die Menge zur Debatte steht, ist eine Genehmigungspflicht für Entnahmen, ausgenommen Kleinentnahmen für den Haus- und Wirtschaftsbedarf. Auch das ist für Österreich nichts Neues und etwas selbstverständliches. Auch hier soll über die Genehmigungspflicht der Ansporn für die regionalen und nationalen Behörden kommen, sich bei jeder Entnahme zu überlegen, ob dem Ziel der Ausgewogenheit zwischen Entnahmen und Wiederanreicherung Rechnung getragen wird. Auf Grund des Textes, wie er steht, ist es denkunmöglich, eine Pipeline von Tirol, Salzburg oder Kärnten nach Spanien zu verwirklichen. Dort, wo wir Flußgebiete mit Nachbarn teilen, das ist zB am Inn der Fall für Tirol, das ist in Vorarlberg am Bodensee der Fall, das ist an der Donau der Fall für Oberösterreich, aber auch mit der Slowakei, muß gemeinsam ein Güteziel gefunden werden. Innerhalb der EU ist das für die Donau geschehen. Wir wissen, in welcher Qualität wir die Donau in Passau haben wollen, nämlich so, daß sie nicht nur dort gut ist, sondern auch noch die Möglichkeit bietet, unsere restlichen gut gereinigten Abwässer und sonstigen Einwirkungen in die Donau zu geben, um sie bei Bratislava in einem einwandfreien Zustand den Slowaken weiterzugeben, sodaß auch unsere Unterlieger mit dieser Donau noch leben können, wobei die Donau dann andere Funktionen bekommt. Nämlich auch die der Trinkwasserversorgung, was in Österreich und Deutschland nicht der Fall ist. Hier innerhalb der EU, und nur dort kann die Rahmenrichtlinie natürlich bindend gelten, sind gemeinsame Ziele, die Güteziele sind, zu definieren. Nicht Ziele, wieviel Beregnungswasser jemand in der Ebene von Huelva haben will, um dann Mangos oder Erdbeeren anzubauen. Diese Güteziele muß dann jeder Mitgliedstaat in seinem eigenen Bereich verwirklichen. Wobei - auch das muß man noch sagen - jeder Mitgliedsstaat die Wahlfreiheit hat, wie er das tut. Dänemark verwirklicht seinen Gewässerschutz im Wesentlichen auf Kreisebene, das heißt ein bißchen größer als bei uns die Bezirkshauptmann-

schaften. Deutschland, Österreich und Belgien haben im Wesentlichen Regionen oder Länder als tragende Behörden und Umsetzungsorgane für ihren Gewässerschutz und die Wassergesetzgebung. Frankreich hat eine eher zentralisierte Gesetzgebung seit napoleonischen Zeiten. All dies soll möglich sein, das heißt, die Rahmenrichtlinie schafft auch keinerlei Verpflichtungen, neue Behörden oder neue Institutionen zu schaffen, oder - eine Sorge, die gerade aus Deutschland zu hören ist, - in die verfassungsmäßigen Rechte der Länder einzugreifen. Es ist Sache der Mitgliedstaaten, wie sie sich organisieren. Sie definieren die Güteziele und kommen zu rechtlich verbindlichen Maßnahmen, wo der Ist- und der Sollzustand noch auseinanderklaffen. In Österreich, wenn man sich die Gewässergütekarte ansieht - besonders die von Tirol muß ich sagen - gibt es ja nicht mehr so viele Fragezeichen oder weiße Punkte, wo der Ist- und der Sollzustand auf der Gewässergüte auseinanderklaffen.

Dr. Hermann ARNOLD, Landesamtsdirektor von Tirol:

Ich darf als bekannt voraussetzen, daß man Wasser ja vielfältig nutzen kann und je nachdem, in welcher Menge es vorhanden ist, der Nutzen größer oder kleiner ist. Wenn ich nun davon ausgehe, daß die Alpenländer - dazu wird ja Tirol gehören - das Wasser neben dem Trinkzweck auch für die Nutzung der Energie, also zur Energiegewinnung brauchen, könnte ich mir durchaus vorstellen, daß jemand in der obersten Zentrale in Brüssel auf die gloriose Idee kommt, ab jetzt ist für jede Nutzung von Wasser irgend etwas europaeinheitlich zu bezahlen. Dies würde natürlich in der Praxis bedeuten, daß die Länder, die auf diesem Sektor besonders fortschrittlich sind, nämlich auch im Hinblick auf den Umweltschutz besonders fortschrittlich sind, dann letztlich diejenigen sind, die besonders viel bezahlen müssen. Gibt es in Brüssel Überlegungen dieser Art? Denn ich habe die Erfahrung gemacht, daß bei der riesigen Papierflut, die von dieser Zentrale ausgeht, immer wieder mit irgendeinem scheinbar unbedeutenden Nebensatz etwas gemeint ist, was uns sehr wohl treffen könnte.

Dr. Helmut BLÖCH, Brüssel:

Papierflut gibt es auf Landesebene, auf Ebene des Nationalrates, die gibt's wahrscheinlich auch in Brüssel und überall. Auf all diesen Ebenen ist - glaube ich - ein Umdenken im Gange. Eine Zielsetzung der Rahmenrichtlinie, die ich hier nicht erwähnt habe - denn es soll keine Propagandaveranstaltung sein - ist auch eine Straffung und Übersichtlichmachung der Gesetzgebung. Gleichzeitig mit der Rahmenrichtlinie würden sieben alte Richtlinien aufgehoben und absorbiert werden, sodaß auch das Ding für den Bürger lesbarer ist. Es gibt derzeit auf europäischer Ebene keine Gedanken, kurzfristig Umwelt- oder Ressourcenabgaben, das heißt, für die Entnahme von Wasser oder für die Einleitung von Abwasser, einzuführen. Dafür gibt es noch zu wenige Grundlagen. Es gibt Länder, wo das vorhanden ist. In Deutschland seit mehr als 20 Jahren mit dem

Abwasserabgabengesetz auf Bundesebene, mit Wasserentnahmegebühren in verschiedenen Bundesländern, die übrigens auch von deutschen Höchstgerichten als Grundgesetz - und als EU-Rechtskonform erkannt wurden. Es gibt solche in Holland, in einer bestimmten Form auch in Frankreich. Auch in Österreich enthielt eine der Regierungserklärungen der 90er Jahre die flammende Erklärung, wir werden eine Abwasserabgabe einführen, sie gibt sie bis heute nicht. Im Moment gibt es zuwenig Grundlagen dafür, um eine solche Umwelt- oder Ressourcenabgabe einzuführen. Es wäre natürlich eine relative Abgabe, das heißt, sie würde in Ländern mit einem enormen Wasserreichtum und dazu gehört, bei allem Respekt vor lokalen Knappheiten im Burgenland oder im Weinviertel in Niederösterreich auch Österreich, unterschiedlich hoch sein. Österreich ist nach Finnland und Schweden, gerechnet nach dem Wasservorkommen pro Kopf der Bevölkerung, das drittwasserreichste Land der EU. Das heißt aber, die Auswirkungen auf die Ressource Wasser wären natürlich bei der Entnahme von 1000 m³ Wasser im Monat in Tirol viel geringer, damit auch eine Ressourcenabgabe viel geringer als in Andalusien oder in Sizilien. Die Sorge, daß hier ein absoluter Maßstab eingeführt wird, wäre einfach dem Zweck, dem Anreiz nach nicht gerecht. Es geht ja nicht darum, für die Mitgliedstaaten neue Steuerquellen zu schaffen, das könnten sie allein auch so machen, sondern Anreiz zu bieten, mit dem begrenzten Gut Wasser sparsam umzugehen. Das wird in den wasserreichen Regionen - dazu gehören die Großteile Österreichs, die Skandinavischen Staaten, Irland und Schottland - geringere Ressourcenabgaben - wenn so etwas einmal denkmöglich sein sollte - bewirken, als in wasserarmen Gebieten, weil dort der Anreiz und die Auswirkung einer jeden Einwirkung anders zu bewerten ist als hier. Das heißt, eine Bestrafung Österreichs für seine Vorleistungen kann ich mir nicht vorstellen. Im Gegenteil. Die Gesetzgebung, die ich vorgestellt habe und die es jetzt schon gibt, zum Beispiel auf dem Sektor Abwasserbeseitigung, bewirkt ja, daß andere Mitgliedstaaten nachziehen müssen. Nachziehen müssen nicht nur auf Grund papierenen Textes, sondern mit der Sorge, beim Europäischen Gerichtshof geklagt zu werden. Das war bis zum Vertrag von Maastricht nur eine moralisch politische Niederlage, wenn man dort verurteilt wurde. Seit dem Vertrag von Maastricht gibt es die Möglichkeit, für verstockte Wiederholungstäter - verstockt heißt nach 6 Monaten noch immer nicht - Geldbußen zu beantragen. Die Kommission hat nach entsprechenden Vorarbeiten im heurigen Jänner erstmals Klagen gegen Mitgliedstaaten eingereicht. Gegen Griechenland, Italien, Frankreich und gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen Umweltschutzrichtlinien. Der Strafraum, der gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen Nichteinhaltung der Grundwasserschutzrichtlinie beantragt wurde, waren 500.000 DM pro Tag der Nichteinhaltung. Das heißt, die Kosten der Nichteinhaltung von Gemeinschaftsrecht im Umweltschutz werden deutlich. Das heißt, auch die Sorge, daß es zwei Klassen von Mitgliedstaaten oder Regionen gibt, die Geschehen, die nichts tun und die Dummen - ich zitiere jetzt österreichische

Stimmen - die sich daran halten, wird mehr und mehr geringer. Die Europäische Kommission hat also durchaus Signal gesetzt, daß sie Willens und bereit ist und auch nach dem EG Vertrag die Verpflichtung hat, die Umsetzung des Gemeinschaftsrechtes auch zu erzwingen.

Univ.-Prof. Dr. Peter PERNTHALER, Innsbruck:

Darf ich eine Frage an Herrn Kollegen Aicher richten. Herr Kollege Aicher, Sie haben mit Recht die drei wesentlichen Funktionen des Eigentums am Wasser hervorgehoben. Es gibt aber Stimmen, die im Eigentum am Wasser, also in dieser grundsätzlichen Vorstellung, daß das Wasser eine Proprietas des Grundeigentümers sei, auch eine Gefahr im Hinblick auf die Weltwirtschaft sehen. Das Wasser wird in der Weltwirtschaft zunehmend interessanter, in dem Maße als die Transportprobleme ökonomisch beherrschbar werden, daß es also sinnvoll ist, Wasser von den Alpen nach Nordafrika oder sonst irgendwohin zu transportieren, vor allem im Hinblick auf die hiesigen Wasserpreise. Sehen Sie einen Zusammenhang zwischen einem marktwirtschaftlich ausgerichteten Eigentumssystem - das Eigentum ist ja die Grundlage der freien Marktwirtschaft - und dem Globalisierungsdruck, der aus der weltweiten Wasserknappheit entsteht. Ist es vielleicht längerfristig gesehen eine Gefahr, wenn die österreichische Rechtsordnung prinzipiell das Wasser als nicht frei benutzbar, aber doch als freies Wirtschaftsgut im Sinne des ABGB definiert, wenn - so ähnlich wie beim Bodeneigentum - der weltweite Druck eine Rolle spielt?

Univ.-Prof. Dr. Josef AICHER, Wien:

Ich sehe die Gefahr nicht wirklich. Man wird sagen müssen, auch wenn Privateigentum am Wasser und am Grundwasser anerkannt wird, ist es doch so, daß dieses Privateigentum vielfältigst durch öffentlich-rechtliche Beschränkungen gebunden ist und daß eine solche jetzt geradezu exportorientierte Wassernutzung eines Grundeigentümers ja gewiß eine bewilligungspflichtige wäre. Für die Erteilung einer solchen Bewilligung wären all jene Interessen zu berücksichtigen, die die Behörde bei der Bewilligung von Wassernutzungen eben über den gesetzlichen Normalstand hinaus zu berücksichtigen hätte. Die wären schon ein starker Damm gegen einen rein gewinnorientierten Abfluß von Wasser.

HR Dr. Eduard SPITZER, Amt der oberösterreichischen Landesregierung:

Ich bin Vertreter einer Vollzugsbehörde und darf hier eine Anmerkung aus dem Vollzug heraus machen. Es ist in unserer öffentlich-rechtlichen wasserrechtlichen Ordnung so, daß jeder - Sie Herr Doktor Aicher, haben es schon erwähnt - einen subjektiv öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Verleihung einer wasserrechtlichen Bewilligung hat, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen, die

hiefür erforderlich sind, zutreffen. Diese gesetzlichen Voraussetzungen sind mit einer Ausnahme für die Lieferung des Wassers ins Ausland nicht anders, wie für den Gebrauch des Wassers im Inland. Diese eine Ausnahme findet sich im § 105 Wasserrechtsgesetz, wo es heißt, daß zum Nachteil des Inlandes kein Wasser ins Ausland geliefert werden kann. Es wäre dann Aufgabe der erkennenden Behörde, zu prüfen, ob dieses öffentliche Interesse bei einem derartigen Antrag gewahrt bleibt oder nicht. Andere Rechtsbeschränkungen aus dem Bereich des Wasserrechts oder anderen Rechtsgebieten, vielleicht über den grenzüberschreitenden Güterverkehr, sind mir nicht bekannt.

Ich wollte mich mit einer anderen Frage an Herrn Prof. Aicher wenden. Es ist mir nicht möglich, zu den mir durchaus schlüssig erscheinenden Ausführungen zur privaten Verwertung des Grundwassers unabhängig vom Grundstück, Einwendungen oder Gegenargumente zu bringen. Es ist ein Problem, das uns in der Praxis laufend beschäftigt. Mir erscheint also in der Entschädigungsfrage jedenfalls zumindest eine Obergrenze gezogen, die darin besteht, daß der Verkehrswert der Grundstücke natürlich auch den Wasserpreis mitumfassen muß, so daß eine kapitalisierte Entschädigung in einem Enteignungs- und Entschädigungsverfahren - so glaube ich jedenfalls - nicht höher sein könnte, als der Verkehrswert des jeweiligen Grundstückes. Das wird im Verfahren durch die Behörden notwendiger Weise zu prüfen sein. Mir ist es aber wichtig, jetzt darauf hinzuweisen und darauf aufmerksam zu machen, daß sich natürlich diese Fragestellung nicht nur gegenüber jenem Grundeigentümer entwickelt, auf dessen Grundstück die Grundwasserentnahme getätigt wird, sondern darüber hinaus gegenüber jedem Grundeigentümer zu beurteilen ist, der durch die Entnahme des Grundwassers in seinem Grundwasserschatz, oder Haushalt, oder Grundwasserwert, oder Grundwasserstand, wie immer man das definieren mag, eine Veränderung erfährt. Denn auch diesem Grundeigentümer gegenüber wird ja ein Eingriff in ein zu seinem Grundeigentum gehöriges Grundstück vorgenommen. Das hätte letztlich für die Vollzugsbehörden die Konsequenz, daß jedem Grundeigentümer - ich sage es jetzt einmal vereinfacht - im Bereich des Absenkungstrichters einer Grundwasserentnahme im Sinne des § 12 (2) in Verbindung mit § 5 (2) Wasserrechtsgesetz ein subjektives Parteirecht zusteht. Eine Praxis, die bisher in Österreich - meines Wissens jedenfalls nicht in Oberösterreich - nicht gehandhabt wurde. Das wäre bei dieser strikten Betrachtungsweise jedenfalls mit zu beurteilen, wobei in diesem Fall dann auch der Behörde die Verpflichtung zukäme, gegenüber diesem Grundeigentümer die Entschädigungsbemessung wahrzunehmen und die gesamt gebührende Entschädigung durch ein Sachverständigengutachten zu ermitteln und aufzuteilen. Darüber hinaus werden bei dieser Betrachtungsweise auch für die Zivilgerichte, unabhängig vom öffentlich-rechtlichen Enteignungs- und Entschädigungsverfahren, entsprechende Streitfälle evident werden. Nämlich dort, wo es um die bewilligungsfreie Grundwassernutzung geht, weil natürlich auch jener

Grundeigentümer, der im Einflußbereich eines Hausbrunnens gelegen ist, seine Ansprüche geltend macht, wenn auch das Wasserrechtsgesetz im § 12 Abs 4 eine Ausgleichsregelung beinhaltet, wonach ein Konsens zwischen den Betroffenen stattfinden soll. In Ermangelung einer öffentlich-rechtlichen Kompetenz für die Behörden wäre hier die Entschädigungsbemessung Angelegenheit der Zivilgerichte. Wenn man im Hinblick auf das öffentliche Interesse, das mit einer Wasserversorgung und mit einer Wasserbewirtschaftung verbunden ist, nicht gänzlich über diese Entschädigungsschiene laufen lassen will, wäre zu überlegen, ob das Grundwasser weiterhin gemäß § 3 WRG als privates Gewässer behandelt werden soll. Ich knüpfe damit an das an, was der Herr Landeshauptmann hier einleitend gesagt hat, ob man nicht - selbstverständlich verfassungskonform - durch eine Änderung dieser Bestimmung im Wasserrechtsgesetz das Grundwasser dem öffentlichen Gewässer zurechnen könnte.

Univ.-Prof. Dr. Josef AICHER, Wien:

Das ist in der Tat die Konsequenz dieser Konzeption, die auch in meiner Ableitung am § 3 Abs 1 WRG beginnt, daß wir hier eine eindeutige Zuordnung des Grundwassers zum Privateigentum des Liegenschaftseigentümers haben. Ich teile auch Ihre Auffassung hinsichtlich der Entschädigungsbemessung und hinsichtlich der Höchstgrenze einer solchen Entschädigung, die durch den Verkehrswert der Liegenschaft beschränkt sein muß. Ich meine aber auch, daß dann - was ich vom Privatrecht herkommend - nicht bedacht habe, was aber nur konsequent ist und was Sie ergänzt haben, daß sich das auch auf die Parteistellung im Bewilligungsverfahren über das Eigentum am Grundwasser auswirken muß. Letztlich glaube ich - und auch da stimme ich Ihnen zu - ist nicht nur der Grundstückseigentümer zu entschädigen, auf dessen Liegenschaft die Wasserentnahmestelle steht, sondern auch jene, die dadurch in ihrem Eigentum beeinträchtigt sind.

HR Dr. Eduard SPITZER, Amt der oberösterreichischen Landesregierung:

Ich will noch kurz ergänzen, es ist tatsächlich unabsehbar, denn das Grundwasser ist so wie auch das Oberflächenwasser ein fließendes Gewässer. Der Fluß dieses Grundwassers und die Verfügungsbefugnis werden durch eine Entnahme verändert. Es ist letztendlich eine Sachverständigenfrage, abzuklären, bis wohin ein Grundeigentümer unter seinem Grundstück durch eine potentielle Entnahme aber nicht die geringste Auswirkung mehr verspürt. Es wird also der Parteienkreis durch ein Sachverständigengutachten zu eruieren sein und jede Entnahme potenziert jede weitere Entnahme, die in diesem Einflußbereich stattfindet.

Univ.-Prof. Dr. Josef AICHER, Wien:

Für die Entschädigungsbemessung im Enteignungsrecht ist es ja kein Novum, daß man für eine Vielzahl von Enteignungsbetroffenen und deren Folgeschäden ohne sachverständige Ermittlung nicht auskommt. Auch was den Kreis der Betroffenen durch eine Maßnahme betrifft.

HR Dr. Eduard SPITZER, Amt der oberösterreichischen Landesregierung:

Das Novum besteht also darin, daß über die Zubehöreeigenschaft des Grundwassers zum Grundeigentum der Parteienkreis des § 12 Abs 2 WRG bezogen auf das Grundeigentum erweitert wird. Das heißt, ein Grundeigentümer, dessen Substanz gar nicht betroffen wird, wird in seinem Grundeigentumsrecht trotzdem verletzt, weil das Grundwasser aus seiner Verfügungsgewalt - ich sage jetzt einmal - schneller wegfließt als es bisher der Fall gewesen wäre. Das ist also die Konsequenz daraus. Eine weitere Konsequenz könnte sich dort ergeben, wo man die Nutzungsbefugnis nach § 12 Abs 2 WRG bereits als ein Parteienrecht annimmt, das besteht, ohne daß eine erkennbare Nutzungsabsicht definiert wurde. Dann hätte jeder Grundeigentümer, der im Einflußbereich einer Anlage ist, damit das Recht, auf seinem Grundstück einen der Deckung seines Haus- und Wirtschaftsbedarfes dienenden Brunnen zu errichten und auf Grund dieser potentiellen Nutzungsmöglichkeit bereits Parteistellung im Verfahren.

Dr. Kurt STEGER, Salzburg:

Zum selben Thema eine Anmerkung: Zum einen stellt sich die Frage, inwiefern überhaupt eine Reduktion von Vermögen entsteht, weil ja das Grundwasser immer wieder alimentiert wird. Es kommt in der gleichen Menge wieder nach, es ändert sich an sich nichts. Zum Zweiten stellt sich die Frage, wie weit die öffentlich-rechtliche Überlagerung nicht doch in der Entschädigungsfrage sehr maßgeblich mit zu bewerten ist. Ich denke daran, daß auch in anderen Rechtsbereichen, wie zum Beispiel im Raumordnungsrecht, die öffentlich-rechtliche Beschränkung eine Rolle spielt. Man denke nur an Bauland und an Grünland. Es versteht sich von selbst, daß heute nicht jemand, der nur eine Grünlandwidmung hat, sagen kann, er hätte vom Potential an sich Bauland und deshalb möchte er nach Baulandpreisen entschädigt werden. Ich glaube, das ist auch ein Punkt, der da ganz entscheidend ist. Und schließlich ein dritter Punkt: Es stellt sich die Frage in der Bewertung selber, was ist das Grundwasser oder das Trinkwasser losgelöst von allen anderen Komponenten wert. Wasserversorgungen und Wasserversorgungsverbände oder sonstige Einrichtungen bringen in die Kalkulation für das Wasser nichts ein, sondern lediglich für die Gewinnung, für den Brunnen, für die Leitung und für eine allfällige Aufbereitung. Man wird in den Kalkulationen der Wasserwerke für das Wasser an sich keinen Wert finden und deshalb bleibt das außer Ansatz, sodaß sich jetzt

die Frage stellt: Was ist das Wasser losgelöst von den anderen Komponenten wert? Aber mich würde vor allem interessieren, wie Sie die öffentlich-rechtliche Überlagerung sehen, die ja einfach eine Einschränkung bedeutet und auch in anderen Rechtsbereichen sehr wohl dann in der Bewertung der Entschädigung berücksichtigt wird.

Univ.-Prof. Dr. Josef AICHER, Wien:

Ich würde Ihnen da durchaus Recht geben, daß, wenn es um die Ermittlung des Wertes eines entzogenen Rechtsguts geht, seine Situationsgebundenheit und damit auch die Summe seiner öffentlich-rechtlichen Belastungen mitzubersichtigen ist. Wovon man sich nur hüten muß, ist die Grundannahme im Entschädigungsrecht, daß man bei einer Enteignungsentschädigung a priori einen gewissen Sozialbindungsabschlag in der Entschädigungsbemessung vornehmen muß. Es ist die räumliche und funktionale Situationsgebundenheit, die auch durch die Rechtsordnung bestimmt ist, die jetzt in einer Wertberechnung durchaus mindernd eine Rolle spielen kann.

Univ.-Prof. Dr. Peter PERNTHALER, Innsbruck:

Ich möchte dazu nur sagen, daß es Techniker gibt, die präzise Verfahren ausgearbeitet haben, wie in einem Entschädigungsverfahren der Wert des Wassers in ein Verhältnis zu setzen ist zu den Wasserpreisen, die der Konsument zu bezahlen hat, welcher Anteil dieses Preises also als „Marktpreis“ zu bewerten ist. Dieser „Marktpreis des Wassers“ müßte der Ausgangspunkt sein. Ich sehe den Ausgangspunkt des Wasserpreises nicht im Wert des Grundstückes. Hier werden zwei Dinge durcheinandergemischt, die Kollege Aicher zivilrechtlich sehr sauberlich getrennt hat. Der Grundstückswert bestimmt sich im wesentlichen nach der raumordnungsmäßigen Widmung, nach der Nutzungsmöglichkeit usw. Es ist aber eine ganz andere Sache, was die mit diesem Grundstück verbundene zivilrechtliche „Berechtigung am Wasser“ wert ist. Ich glaube, daß ein korrektes Entschädigungsverfahren einfach diese beiden Dinge auseinanderhalten muß und dafür haben wir keine Erfahrungswerte. Ich würde aber davor warnen zu sagen, daß das Wasser nichts wert sei. Daß das Wasser nur das wert sei, was die Wasserversorgungsunternehmen zusätzlich hinzufügen, erscheint mir zivilrechtlich und auch ökologisch unkorrekt zu sein, weil es dazu führt, daß das Wasser zu billig wird. Das möchte ich auch unter dem Aspekt betonen, das Wasser gehört in einem weiteren Sinn zur Land- und Forstwirtschaft. Ich sehe schon, daß das Wasser nicht einem einzigen Eigentümer gehört; aber ich sehe auch umgekehrt die Situation der Landwirte, die immer weniger von ihrem Boden haben und immer weniger davon einnehmen, weil die Landwirtschaft ja ökonomisch immer weniger hervorbringt, aber ökologisch immer wichtiger wird. Mir scheint daher, man muß den Wasserpreis als Teil des ökologischen Wertes des Bodens, den die Land-

wirtschaft erhält, erkennen. Es gibt bei uns ja keinen Wasserzins. Die Schweizer Kantone erheben einen Wasserzins, da ist das Wasser an sich etwas wert. Auch bei uns darf es nicht so sein, daß das Wasser an sich nichts wert ist und daß nur die Bearbeitung des Wassers den Preis bestimmt. Es müßte vielmehr möglich sein, daß auch der Wasserwert als zivilrechtliches Gut den Land- und Forstwirten als Bodeneigentümern in irgendeiner Weise zugute kommt. Selbstverständlich sehe ich auch die Konsequenz, daß dieser „Wert des Wassers“ nicht einem allein zukommen kann, sondern unter den Grundeigentümern anteilmäßig nach den realen hydrographischen Verhältnissen aufzuteilen ist. Aber daß der Wasserwert beim Wasserpreis gar nicht berücksichtigt wird, sondern nur die Minderung des Grundstückswertes allenfalls eine Rolle spielen kann, das ist einfach nach meiner Auffassung zivilrechtlich falsch und ökologisch unvertretbar.

Dr. Paul FRITZ, Amt der Burgenländischen Landesregierung:

Ich möchte noch einen weiteren Aspekt hinzufügen: Sie haben es jetzt eben auch angedeutet und auch Kollege Spitzer aus Oberösterreich. Die Problematik setzt sich ja dann fort, wenn es um den Schutz der Wasservorkommen geht. Der Wasserversorger hat unter Umständen sicherzustellen, daß im Einzugsbereich der Grundwasserabsetztrichter keine gewässerbeeinträchtigenden Maßnahmen mehr erfolgen und da kann es auch wieder zum Beispiel für den Landwirt Beschränkungen geben. Es kann soweit gehen, daß er seine Wirtschaft aufgeben muß, weil er sie nicht mehr betriebswirtschaftlich ordentlich betreiben kann. Das sind auch wieder Werte, die ja letzten Endes von der Wasserwirtschaft und vom Wasserkonsumenten mitentschädigt werden müssen. Der Gesichtspunkt wird, wenn es um die Errichtung einer Wasserversorgungsanlage geht, ja noch gar nicht gesehen, weil man den ganzen Einzugsbereich nicht kennt. Es sind enorme Aufschließungs- und Erkundungskosten damit verbunden, die sich fast kein Wasserversorger heutzutage noch leisten kann.

Dr. Johann HAGER, Amt der Tiroler Landesregierung:

Es ist so, daß in der Praxis tatsächlich ein Marktwert besteht. Der große Festleger des Marktwertes für Quellwasser wie für Grundwasser ist der Bund selbst. Das darf ich aus der Praxis sagen, es sind die österreichischen Bundesforste, die für jedes Quellwasser und für Grundwassererschließungen bestimmte Sätze vorsehen, die auch bezahlt werden. Das sind die Marktpreise, daran orientieren sich jetzt auch die Agrargemeinschaften und diese Preise werden bezahlt und zwar völlig losgelöst vom Grundeigentum. Es ist auch so, daß ich die Vorstellung, daß sich der Wasserpreis am Grundeigentum orientieren müsse und eine Obergrenze im Grundpreis hätte, aus der Praxis schon zurückweisen muß. Wenn wir eine Quelle im Ödland, im Hochgebirge aufschließen, die intensiv schüttet, wenn womöglich das Grundstück nur ein kleines Ausmaß hätte, dann

wird doch niemand behaupten wollen, daß eine Quelle, die meinetwegen 50 oder 100 sec/l schüttet, dann mit einer Obergrenze von S 20,-- oder S 30,-- pro m² Grundstückskosten zu bemessen wäre. Des weiteren muß man auch sehen, daß die Aufschließung von Quellvorkommen oder Wasservorkommen ja ganz unterschiedlich aussieht. Wenn man in einen Berg hineinfährt und einen Stollen aufschließt und damit eine massive Wasseraufschließung bewirkt, stellt sich dann schon die Frage, wie ist diese Wasseraufschließung zu bewerten. Hier hat der Wasserversorger zwar gewisse Aufwendungen, aber er kommt in den Genuß eines hohen wirtschaftlichen Potentials, das unter Umständen für ihn sogar die Abgabe von Wasser an Dritte interessant macht. Wir haben derzeit so ähnliche Verfahren laufen. Und da - glaube ich - kann man nicht einfach hergehen und sagen, das Ödland ist überhaupt nichts wert, weil das Grundeigentum auch nichts wert ist. Tatsache ist, daß sich in Österreich - und ich glaube in anderen Bundesländern genauso wie hier - Marktpreise eingebürgert haben, und nach meinem Entschädigungsverständnis ist das zu entschädigen, was der Markt bezahlt. Darüber hinaus ist letztlich die Rechtsprechung der Gerichte maßgebend, denn ganz egal, ob eine Wasseraufschließung einer wasserrechtlichen Bewilligung bedarf oder nicht, letztlich endet im Instanzenzug alles beim Gericht und es wird die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes maßgeblich sein und nicht Vorstellungen der Verwaltungsbehörde.

HR Dr. Bernd STAMPFER, Amt der Tiroler Landesregierung:

An sich sind die Fragen, die ich stellen wollte, schon mehr oder weniger erledigt. Ich wollte nur darauf hinweisen, daß die Eigentumsfrage am Gewässer sich im wesentlichen jetzt am Grundwasser bewegt hat, wobei Sie Herr Professor, offensichtlich davon ausgegangen sind, daß das Grundwasser stationär ist, was nur in ganz, ganz seltenen Fällen wirklich der Fall ist. Man müßte also auch mit dem fließenden Gewässer die Dinge noch diskutieren, umso mehr als es im § 39 WRG heißt, daß der Oberlieger den Wasserabfluß zum Nachteil des Unterliegers nicht verändern darf. Unter Umständen wäre eine Erweiterung der Parteien im Wasserrechtsverfahren und der notfalls zu Entschädigenden noch zu berücksichtigen.

Was ich aber fast ketzerisch fragen wollte, wie ist es aber dann mit der Luft? Ich komme nicht nur aus dem Wasserrecht, sondern jetzt schon 15 Jahre aus dem Gewerberecht. Die Luft gehört ja zumindest bis zu einer gewissen Höhe auch zum Grundeigentum. Auf noch etwas wollte ich hinweisen. Meines Wissens war in den alten Fischereigesetzen eine Bestimmung enthalten, die in etwa der Abwehr von schädlichen Einwirkungen auf das Gewässer für die Fischerei entsprochen hat, auch das wäre ein Ansatz für eine kompetenzrechtliche Durchleuchtung.

Univ.-Prof. Dr. Josef AICHER, Wien:

Ich möchte dazu noch sagen, daß Eigentum an der Luft, als dem was sich über dem Grundstück befindet, unter dem Aspekt der Abwehrfunktion des Eigentums, besteht, das ist ja gar keine Frage. Da haben wir öffentlich-rechtliche Vorschriften und da kann man sich auch privatrechtlich dagegen wehren, wenn es oben stinkt. Nur ist die Luft keine handelbare Ware, das ist aber beim Wasser der Fall.

HR Dr. Rudolf HARGASSNER, Verwaltungsgerichtshof, Wien:

Herr Professor, ich habe einfach gewisse Schwierigkeiten mit dem Eigentumsbegriff an fließenden Gewässern und das bezieht sich ja wohl auch auf das Grundwasser. Wo ich mir leichter getan habe, das war so ein Ansatz, der im Rummel vorkommt, den Sie aber in Ihrem Referat abgelehnt haben. Nämlich, daß die mangelnde Ergreifbarkeit der Wasserwelle es ausschließt, am Wasser Eigentum zu erwerben. Mein Problem ist jetzt, wenn das Wasser so vorbeifließt und es bezieht sich wohl auch auf das Grundwasser, welcher Tropfen ist es denn, der mir gehört, der jetzt oder der in der nächsten Sekunde oder in der übernächsten Sekunde. Solange ich nicht zugreife, frage ich mich, wo ist die Möglichkeit, hier wirklich Eigentum für sich in Anspruch zu nehmen. Das ist mein, schon rein zivilistisches Problem. Am Abwehranspruch kann ich mir das genauso vorstellen, wie mit der Luft. Aber am Ergreifensanspruch, am lukrieren des Wertes sehe ich gewisse Probleme. Stellen wir uns das rein anhand eines Modellbeispiels vor. Es wäre ein geschlossener Kreislauf unter fünf Grundstücken. Ja welches Wasser gehört jetzt mir? Wenn ich lange genug warte, kommt das gesamte Wasser dieses geschlossenen Kreislaufs irgendwann auch unter mein Grundstück und da könnte ich sagen: alles gehört mir. Wie kommen die anderen vier Grundstückseigentümer dazu? Das ist glaube ich das Problem.

Univ.-Prof. Dr. Josef AICHER, Wien:

Ich hätte nicht die Schwierigkeit der zivilrechtlichen Betrachtung von der Dinglichkeit her. Das Eigentumsrecht ist ein Herrschaftsrecht und ich übe die Herrschaft über das Wasser aus, indem ich es ergreifen kann, fassen kann, schöpfen kann. Aber es ist auch das, was vorbeifließt, was ich ergreifen kann, Teil des Eigentums am Privatgewässer. Das Gewässer und die Wasserwelle als Teil des privaten Gewässers ist dem Liegenschaftseigentümer nach § 3 WRG zugeordnet. Ob ich jetzt den Begriff des klassischen Eigentums heranziehe und davon ausgehe, oder von einem ausschließlichen Nutzungsrecht, das nur ich als Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Rechte der anderen habe, ist eine Frage der zivilistischen Konstruktion. Das ändert in meinen Augen nichts daran, daß beim Grundwasser und allgemeiner auch beim fließenden Privatgewässer eine gesetzliche Zuordnung zum Liegenschaftseigentümer gegeben ist

und daß das eine Rechtsposition ist, die eben auch gegenüber Eingriffen von Nichtberechtigten verteidigt werden kann.

Dr. Kurt STEGER, Salzburg:

Ich möchte nur eines sagen. Wie sieht die Situation aus, wenn folgendes eintritt: Nämlich, daß das Wasserversorgungsunternehmen im Zuge des Verfahrens den Brunnen, das Brunnengebiet und einige Meter rundherum dann in Eigentum erwirbt, weil der ursprüngliche Grundeigentümer praktisch ein nudum ius dort hat. Jetzt geht das Eigentum auf das Wasserversorgungsunternehmen über und das Problem wäre gelöst. Es ist plötzlich der Grundeigentümer und damit gehen auch die Ansprüche auf das Unternehmen über und das Entschädigungsproblem ist gelöst.

Univ.-Prof. Dr. Peter PERNTHALER, Innsbruck:

Ja, diese Konstruktion kenne ich schon. Nur müssen Sie dann dieses kleine Grundstück, das Sie für die Wassernutzung benötigen, so hoch bewerten, daß das Wasserrecht, als das zivilrechtliche Recht, damit auch abgelöst ist. Der Trugschluß wäre jetzt nur, wenn Sie sagen, jetzt kaufe ich mir ein beliebiges Stückchen Wiese zum Marktpreis, dann habe ich auch das Grundwasser bezahlt, das ich zivilrechtlich in beliebigem Umfang nutzen kann. Oder: Wenn ich mir ein Stückchen Ödland kaufe, die Quelle, die dort entspringt, im extrem niedrigen Grundpreis „geschenkt“ dazu bekommen, so kann es nicht sein. Sie können das Grundstück natürlich schon kaufen - das wird auch sinnvoll sein - aber im Grundpreis muß dann eben dieses dingliche Recht, welches das Wasserrechtsgesetz einfach dem Eigentümer zuspricht, enthalten sein. Ich kann auch nicht helfen, so ist unsere rechtliche Konstruktion in Österreich. Das kann man ändern, wenn man meint, es sei rechtspolitisch unerträglich; aber nach geltendem Recht ist es einmal so, daß das Wassernutzungsrecht dem Eigentümer als Zivilrecht zur Verfügung steht und das muß ich ihm eben zusätzlich ablösen. Ich kann das Grundstück kaufen, das wird sinnvoll sein, aber ich muß das zivilrechtliche Wassernutzungsrecht auch kaufen. Das ist meine zivilistische Grundvorstellung.

HR Dr. Eduard SPITZER, Amt der oberösterreichischen Landesregierung:

Um das noch einmal zu wiederholen was ich zuerst gesagt habe. Meine These ist ja, daß dieses Recht nicht nur dem Grundeigentümer zusteht, auf dessen Grundstück eine Erschließungsanlage errichtet wird, sondern darüber hinaus geht. Ich möchte aber an das noch anschließen, was Herr Dr. Hargassner gesagt hat. Ist es denn nicht, Herr Professor, zivilrechtlich so, daß der Eigentümer über sein Eigentum auch eine Verfügungsgewalt haben muß? Wir haben Nutzungsbefugte am Grundwasser, die dieses Grundwasser bewilligungsfrei nutzen

durften, in unser Verfahren zur Prüfung der Beeinträchtigung fremder Rechte und zur Entschädigungsbemessung in dem Umfang, als sie es bewilligungsfrei nutzen durften, mit einbezogen. Darüber hinaus steht ja dem Grundeigentümer durch die öffentlich-rechtlichen Schranken kein Zugriffsrecht auf das Grundwasser zu. Nehmen wir den Fall - der vom Wasserversorgungsunternehmen angesprochen wird - es sind 20 sec/l Grundwasser zu entnehmen und wären dem Grundeigentümer zu entschädigen. Bringt derselbe Grundeigentümer bei der Behörde diesen Antrag ein, fehlt es ihm am Bedarf, es sei denn, er tritt als Wasserversorgungsunternehmen auf. Damit wäre sein subjektiver Nutzungsanspruch abzuweisen, der steht ihm dann nicht zu. Das ist eigentlich der geistige Hintergrund des schwer vorstellbaren, daß jemand für etwas entschädigt wird, was in seiner Vermögensposition niemals eine Rolle spielt, was seinen Vermögensstand in keiner Weise verändert. Erst dann, wenn jemand kommt und eine Nutzung, die er selber gar nicht ausüben könnte, in Anspruch nehmen will. Das ist das eigentliche Problem, das einer Lösung zugeführt werden müßte.

Mag. Charlotte VOGL, Bundesministerium für Land und Forstwirtschaft, Wien:

Mir kommt vor, es wird in dieser Diskussion das öffentliche Recht am Wasser bzw die Nutzungsberechtigung und jetzt das Eigentumsrecht immer vermischt. Ich muß doch sagen, die Beurteilung, wieviel etwas Wert ist, wird wahrscheinlich jene sein, die Herr Kollege Spitzer angesprochen hat. Es richtet sich nach dem Verkehrswert der Liegenschaft, dem Eigentum am Grundstück und dann in weiterer Folge eben über die Schutzgebiete - was der Kollege aus der Wasserversorgung ja sagt - und dann kommt der Teil, den man nicht unterschätzen soll. Denn das öffentliche Recht regelt nämlich über die Bedarfsprüfung, wieviel Wasser ich tatsächlich benötige und demgemäß entnehmen darf. Hier wollte der Gesetzgeber meiner Meinung nach ein Regulativ schaffen. Für die Zukunft ist die Frage ja nicht das Wasser selbst, sondern - möglicherweise auch für den Wasserversorger -, daß das reine Wasser einen Preis haben wird und da bin ich bei der Schutzgebietsfrage. Hier muß ich sagen, der Preis, den ich für die Reinhaltung des Wassers benötige, wird sich dann in einem Ausgleich zwischen den Grundstückseigentümern über die Einschränkung aus dem öffentlichen Recht niederschlagen müssen. Also ich glaube, die Frage liegt viel mehr beim reinen Wasser als - jetzt zwar theoretisch sehr hoch bewertet - beim Eigentum.

Univ.-Prof. Dr. Peter PERNTHALER, Innsbruck:

Wir werden am Nachmittag noch über die Frage Schutzgebiete, Entschädigung und Umlegung usw sprechen. Diese Fragen sind doch, so glaube ich, etwas qualitativ anderes. Ich meine, es sind Entschädigungen für Bewirtschafterschwerungen. Worüber wir uns jetzt nicht einig werden können, ist der Preis

des zivilrechtlichen Rechtes am Wasser. Ich scheue mich jetzt schon in diesem Zusammenhang das Wort „Eigentum“ auszusprechen, weil das solche Denkschwierigkeiten hervorruft; aber daß es ein zivilrechtliches Anspruchsrecht auf die Wassernutzung gibt, scheint mir unbestritten. Nur wenn man daran festhält, kann man den Trugschluß vermeiden, daß dieses spezielle Wassernutzungsrecht des Grundeigentümers im abstrakten Verkehrswert des Grundstückes schon enthalten sei. Im konkreten Verkehrswert des Grundstückes - nämlich eines speziellen Grundstückes - kann dies zutreffen, aber dieser ist möglicherweise besonders hoch, wenn dort qualitativ hochstehendes Wasser herausprudelt.

Mag. Charlotte VOGL, Bundesministerium für Land und Forstwirtschaft, Wien:

Eben nicht. Ich glaube, es ist eben die Bedarfsprüfung, die der Kollege angesprochen hat. Möglicherweise liegt die Krux dort, wo ich sehr große Grundstücke habe, die einem Rechtsträger oder jemanden anderen gehören. Grundsätzlich habe ich eine Bedarfsprüfung durchzuführen und da habe ich ja die öffentlich-rechtliche Einschränkung. Unabhängig davon kann man sagen, das Wasser oder in diesem Sinn das Anwartschaftsrecht darauf gehört dem Grundeigentümer.

Univ.-Prof. Dr. Peter PERNTHALER, Innsbruck:

Gewiß sieht das Wasserrecht eine Bedarfsprüfung vor, aber die Bedarfsprüfung ist ja so durchzuführen, daß sie sozusagen eine Mindestversorgung aller Betroffenen sicherstellt. Ich kann ja niemandem verbieten, wenn er eine ertragreiche Quelle hat, sie soweit zu nutzen, daß andere nicht gefährdet werden. Die Behörde kann ja nach dem gegenwärtigen Wasserrecht nicht vorschreiben: Du darfst nur die Hälfte deiner Wasserschüttung nutzen, weil ich nicht erlaube, daß du mehr herausnimmst. Nein, das kann ich nicht, das kann ich nur vorschreiben unter dem Gesichtswinkel der konkreten wasserwirtschaftlichen Voraussetzung, daß ich eben andere aus derselben Wasserquelle auch mitversorgen muß.

HR Dr. Eduard SPITZER, Amt der oberösterreichischen Landesregierung:

Ich wollte nur darauf hinweisen, daß die Bedarfsprüfung natürlich nur dort zum Zug kommt, wo eine bewilligungspflichtige Wasserbenutzung vorliegt, denn im bewilligungsfreien Rahmen steht die Benutzung der Privatgewässer dem Grundeigentümer zu. Die Benutzung der Privatgewässer hat gesetzliche Schranken, das ist beim Grundwasser die Deckung des eigenen Haus- und Wirtschaftsbedarfes in einem angemessenen Verhältnis zu Grund und Boden oder wenn dieses Verhältnis keine Rolle spielen soll, mit handbetriebenen Pump-

und Schöpfwerken. Beim Oberflächengewässer ist die Beschränkung der bewilligungsfreien Nutzung durch die Bestimmung des § 9 Abs 2 WRG, die Sie zitiert haben, gegeben, also auch nur, insoweit fremde Rechte nicht verletzt werden. Das Grundwasser ist ein eigenes Problem, das haben wir jetzt erörtert. Wenn wir beim Fall einer Quelle bleiben, so gehört diese Quelle dem Grundeigentümer und ist sein Privatgewässer. Hier ist es auch greifbar und wird augenfällig, nur, diese Quelle fließt fort auf das nächste Grundstück und gehört dort dem nächsten Grundeigentümer in dem Umfange, als es in dem Grundstück vorhanden ist. Das heißt, der Quelleigentümer darf diese Quelle nicht verkaufen und damit seinem Unterlieger das Quellwasser, das über sein Grundstück fließt, entziehen. Wir haben in unseren Verwaltungsverfahren bei Quellwassernutzungen sehr wohl und immer wieder die Eigentümer unterliegender Privatgewässer als Parteien beigezogen. Insofern ist also die private bewilligungsfreie Nutzung beschränkt und bedarf eben einer Bewilligung, weil hier die Behörde im Bewilligungsverfahren das Rechtsverhältnis zum entgegenstehenden fremden Recht regeln kann, Zwangsrechte begründen und vom Einvernehmen ausgehen kann. Er bedarf für die Nutzung seiner privaten Quelle einer wasserrechtlichen Bewilligung. Auch hier würden wir also bei der Quelle, bei dem bloß ideologischen Ansatz einer privatrechtlichen Anspruchsberechtigung per se sein, deren Umfang gar nicht definiert werden kann, weil sie eben davon abhängt, ob er damit fremde Rechte oder öffentliche Interessen verletzt.

Dr. Helmut BLÖCH, Brüssel:

Ein Kommentar kurz zu der Frage des Eigentumsrechtes. Ob das also Privateigentum an einem Privatgewässer ist oder ein öffentliches Gewässer, ist eine Entscheidung, die Österreich für sich ganz allein treffen kann und soll. Hier kann und wird es keinerlei Regelung auf europäischer Ebene geben.

Die ganze Diskussion dieses Vormittags und das möchte ich für mich zusammenfassen, weil ich am Nachmittag nicht da bin. Ich gehe zurück nach Brüssel mit der Überzeugung, daß die Sorge „Ableiten und Klauen“ österreichischen Wassers gegen den Willen der Bevölkerung und ihrer Verantwortungsträger, ihrer Behörden, in diesem Kreis kein wesentliches Problem ist. Sondern es sind eher die Fragen Entschädigungsrechte, Sicherung der Trinkwasserversorgung zu vertretbaren oder gewohnten Preisen. Ich möchte trotzdem noch einmal kurz auf diese Wasserableitung zurückkommen, denn viele von Ihnen werden von Spitzenpolitikern auf Landes- oder Bundesebene als Berater gefragt, was meinen Sie? Die vielfach in der österreichischen politischen und Medienlandschaft propagierte Lösung, na dann beharren wir bei der Beschlußfassung der Wasserrahmenrichtlinie auf Einstimmigkeit, bringt zwei Probleme mit sich. Erstens sind Wasserqualitätsfragen nach EG-Vertrag nicht der Einstimmigkeit unterworfen und zweitens, und da zitiere ich ein Vortragsmanuskript, das Minister Molterer vorlesen wollte, aber wegen der Wasser-

rechtsgesetzesnovelle im Parlament bleiben mußte und sein Sektionschef Stalzer hat es präsentiert. Das Beharren auf das Einstimmigkeitsprinzip würde das Niveau einer europäischen Gewässerschutzregelung so drastisch absenken, daß es sich für Österreich fast nicht mehr lohnt, das Ganze überhaupt zu machen. Das ist auch meine persönliche Überzeugung auf Grund meiner Tätigkeit in Österreich, aber auch in Brüssel. Um es also „flachsig“ zu sagen, da kommt eine Sonntagsrede heraus, seid nett zu euren Gewässern, wenn euch nichts besseres einfällt. Viel wichtiger wäre, sich dynamisch einzubringen - der Teufel steckt im Detail - und das kann nur bei den Grundsätzen der Bewirtschaftung auf Gewässerebene erfolgen. Es ist wichtig, daß da festgelegt wird, daß nicht 80 Millionen Deutsche an der Donau 8 Millionen Österreicher im Verhältnis 10 zu 1 überstimmen können, sondern daß die Güteziele gemeinsam festzulegen sind. Dann kann man sich in den Prozeß dynamisch einbringen mit all den politisch positiven Folgen und auch mit den wirtschaftlich positiven Folgen.

Ein zweiter Punkt, mit dem ich nochmals Ihre Beraterfunktion anspreche. Politische Durchsetzungskraft ist auch eine Funktion dessen, wie man sich an die formalen Spielregeln hält. Ich habe gesagt, daß wir also sehr gut sind in Österreich und viel gemacht haben. In der formalen Umsetzung sind noch einige Hausaufgaben zu machen, sprich von 15 Wasserrichtlinien hat Österreich erst 20%, sprich drei, voll umgesetzt und 80% nicht. Das sind überwiegend keine Umweltkatastrophen, sondern Formaldelikte. Trotzdem, und auch das bitte ich Sie weiterzugeben, ab einem gewissen Entwicklungsstadium eines Prozesses fragt kein politischer Entscheidungsträger, kein Journalist und kein ausländischer Fachmann, ob das Formaldelikte oder inhaltliche sind. Auch die Länder sind hier gefragt, zum Beispiel bei der Umsetzung der kommunalen Abwasserrichtlinie und bei der Nitratrichtlinie. All diese Dinge waren mit 1. Jänner 1995 oder mit 1. Jänner 1994 - weil EWR-pflichtig - schon umsetzungspflichtig. Ich würde sehr viel Kummer persönlicher Art haben, wenn ich also mit Fragen dieser Geldstrafen - bei Österreich wären es nicht S 3,5 Millionen pro Tag, sondern ein Zehntel, also S 350.000,- pro Tag - in Vertragsverletzungsverfahren umgehen müßte. Ich glaube, dieses Geld wäre besser angewandt für Gewässerschutz, für Entschädigungsfragen, für unsere Gewässer. Danke schön.

Dr. Kurt STEGER, Geschäftsführer des Wasserverbandes Salzburger Becken,
Salzburg

Die Trinkwassersicherung auf Gemeinde- und Gemeindeverbandsebene

1. Ausgangssituation

Österreich wird mitunter als das Wasserschloß Europas bezeichnet. Diese Charakterisierung vermittelt vordergründig den Eindruck einer Sorgenfreiheit auf dem Sektor der Wasserversorgung. Mit Rücksicht auf die bekannt hohen Niederschläge im Salzburger Raum - der Salzburger Schnürlregen ist ja sprichwörtlich - könnte man zur Annahme gelangen, daß der eingangs erwähnte Eindruck im besonders hohen Maße auf die Stadt Salzburg und ihre Nachbargemeinden zutrifft.

Um so mehr überrascht es, daß die Gemeinden des Salzburger Raums schon seit den 70er Jahren das Thema „sichere Wasserversorgung“ nachhaltig beschäftigt. Sicherlich war dafür auch die aufkeimende Thematik „Umweltschutz“ eine wesentliche Ursache, die ein elementares Infragestellen von quantitativem Wachstumsdenken und dessen Schattenseiten mit sich brachte. Schwere Beeinträchtigungen der Ressource Trinkwasser, verursacht etwa durch Unfälle oder unsachgemäßen Umgang mit Chemikalien, machten deutlich, daß Wasser in der selbstverständlich erwarteten Menge und Güte nicht mehr ohne weiteres jederzeit verfügbar war. Es wurde bewußt, daß Wasser ein zentrales Infrastrukturelement ist, das für Leben im allgemeinen und für Besiedlung und Wirtschaft im besonderen einen limitierenden Faktor darstellt.

Aktualisiert wurde im Raum Salzburg das Thema „sichere Trinkwasserversorgung“ in der zweiten Hälfte der 70er Jahre vor allem durch einen schweren Ölunfall im Süden der Stadt Salzburg, der sich in der Folge zu einem CKW-Schaden größeren Ausmaßes entwickelte und ein fast gleichzeitig aufgetretener Tod eines Höhlenforschers in einer Quelhöhle in dem der Stadtgemeinde nahegelegenen Untersberg. Diese Ereignisse führten zur Schließung eines wichtigen Grundwasserwerkes der Stadt Salzburg sowie des Wasserdargebotes aus der genannten Quelhöhle.

Die dargelegten Ereignisse führten zur Erkenntnis, daß selbst an sich reichlich bemessene Wasserressourcen nicht vor einer plötzlichen Trinkwasserknappheit schützen. Die rasant fortschreitende Besiedlung im Salzburger Becken verschärfte überdies die Nutzungskonflikte eines immer enger werdenden Raumes, was zwangsläufig eine Reduzierung des natürlichen Dargebotes nach sich zog. In den Gemeinden waren damit erstmals substantielle Mangel-

scheinungen in quantitativer und qualitativer Hinsicht sichtbar geworden, die bei einem verantwortungsbewußten Agieren nicht mehr übersehen werden konnten.

Wenn auch die Wasserversorgung grundsätzlich noch gesichert erschien, so war es doch bereits ratsam geworden, nicht mehr darauf zu warten bis nur mehr reagiert werden kann. Handeln im Sinne einer Vorsorge war daher geboten.

2. Gründung des Wasserverbandes „Salzburger Becken“ im Jahr 1976

Neue Problemstellungen erfordern neue Lösungsansätze. Diese Sichtweise hatte sich bereits einige Jahre vor Gründung des Verbandes bei der Bewältigung der regionalen Sanierungsvorhaben Abwasser und Abfall durch die Gründung des Reinhaltverbandes „Großraum Salzburg Stadt und Umlandgemeinden“ bzw der Salzburger Abfallbeseitigung GmbH bestens bewährt. Entscheidend war aber die Initiative des Landes Salzburg, das im Falle der Gründung eines Wasserverbandes erhebliche Finanzmittel für anstehende Untersuchungen in Aussicht stellte. Das Konzept des Wasserverbandes war von folgenden Zielsetzungen bestimmt:

- a) Erkundung und Sicherung von Trinkwasservorkommen
- b) Planung einer einwandfreien Versorgung der Verbandsmitglieder mit Trink-, Nutz- und Feuerlöschwasser
- c) Errichtung, Erhaltung und Betrieb von Verbandanlagen im Sinne des lit b
- d) Ausübung einer regelmäßigen Aufsicht über alle verbandseigenen Wasserspender einschließlich der für diese festgesetzten Schutz- und Schongebiete

Dem Verband gehören derzeit neben der Salzburger Stadtwerke AG weitere fünf Gemeinden als Vollmitglieder und zusätzliche sechs Gemeinden, eine Wassergenossenschaft sowie das Land Salzburg als Teilmitglieder an. Die Vollmitgliedschaft umfaßt alle Aufgaben des Verbandzweckes (inklusive Wasserbezug), während sich die Teilmitgliedschaft auf die bloße Vorsorge (Erkundungs- und Sicherungsmaßnahmen von Trinkwasservorkommen) beschränkt.

War es schon nicht ganz leicht, die Gemeinden von der Notwendigkeit eines Verbunddenkens zu überzeugen, so sollte sich in den darauffolgenden zwei Jahrzehnten nur allzu nachhaltig bewahrheiten, daß es überaus schwierig ist Reden und Handeln nur annähernd zur Deckung zu bringen und zeigte sich deutlich, daß der Weg von der Idee zur Planung bis hin zur Realisierung in seinem Schwierigkeitsgrad unverhältnismäßig zunimmt. Rückblickend hat sich aber auch bestätigt, daß im kommunalen Ver- und Entsorgungsbereich nicht früh genug mit Vorsorgemaßnahmen begonnen werden kann. Die Anzahl und der Widerstreit von Interessen öffentlicher und privater Natur konfrontieren die Verantwortlichen mit einer überaus komplexen Situation, die neben enormer

Energie und Geduld vor allem außerordentlich viel Zeit in Anspruch nimmt. Der Gesetzgeber hat durch die Verstärkung von Bürgerrechten und damit verbundenen aufwendigen Verfahren das seine dazu beigetragen.

3. Erkundungs- und Untersuchungsmaßnahmen

In einem mehrjährigen umfangreichen Forschungsprogramm wurden vom Verband die Wasservorkommen im südlichen Salzburger Becken einschließlich Tennen- und Hagengebirge sowie dem Hohen Göll erkundet und die Mächtigkeit und Qualität eingehend analysiert. Bereits im Jahr 1979 konnte ein umfassender Ergebnisbericht vorgelegt werden. Im Rahmen dieser Untersuchungen wurden insgesamt 20 Großlochbohrungen abgeteuft und zu Filterbrunnen ausgebaut, eine Reihe von weiteren Aufschlußbohrungen niedergebracht und 82 Pegelrohre versetzt. Damit konnte der geologische Aufbau der schottrigen Talbeckenfüllung mit großer Genauigkeit festgestellt und gleichzeitig mit Hilfe der Brunnen Pumpversuche durchgeführt werden, die Rückschlüsse auf die Ergiebigkeit der einzelnen Grundwasserfelder gestatteten.

Zur Abklärung der hydrogeologischen und hydrologischen Verhältnisse wurden im Tennengebirge umfangreiche Markierungsversuche durchgeführt, als deren wesentlichstes Ergebnis die Kenntnis der relevanten Einzugsflächen des Tennengebirges anzusehen ist. Die Ergebnisse ähnlicher Versuche im Hagengebirge und im Göllmassiv stellte die Bundesanstalt für Wasserhaushalt in Karstgebieten zur Verfügung. Umfangreiche chemisch-bakteriologische Wasseruntersuchungen und deren Auswertung wurden im Auftrag des Verbandes von den Wasserwerken der Stadt Salzburg durchgeführt. Insgesamt konnte der Nachweis erbracht werden, daß in den hoffnungsreichsten Gebieten an den Abhängen des Tennen- und Hagengebirges Trinkwasser in sehr guter Qualität vorhanden ist. Die Gesamtreserven an Porengrundwässern und Karstwässern wurden wie folgt eingeschätzt:

2400 - 3400 l/sek (ohne Grundwasseranreicherung)

3000 - 4000 l/sek (mit Grundwasseranreicherung)

Die Kosten dieses Untersuchungsprogrammes beliefen sich auf rd öS 20 Mio. Schon dieser Kostenumfang machte deutlich, daß einzelne Gemeinden nicht in der Lage gewesen wären, derartige Finanzmittel ausschließlich für Untersuchungen aufzubringen, ohne diese gleichzeitig durch unmittelbar folgende konkrete Realisierungsschritte zu refinanzieren. Unbeschadet dieses Umstandes war es aufgrund der interkommunalen großräumigen Vorgangsweise darüber hinaus möglich, günstige Förderungskonditionen beim ehemaligen Wasserwirtschaftsfonds zu erwirken. Diese wurden zusätzlich ergänzt durch beträchtliche verlorene Zuschüsse des Landes Salzburg.

Trotz dieser enormen Anreize waren schon nach wenigen Jahren Spannungen innerhalb des Verbandes dahingehend aufgetreten, daß sich ein Teil der Gemeinden als „Spendergemeinden“ betrachtete, während andere als bloße „Beziehergemeinden“ gesehen wurden. Mit dem Hinweis auf Nachteile der Spendergemeinden durch allfällige Nutzungseinschränkungen wurden immer wieder Forderungen nach Ausgleichsleistungen laut, etwa nach einem sogenannten „Wasserschilling“. In heftigen Diskussionen war es zwar möglich, verstärkt bewußt zu machen, daß keine Gemeinde mehr in der Lage sei autark die gesamten erforderlichen Ver- und Versorgungsstrukturen zur Verfügung zu stellen, dennoch war und ist es auch heute noch nicht völlig möglich, Vorbehalte gegenüber interkommunalem Agieren auszuräumen. Als hilfreich erwies sich in diesem Zusammenhang eine Umkehr der Positionen von „Spendergemeinden“ und „Beziehergemeinden“ im Verbandsgebiet. Zwei „Beziehergemeinden“ im Norden der Stadt Salzburg hatten nämlich einen dringenden Wasserbezug gegenüber dem Verband angemeldet. Auf deren Gemeindegebiet sind aber Abfallbehandlungs- und Beseitigungsanlagen situiert, in denen auch die Abfälle aus den „Spendergemeinden“ entsorgt werden. Die Antwort auf einen Wasserschilling war seitens dieser Gemeinden daher das Inaussichtstellen eines „Abfallschillings“. Gerade diese Diskussion machte den Vorteil und die Notwendigkeit interkommunaler Lösungen deutlich, bei denen durch die zwangsläufige Verflechtung von Infrastrukturelementen ein Interessenausgleich erfolgt. Die Einsicht der gegenseitigen Hilfestellung wird damit erleichtert und die Lösung schwieriger Gemeindeaufgaben auf regionaler Ebene ermöglicht. Diese Strategie hilft mitunter aber auch Gemeindevertretern bei ihren Gemeindebürgern Zugeständnisse gegenüber anderen Gemeinden verständlich zu machen, da andernfalls auch Gegenleistungen nicht erwartet werden können. Regionales Handeln als Ergänzung zum lokalen Denken und Agieren hat damit im Salzburger Raum größeres Verständnis und stärkere Akzente erfahren.

Wenn nun auch das Verständnis auf politischer Ebene für erforderliche Maßnahmen verbessert werden konnte, so bleiben dennoch beträchtliche Widerstände von Bürgern oder Bürgergruppen selbst gegen einzelne Untersuchungsmaßnahmen bestehen. Obwohl in Informationsveranstaltungen versucht wurde vor allem zu vermitteln, daß die Untersuchungen sehr wesentlich zum Ziel haben, erforderliche Nutzungsbeschränkungen durch Schon- und Schutzgebiete zu einem späteren Zeitpunkt auf ein unbedingt notwendiges Maß reduzieren zu können, so war diese Arbeit bei manchen Interessengruppen (zB Grundeigentümer) nicht erfolgreich und wurden Erkundungs- und Untersuchungsmaßnahmen (zB Bohrungen, Pegelsetzungen) verhindert. So mußte in einem Fall im Jahr 1991 mangels Einvernehmen mit betroffenen Grundeigentümern für die Durchführung einer einzigen Bohrung und das Setzen von 10 Pegeln zur Grundwasserbeobachtung eine wasserrechtliche Bewilligung beantragt werden. Nach einer neunstündigen Wasserrechtsverhandlung sprachen sich die Grundeigentümer dennoch gegen jegliche Maßnahmen auf ihrem Grundstück aus.

Aufgrund umfangreicher Sachverständigengutachten erging zwar ein positiver Bescheid, der in der Folge jedoch bis zum Verwaltungsgerichtshof bekämpft wurde. Vom Verwaltungsgerichtshof wurde schließlich zwar die Notwendigkeit der Untersuchungsmaßnahmen anerkannt, der Bescheid aber dennoch behoben, weil im erstinstanzlichen Bescheid die Entschädigungsfragen einem gesonderten Nachtragsbescheid vorbehalten wurden und die Notwendigkeit dieser Vorgangsweise nicht begründet war. Dieses Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes ging dem Verband im Jahr 1996 zu. Die Bemühungen des Verbandes um die Durchführung einer einzigen Bohrung und 10 Pegeln war damit nach sechs Jahren ohne Ergebnis geblieben.

4. Rahmenverfügung gemäß § 54 Wasserrechtsgesetz 1959

Die umfangreichen Erkundungs- und Untersuchungsmaßnahmen des Verbandes waren Ende der 70er Jahre bereits soweit gediehen, daß aufgrund der günstigen Ergebnisse beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft um die Erlassung einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung hinsichtlich des Quell- und Grundwasservorkommens angesucht werden konnte. Als nicht leicht erwies sich dabei naturgemäß die Ermittlung des zukünftigen Bedarfes, der auf das Jahr 2030 bezogen wurde. Es wurde sehr deutlich, daß zwar eine Anzahl von Wasserdargeboten als weiterhin unbeschränkt nutzbar galten, die aufgrund ihrer Lage aber ebenso gut auch als bedroht angesehen werden konnten. So wurde vom Ministerium im Zuge des Begutachtungsverfahrens etwa darauf hingewiesen, daß der für die Stadt Salzburg überaus wichtige Brunnen St. Leonhard im Schnittpunkt verschiedener Siedlungsgebiete gelegen ist, woraus das Ministerium die Auffassung ableitete, daß für die weitere Zukunft eine sichere Wasserentnahme nicht garantiert werden kann. Hingewiesen wurde, daß aus dem genannten Brunnen mehr als 30% der Entnahme aus vorhandenen Wasservorkommen für die Stadt Salzburg erfolgt, sodaß sich die als unbeschränkt nutzbar angegebenen Wasserspenden gegebenenfalls wesentlich reduzieren könnten. Abschließend hieß es dazu: „Damit wird aber die Notwendigkeit der Erlassung der Rahmenverfügung im beantragten Ausmaß unterstrichen“.

Das Ministerium sollte bereits zwei Jahre später in seiner Gefährdungseinschätzung bestätigt werden. Ein Ölunfall, der sich in der Folge zu einem CKW-Schaden größeren Ausmaß entwickelte, führte zu einer längeren Schließung dieses Grundwasserwerkes.

Die wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung „zum Schutze der Grundwasservorkommen im südlichen Salzburger Becken und im unteren Lammertal sowie der Karstwasservorräte des Tennengebirges, Hagengebirges und Hohen Göll“ wurde schließlich im Juli 1980 erlassen (BGBl Nr 315/1980). Gemäß §§ 1, 3 und 4 der Rahmenverfügung sind die Grundwasservorkommen und

Karstwasservorräte im Widmungsgebiet vorzugsweise der Trinkwasserversorgung gewidmet und kommt dem Schutz der genannten Wasservorkommen Vorrang zu. Bei allen Verfahren im Widmungsgebiet ist vor allem zu berücksichtigen, daß diese Wasservorkommen ihrer Menge und Beschaffenheit nach dem Widmungszweck dauernd erhalten bleiben. Das Interesse des Wasserverbandes am Schutz der Wasservorkommen wird im Sinne der §§ 34 Abs 6 und 54 Abs 2 lit e Wasserrechtsgesetz als rechtliches Interesse anerkannt. Die Gesamtfläche des Widmungsgebietes beträgt 592 km².

Die Einräumung dieses Instruments zum Schutze der Wasservorkommen erwies sich in der Zwischenzeit als überaus wertvoll. Mehrere Projekte im Widmungsgebiet, die zum Teil eklatant im Widerspruch mit den Zielen der Wasserversorgung standen, konnten abgewehrt werden. So gab es Überlegungen zur touristischen Erschließung des Tennengebirges und waren Projekte zur Abfallbehandlung (Müllverbrennung bzw Kompostierung) bereits weit fortgeschritten bzw. zur behördlichen Bewilligung eingereicht. Aufgrund der Rahmenverfügung hat der Wasserverband von allen relevanten Behördenverfahren Kenntnis und kann im Rahmen seiner Parteistellung die Interessen des Verbandes wirksam wahrnehmen.

5. Gefährdungskataster

Die Wahrnehmung der in der Rahmenverfügung dem Verband eingeräumten rechtlichen Interessen machte es notwendig, ein raum- und umweltbezogenes Informationssystem aufzubauen, das alle für den Verband relevanten Daten systematisch erfaßt. Dieser Gefährdungskataster wurde auf EDV-Basis mit folgenden Inhalten installiert:

- Erfassung der punktförmigen Gefährdungspotentiale und Meßstellen
- Speicherung und Verwaltung geographischer Daten und die grafische Darstellung der Gefährdungspotentiale und Meßstellen
- Erfassung flächenhafter und linienhafter Gefährdungspotentiale, wie Verkehrswege, landwirtschaftliche Flächen sowie flächen- und linienhafte Schutzobjekte, wie Bäche udgl
- Speicherung und Verwaltung alphanumerischer Daten

Im einzelnen wurden in den Gefährdungskataster folgende Objekte bzw. Gefährdungen und Meßstellen aufgenommen:

OBJEKTE	GEFÄHRDUNG
1. Einzelobjekte Gewerbebetriebe Gaststätten/Schutzhütten Wohnobjekte ohne Kanalanschluß Campingplatz/Badeanlagen Parkplatz	abhängig von Produktion Abwasser/Fett/Abfall Abwasser Abwasser/Hygienische Aspekte Treib- und Schmierstoffe
2. Wasserwirtschaftliche Objekte Brunnen/Pegel Quellen Kraftwerke	Wasserhaushalt
3. Wasserhaushalt / Beeinträchtigungen Baggerungen (Sand/Kieswerke etc.) Bohrungen Drainagen Regulierungen Sprengungen Wärmepumpen Kühlwasserentnahme Kühlwassereinleitung	Veränderungen im Wasserhaushalt (Quantität, Qualität, physikalisch, chemisch)
4. Flächenhafte Ausbreitung Landwirtschaft Forstwirtschaft Rodung Wildfütterung/Wildgehege/Fischzucht Massentierhaltung Gärsilos Mistlagerstätten Jauchegruben Almwirtschaft Militärische Anlagen Sportanlagen (Golfplatz) Friedhöfe Brandbekämpfung Schutz- und Schongebiete	Pestizide, Dünger, Jauche, Gülle, Treib- u. Schmierstoffe Treib- und Schmierstoffe, Pestizide Wasserhaushalt Exkrememente Exkrememente Sickerstoffe Sickerstoffe Harnstoff (bei Undichtheiten) Wirtschaftsdünger, Abwasser/Abfall Treib- und Schmierstoffe Pestizide Wassergefährdende Stoffe Wassergefährdende Stoffe Wasserhaushalt
5. Linienhafte Ausbreitung Verkehrswege Abwasserkanäle Aufstiegshilfen (Seilbahnen) Grundwasserströme	Schmier- und Treibstoffe, Schwermetalle, Undichtheiten, Revision Undichtheiten Schmier- und Treibstoffe, Revision Wasserhaushalt
6. Lagerung Mineralöl Treib- und Schmierstoffe Wassergefährdende Stoffe Abfall/Klärschlamm	Gefährdung bei Undichtheiten der Lagerbehälter

Der Verband hatte mit diesem Gefährdungskataster Neuland beschritten, was mit Rücksicht auf seinen innovatorischen Charakter die Inanspruchnahme günstiger Förderungsmittel beim Wasserwirtschaftsfonds ermöglichte.

Zur weiteren Unterstützung der Sicherungsmaßnahmen des Verbandes, insbesondere zum wirksamen Vollzug des Gefährdungskatasters ersuchte der Verband um Erlassung einer Verordnung gemäß § 95 WRG 1959. Demnach kann ein Wasserverband durch Verordnung berufen werden „solche Aufgaben der Aufsicht über Wassergenossenschaften, über Gewässer oder über den Bau und Betrieb von Wasseranlagen wahrzunehmen, die er zweckmäßigerweise besorgen kann. Die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlichen Auskünfte und Einsichten sind dem Verband von jedermann zu gewähren“. Der Verband hätte damit über ein jederzeitiges wirksames Kontrollrecht bei potentiellen Gefährdungsträgern verfügt, was eine effiziente Interessensverfolgung und gleichzeitige Entlastung der Behörden bedeutet hätte. Nach der Ausarbeitung eines Entwurfes durch die Wasserrechtsbehörde wurde aber letztlich vom wasserwirtschaftlichen Planungsorgan die Auffassung vertreten, daß dieses Instrument über den Bedarf des Verbandes hinausgehe und mit der Bestellung eines Verbandsmitarbeiters als Gewässeraufsichtsorgan gemäß § 132 WRG 1959 das Auslangen gefunden werden könnte. Eine darüber hinausgehende Aufsicht wollte das Amt selbst wahrnehmen.

Soweit zum Zeitpunkt der diesbezüglichen Bemühungen des Verbandes im Jahr 1988 recherchiert werden konnte, war in Österreich keine Verordnung gemäß § 95 WRG erlassen. Die weitere Entwicklung wird zeigen, ob es zu einem späteren Zeitpunkt nicht doch zweckmäßig sein wird, von dieser Verordnungsermächtigung Gebrauch zu machen.

6. Schongebietsverordnung

Die Erkundungs- und Untersuchungsmaßnahmen des Verbandes sollten nicht nur Grundlage für die Rahmenverfügung sein, sondern zur Ergänzung und Vertiefung derselben die Erlassung von Schongebietsverordnungen ermöglichen. Lediglich in unmittelbarer Nachbarschaft zum Widinungsgebiet der Rahmenverfügung bestand bereits ein Schongebiet, das in der Folge in die Verbandsaktivitäten einbezogen wurde, da eine Erschließung des in diesem Gebiet gelegenen Wasserspenders aufgrund seiner geringen Entfernung zum zu versorgenden Gebiet kostengünstig realisierbar erschien. Überraschend war nun, daß trotz gründlicher Vorarbeiten und damit hoher Transparenz der Sachlage überaus heftige Widerstände betroffener Grundeigentümer, betroffener Gemeinden und der Landwirtschaftskammer gegen die Erlassung von Schongebietsverordnungen registriert werden mußten. Die Notwendigkeit dieser Maßnahme wurde generell in Frage gestellt, aber auch Einschränkungen als nicht

zumutbar angesehen. Umfangreiche Informationsveranstaltungen mit Beiziehung neutraler Experten konnten dabei kaum eine Verbesserung des Klimas bewirken. Vorgebrachte Einwendungen bezogen sich auf negative Auswirkungen auf Hausbrunnen durch Grundwasserabsenkung, Beeinträchtigung der agrarischen Nutzung, Wertverlust der Grundstücke, unzureichende Entschädigungen, Wasserverkauf ins Ausland udgl.

Ein erstes Ansuchen um Erlassung einer Schongebietsverordnung wurde bereits 1987 gestellt. Nachdem die beantragte Schongebietsverordnung in den Folgejahren nicht erlassen war, brachte die Wasserrechtsgesetznovelle 1990 wesentliche Änderungen für Schongebiete, die es notwendig machten, den vorliegenden Verordnungsentwurf neu zu überdenken. Vor allem normierte nunmehr die Wasserrechtsgesetznovelle für Schongebiete ein differenziertes Eingriffsinstrumentarium in Form von Anzeige-, Bewilligungs- und Verbotstatbeständen. Diese geänderte Rechtssituation, verbunden mit einer gesteigerten Sensibilisierung bezüglich neuer Schadstoffe, löste ergänzende umfangreiche Expertenbefassungen aus, sodaß erst 1996, also neun Jahre nach dem Ansuchen des Verbandes, schließlich zwei inhaltlich gleichlautende Schongebietsverordnungen gemäß § 35 WRG erlassen wurden. Vor allem die nunmehr in der Schongebietsverordnung normierten Verbotstatbestände, die insbesondere die Entschädigungsbelange in Schongebieten thematisierten, sorgten für heftige Diskussionen. Formal wurde eine Regelung in der Schongebietsverordnung insofern gefunden, als ausdrücklich in dieser normiert wurde, daß der Wasserverband gemäß § 34 Abs 4 WRG verpflichtet ist, im Falle von Nutzungseinschränkungen angemessen zu entschädigen. Derzeit sind bereits mehrere Entschädigungen beantragt, eine rechtskräftige Erledigung steht jedoch noch aus.

Hauptkritikpunkt an den Schongebietsverordnungen war die Normierung eines generellen Verbotes des Einsatzes von Pestiziden (ausgenommen zur punktuellen Ampferbekämpfung). Von der Landwirtschaftskammer wurde dazu die Auffassung vertreten, daß die Gesetzmäßigkeit der Normierung eines generellen Pestizidverbotes in Frage zu stellen sei, da bei Einsatz dieser Mittel in den vergangenen Jahrzehnten keine Verunreinigung des Grundwassers festgestellt werden konnte. § 35 WRG lasse zur Sicherung des künftigen Trink- und Nutzwasserbedarfes in Rede stehende Änderungen lediglich in verhältnismäßigem Umfang („geeignet, erforderlich“) zu, dem durch das generelle Pestizidverbot nicht mehr entsprochen werde. Mit Unterstützung der Landwirtschaftskammer soll deshalb im Wege einer Individualanfechtung gemäß Art 139 Abs 1 B-VG die Verordnungsbestimmung bezüglich des Pestizidverbotes einer Prüfung zugeführt werden.

Eine weitere Forderung der Landwirtschaftskammer war die Befreiung von Verfahrenskosten in Vollziehung der Schongebietsverordnungen für den Bewilligungswerber bzw. die Übernahme derartiger Kosten durch den Wasserverband. Von seiten des Amtes der Landesregierung wurde mit dem Hinweis auf rechtsstaatliche Erwägungen diesem Wunsche nicht entsprochen und

konnte sich auch der Wasserverband mit Rücksicht auf Folgewirkungen nur in einem sehr beschränkten Umfang bereit erklären, derartige Kosten zu übernehmen. Schließlich wurden auch Entschädigungsleistungen für Verkehrswertminderungen gefordert, da man pauschal die Ansicht vertrat, daß mit der Erlassung einer Schongebietsverordnung zwangsläufig eine Wertminderung der Grundstücke eintrete. Der Verband konnte sich dieser von der Landwirtschaftskammer massiv vorgetragenen Forderung schon mit Rücksicht auf die einschlägige Rechtsauffassung, daß für Nutzungsbeschränkungen nach dem Wasserrechtsgesetz Verkehrswertminderungen nicht zu entschädigen sind, nicht anschließen. In der Abklärung der anstehenden Entschädigungsfragen, gelangte der Verband überhaupt zur Auffassung, daß mit Rücksicht auf die Auswirkung von pauschalen privatrechtlichen Vereinbarungen und deren enorme finanzielle Auswirkungen es nicht verantwortbar erscheint, derartige generelle Übereinkommen zu schließen, sondern es vielmehr ratsam ist, jedenfalls in einer ersten Phase, die einzelnen Fälle im Behördenverfahren abzuwickeln. Bisher war es dem Verband möglich, diese Strategie aufrecht zu erhalten. Vor allem ist es aber auch gelungen, die wiederholt massiv eingebrachte Forderung eines „Wasserschillings“ abzuwehren, die neben den bekannten Entschädigungsargumenten auch versucht wurde damit zu begründen, daß der Landwirt durch „sorgfältige Bodenbewirtschaftung die Reinhaltung der Gewässer gewährleistet und somit Wasser produziert“ (Zitat eines landwirtschaftlichen Amtssachverständigen). In den Verhandlungen mit den Interessenvertretern war zunehmend der Versuch merkbar, Trinkwasser finanziell zu bewerten und dem Grundeigentümer bzw. der Standortgemeinde zuzuordnen zu wollen. Sicherlich bietet diesbezüglich ein Gemeindeverbund durch die Loslösung von ausschließlich lokalen Einflüssen günstige Voraussetzung, diese Problematik zu überwinden.

Unbeschadet aller Schwierigkeiten, die in der Praxis beim Vollzug der Schongebietsverordnungen zu bewältigen sind, wird vom Verband dennoch dieses auf der Basis der Wasserrechtsgesetznovelle 1990 aktualisierte Instrument als entscheidender strategischer Erfolg bei den Bemühungen einer gemeindeüberschreitenden Sicherung der Trinkwasserversorgung angesehen.

7. Errichtung einer Wasserschiene

Neben den langfristig ausgerichteten Sicherungsmaßnahmen bestand im Verbandsbereich aufgrund eingetretener quantitativer Engpässe und qualitativer Defizite konkreter Handlungsbedarf. Zu Beginn der 80er Jahre wurde dazu die Studie über ein generelles Projekt vorgelegt, in der eine ca 21 km lange Wasserschiene mit einem Durchmesser von 800 mm zwischen Salzburg und dem Raum Golling vorgeschlagen wurde. Die großen Schwierigkeiten einer sofortigen Realisierung dieses Gesamtprojektes und der gegebene Handlungsbe-

darf ließen es geboten erscheinen, die Fernwasserleitung in Etappen zu realisieren. Dieser Überlegung kam ein Angebot der Stadtgemeinde Hallein entgegen, mit dem in einer ersten Phase die Versorgung aus dem Grundwasserfeld „Gamp“ der Gemeinde Hallein vorgeschlagen wurde. Auf der Grundlage eines Übereinkommens zwischen dem Wasserverband und der Stadtgemeinde Hallein wurde ein 20jähriger Liefervertrag abgeschlossen. Das Übereinkommen wurde am 21. Juni 1983 finalisiert. Das Werk konnte noch im Sommer desselben Jahres in Angriff genommen und nach einer Bauzeit von knapp einem Jahr und Kosten von rd öS 90 Mio fertiggestellt werden.

Die ständige Verfügbarkeit dieser zusätzlichen „Quelle“ brachte für die Mitgliedsgemeinden ein zweites Standbein für eine sichere Wasserversorgung. Krisen- und Katastrophenfällen war damit Rechnung getragen worden. Ein entscheidender Schritt für eine Verbundwirtschaft auch in der Wasserversorgung war realisiert.

Die Wasserschiene wurde derart konzipiert, daß nicht nur der „Unterlieger“ vom „Oberlieger“ versorgt werden kann, sondern - etwa in einem Katastrophenfall - auch die Stadtgemeinde Salzburg als „Unterlieger“ die „Oberliegergemeinde“ Hallein versorgen kann. Bemerkenswert ist nun, daß dieses Konzept nicht lange bloße Theorie blieb, sondern bereits drei Jahre nach Inbetriebnahme in die Praxis umgesetzt werden mußte. Diesmal wurden Chlorkohlenwasserstoffe im Brunnen der Stadtgemeinde Hallein gefunden, so daß dieser außer Betrieb genommen werden mußte und die Versorgung durch Wasserspender der Stadt Salzburg erfolgte. Zweifellos hat dieser „Unglücksfall“ nicht unwesentlich zur Stärkung des Verbundgedankens und eines besseren Verständnisses für die Verbandsvorhaben beigetragen.

Zur Zeit sind die Bemühungen des Verbandes auf die Realisierung der zweiten Ausbaustufe der Wasserschiene konzentriert (Teilstrecke Hallein-Taigl). Ein Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung war bereits im Jahr 1989 gestellt worden. Die Forderung der Wasserrechtsbehörde von ergänzenden Untersuchungen (unter anderem Langzeitpumpversuche bei Niederwasser und während der Schneeschmelze) einerseits und einer notwendigen Überarbeitung einer Schongebietsverordnung nach Maßgabe der WRG-Novelle 1990 andererseits, haben bis heute eine wasserrechtliche Bewilligung dieses Projektes nicht ermöglicht. Nachdem jedoch nunmehr die Forderungen erfüllt sind, ist in absehbarer Zeit mit einem Wasserrechtsverfahren zu rechnen. Die Zwischenzeit wurde vom Verband jedoch intensiv genutzt, um mit berührten Brunnenbesitzern und Grundeigentümern im Schutzgebietsbereich einvernehmliche Lösungen zu erzielen. Mit wenigen Ausnahmen ist dies auch gelungen. Als wesentliches Problem blieb die Abklärung der Entschädigung mit einem Grundeigentümer offen, auf dessen Grundstück die Wasserentnahme erfolgen soll. Ähnlich wie bei den Entschädigungen gemäß Schongebietsverordnung wird auch in diesem Fall ein „Wasserschilling“ begehrt und zwar für die Entnahme des Wassers. Konkret besteht die Forderung, der Verband solle pro ent-

nommenen m³ Wasser öS 0,30 bezahlen, was einen jährlichen Betrag in Millionenhöhe ergäbe. Begründet wird diese Forderung aus dem Titel des Eigentums, wobei auf entsprechende Beispiele in Gemeinden, vor allem aber auf die einschlägige Praxis der Bundesforste verwiesen wird. Vom Verband wurde diese Forderung bisher abgelehnt, eine Abklärung wird deshalb im anstehenden Wasserrechtsverfahren zu erfolgen haben. Der Verband vertritt die Auffassung, daß im gegenständlichen Fall nur insoweit eine Entschädigung zusteht, als eine rechtmäßig eingeräumte Nutzung geschmälert wird. Eine darüber hinausgehende Entschädigungsforderung entbehrt nach Auffassung des Verbandes jeglicher Grundlage. Diese Haltung stützt sich auch auf die in der Literatur dazu bereits geäußerten Auffassungen (siehe unter anderem F. Oberleitner in Gas- und Wasserfach, Heft 48 aus 1994), wonach „wasserrechtliche Entschädigungen auf bestehende Nutzungen bezogen zu bemessen sind und nicht für Wasserentnahmen an sich gebühren“, eine endgültige Abklärung wird jedoch sicherlich erst im Wasserrechtsverfahren zu erwarten sein.

8. Resümee

Die Verdichtung des Siedlungsraumes führte in den letzten Jahrzehnten zu verschärften Nutzungskonflikten. Gleichzeitig wurden durch gewachsenes Umweltbewußtsein natürliche Ressourcen, wie Trinkwasservorkommen, zunehmend als bedroht empfunden. Die zunehmende Chemisierung der Umwelt, die durch verfeinerte Analysemethoden noch sensibilisiert wird, hat dazu einen wesentlichen Beitrag geleistet.

Trotz oder gerade wegen der geschilderten Situation besteht gegenüber den Gemeinden die selbstverständliche Forderung, jederzeit ausreichend Trinkwasser in hoher Qualität zur Verfügung zu stellen. Die Bereitschaft der Kostentragung für Wasser- und die damit untrennbar verbundenen Abwassergebühren, die oftmals als zweite Miete empfunden werden, hat aber gleichzeitig abgenommen. Die allgemeine Stärkung der Bürgerbeteiligung durch den Gesetzgeber und ein merkbares Sinken der Bereitschaft für notwendige Eingriffe zugunsten öffentlicher Vorhaben macht darüber hinaus die Realisierung von Infrastrukturvorhaben, wie Wasserversorgungsprojekte, besonders schwierig und kostenaufwendig.

Die Gemeinden sind deshalb gefordert, neben ihren lokalen Wasserversorgungen zur Erhöhung der Sicherheit auch eine regionale bzw. überregionale Versorgung als zweites Standbein zu schaffen. Neue Strategien sind dazu gefordert. Effiziente Kooperationsmodelle, etwa in Form eines Wasserverbandes erscheinen daher dringend geboten. Enorm gestiegene Kosten für aufwendige Erkundungs-, Untersuchungs- und Sicherungsmaßnahmen, höherer Know-how-Bedarf, um den gestiegenen Qualitätsanforderungen zu entsprechen und die notwendige Realisierung von Vorhaben, die vielfach nur mehr mittel- und

langfristig durchsetzbar sind, wird kaum mehr anders als durch eine kooperative Vorgangsweise von Gemeinden einer Region möglich sein. Schließlich darf nicht übersehen werden, daß die Gefahr von Defiziten an Kompetenz und Effizienz bei den Gemeinden eine zunehmende Privatisierungsdiskussion von öffentlichen Leistungen, die gerade im Zusammenhang mit dem Eintritt in die Europäische Union zusätzliche Aktualität erfahren hat, auch im Bereich der Wasserversorgung provozieren kann. Eine gründliche Aufarbeitung der dargelegten Fragen und Probleme und die Umsetzung der Ergebnisse in strategisches Agieren anstelle von aufgezwungenem Reagieren erscheint deshalb nach dem Gebot „Vorsorgen ist besser als Heilen“ notwendiger denn je.

Landwirtschaft und Gewässerschutz

1. Ausgangslage

Der Schutz unserer Umwelt ist eine zentrale Herausforderung für die heutige Gesellschaft. Dementsprechend wurde die Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen wie Wasser, Luft und Boden zu einem verfassungsrechtlichen Staatsziel erhoben.¹ Verfolgt man die aktuelle umweltpolitische Diskussion, ist eine zunehmende Sonderstellung des Umweltmediums Wasser deutlich erkennbar. Vor allem das globale Problem immer knapper werdender Trinkwasserreserven, von dem auch die europäische Staatengemeinschaft nicht verschont bleibt, gibt berechtigten Anlaß zur Sorge. In dieser Situation ist Österreich, das gerne als „Wasserschloß Europas“ bezeichnet wird, in der vergleichsweise glücklichen Lage, seinen Trinkwasserbedarf zu nahezu 100% aus Grundwasservorkommen decken zu können. Bei näherer Betrachtung ist dieser vorerst erfreuliche Befund jedoch stark zu relativieren. Dem 4. Umweltkontrollbericht des Bundesministers für Umwelt an den Nationalrat aus dem Jahre 1996² ist zu entnehmen, daß insbesondere im Bereich des eigentlichen Grundwassers bedenklich viele Grenzwertüberschreitungen zu verzeichnen sind. Demgegenüber kann die Qualität des für die Versorgung in den alpinen Gebieten Österreichs besonders wichtigen Quellwassers derzeit als gut bezeichnet werden, obwohl auch dieses mannigfaltigen negativen Einflüssen ausgesetzt ist. Die Ursachen hierfür sind vielfältig. Man denke etwa an alte Mülldeponien, undichte Fäkalkanäle, die Versickerung von Siedlungsabwässern, die Verwendung von Auftausalzen, verunreinigte Niederschlagswässer etc.

Aufgrund der - auch durch die wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen erfolgten - zunehmenden Intensivierung agrarischer Produktionsvorgänge mit den damit verbundenen Einflüssen auf die Beschaffenheit des Grundwassers steht aber außer Zweifel, daß die Landwirtschaft zumindest im Hinblick auf die einschlägigen Parameter Nitrat, Phosphat und Pestizide als eine Hauptursache der mangelhaften Grundwasserqualität anzusehen ist.³ Dieser Umstand hat zur Folge, daß den Landwirten neben der Rolle als Umweltpfleger auch vermehrt - ob berechtigt oder nicht sei dahingestellt - die Rolle als Umweltschädiger zu-

1 Vgl. das Bundesverfassungsgesetz über den umfassenden Umweltschutz (BGBl 1984/491) oder etwa Art 7 Abs 2 Tiroler Landesordnung 1989 (LGBl 1988/61 idF LGBl 1995/36).

2 Umweltbundesamt (Hg), Umweltsituation in Österreich, Vierter Umweltkontrollbericht des Bundesministers für Umwelt an den Nationalrat - Teil A 65 (1996).

3 Umweltbundesamt, Vierter Umweltkontrollbericht - Teil A 109.

gedacht wird.⁴ So liegt es auf der Hand, daß gerade die landwirtschaftliche Betätigung eine Reihe von gewässerbelastenden Faktoren in sich birgt. Landwirtschaftliche Betriebe sind vielfach in Streulage angeordnet, was zu Problemen hinsichtlich der Entsorgung der häuslichen Abwässer führen kann. Ähnliches gilt für die Wasserversorgung, die vielfach aus Privatquellen oder aus Hausbrunnen erfolgt. Gerade bei letzteren kommt es zur Durchörterung grundwasserschützender Deckschichten, sodaß bei mangelhafter Ausführung „ideale“ Voraussetzungen für den Schadstoffeintrag in das Grundwasser gegeben sind. Insbesondere aber die landwirtschaftliche Bodennutzung mit der damit verbundenen Lagerung und Verwendung von Wirtschaftsdünger und Dünge- und Pflanzenschutzmitteln uä stellt in diesem Zusammenhang den bedeutendsten Problemkreis dar.

Dabei verdichten sich die für den Gewässerschutz nachteiligen Faktoren durch - mit der deutlich intensivierten Bodennutzung gleichzeitig einhergehende - veränderte Bewirtschaftungsmethoden (zB Reduzierung der Fruchtwechselwirtschaft).⁵ Aber selbst schon die nach Art und Intensität herkömmliche Bodenbewirtschaftung gerät insoweit in Konflikt mit dem Gewässerschutz, als sie sich in wasserwirtschaftlich sensiblen Bereichen wie etwa Schutz- oder Schongebieten von Brunnenanlagen abspielt.

2. Die maßgeblichen Rechtsnormen

Der Vielfalt möglicher Gewässerbeeinflussungsfaktoren durch die Landwirtschaft entspricht die große Zahl jeweils maßgeblicher Rechtsnormen, was nicht zuletzt aus den komplizierten verfassungsrechtlichen Kompetenzstrukturen⁶ resultiert. Vorerst soll ein kurzer Überblick über die maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Regelungen, die (auch) Landwirtschaft und Gewässerschutz zum Inhalt haben, und zwar gegliedert nach anlagen-, stoff-, raum- und betriebsbezogenen Normen geboten werden, um in weiterer Folge einzelne Problembe-
reiche näher zu beleuchten. Dabei soll sich diese Darstellung im Hinblick auf die Ausführungen meines Vorredners Dr. Blöch auf den nationalen Rechtsbestand beschränken.

4 Holzer, Das Recht der natürlichen Lebensgrundlagen. Probleme und Entwicklungstendenzen im Agrar- und Umweltrecht, ÖJZ 1986, 494.

5 Bernhart/Bauer, Umfang der Entschädigungspflicht bei landwirtschaftlichen Nutzungsbeschränkungen in Wasserschutzgebieten, ÖJZ 1994, 155.

6 Vgl etwa Pernthaler, Föderalismus als moderner Weg interregionaler Aufgabenteilung, in Esterbauer (Hg), Von der freien Gemeinde zum föderalistischen Europa, FS Gasser (1983) 508.

a) Anlagenbezogene Normen

Im Bundesrechtsbereich ist besonders das Anlagenrecht des Wasserrechtsgesetzes (WRG) hervorzuheben, das sich etwa auf Wasserversorgungsanlagen (§§ 9 und 10) und Abwasserbeseitigungsanlagen (§ 32 Abs 2 lit a), aber auch auf Regulierungsbauten wie beispielsweise Verrohrungen (§ 41) bezieht.

Im Landesrechtsbereich sind landwirtschaftliche Anlagen vor allem Gegenstand baurechtlicher Normen. So unterliegen insbesondere Brunnen, Düngerstätten und Jauchegruben regelmäßig der Bewilligungspflicht nach den Landesbauordnungen.⁷ In diesem Zusammenhang sind auch die Kanalisationsgesetze der Länder mit den jeweiligen Bestimmungen betreffend die Befreiung von der Anschlußpflicht für landwirtschaftliche Wohn- und Wirtschaftsgebäude⁸ von durchaus praktischer Bedeutung. Schließlich sind auch die Naturschutzgesetze der Länder im Hinblick auf die dort geregelten Bewilligungspflichten zu erwähnen. So ist in Tirol beispielsweise eine Düngerstätte im Ufer- oder Seenschutzgebiet oder eine Entwässerungsanlage in einem Feuchtgebiet naturschutzrechtlich bewilligungspflichtig.⁹

b) Stoffbezogene Normen

Hinsichtlich der in der Landwirtschaft verwendeten bzw anfallenden wassergefährdenden Stoffe ist eine nicht gerade leicht überschaubare Regelungsfülle zu verzeichnen.

Für die rechtliche Bestimmung der Trinkwasserqualität des Grundwassers ist besonders die in Durchführung des Wasserrechtsgesetzes ergangene Grundwasserschwellenwertverordnung¹⁰ wichtig, die vor allem auch Grenzwerte für in der Landwirtschaft verwendete Grundwasserschadstoffe enthält. Deren nicht nur vorübergehendes Überschreiten führt zum Ausweis eines Grundwasser-sanierungsgebietes und löst Sanierungspflichten des Landeshauptmanns als Wasserrechtsbehörde aus. Im Geltungsbereich des Lebensmittelgesetzes 1975¹¹, das den vorbeugenden Gesundheitsschutz der Verbraucher zum Ziel hat,¹² werden die Qualitätsanforderungen an in Verkehr gebrachtes Trinkwasser zum einen in der Trinkwasser-Nitratverordnung und der Trinkwasser-Pestizidverordnung¹³, zum anderen im Österreichischen Lebensmittelbuch festgelegt. Diese Regelungen stellen im Endeffekt eine qualitative Konkretisierung der

7 Vgl § 25 lit e Tiroler Bauordnung (LGBl 1989/33 idF LGBl 1997/31).

8 Vgl § 10 Abs 1 lit b Tiroler Kanalisationsgesetz (LGBl 1985/40 idF LGBl 1986/50).

9 Vgl §§ 7 u 9 Tiroler Naturschutzgesetz 1997 (LGBl 1997/33).

10 BGBl 1991/502 idF BGBl II 1997/213.

11 BGBl 1975/86 idF BGBl 1996/762.

12 Steiner, Nitrate im Trinkwasser - die Rechtslage, GdZ 1990 H2, 5.

13 BGBl 1989/575 idF BGBl 1996/714 bzw BGBl 1991/448.

Zielbestimmung des § 30 WRG dar, nach der Grund- und Quellwasser als Trinkwasser zu erhalten sind.

Neben dem Düngemittelgesetz 1994 (DMG)¹⁴ und dem Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 (PMG)¹⁵, die das Inverkehrbringen derartiger Stoffe zum Gegenstand haben, ist im Bundesrechtsbereich noch insbesondere das Chemikaliengesetz 1996 (ChemG)¹⁶ zu erwähnen, das etwa in seinem § 49 die Grundsätze hinsichtlich der in die Ausführungsgesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz der Länder fallenden Regelungen für die Verwendung von Giften in der Landwirtschaft als Mittel zum Schutz von Pflanzen normiert. So regelt beispielsweise das Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz¹⁷ die persönlichen Voraussetzungen für die Verwendung und allgemeine Beschränkungen gefährlicher Pflanzenschutzmittel.

c) Raumbezogene Normen

Entsprechend der Kompetenzrechtslage auf dem Gebiet der Raumordnung¹⁸ finden sich einschlägige Normen sowohl im allgemeinen Raumplanungsrecht der Länder als auch in den Fachplanungen von Bund und Ländern.

So haben die Gemeinden im Rahmen der örtlichen Raumplanung nach Maßgabe der einzelnen Landes-Raumordnungsgesetze die Möglichkeit, im Sinne der jeweiligen gesetzlichen Zielbestimmungen¹⁹ etwa für den Gewässerschutz nachteilige Nutzungskonflikte (zB eine Intensivtierhaltung im Nahebereich einer Wasserversorgung) durch entsprechende Widmungsakte zu vermeiden. Auf der Fachplanungsebene ist im Bundesbereich vor allem auf das wasserrechtliche Planungsinstrumentarium in Form von wasserwirtschaftlichen Rahmenplänen und -verfügungen (§§ 53 ff WRG) sowie Schutz- und Schongebieten (§§ 34 ff WRG) zu verweisen, deren Gegenstand auch Nutzungskonflikte zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft sein können. Auf Landesebene sind in dem in Rede stehenden Zusammenhang die naturschutzrechtlichen Fachplanungen der Länder in Form der Ausweisung von Schutzgebieten unterschiedlicher Kategorien von Bedeutung.

14 BGBl 1994/513 idF BGBl I 1997/72.

15 BGBl I 1997/60.

16 BGBl I 1997/53.

17 LGBl 1991/53.

18 Vgl etwa *Pernthaler*, Neuordnung der Kooperation zwischen den Fachplanungen des Bundes und der Landesraumordnung, in: Pernthaler (Hg), *Föderalistische Raumordnung - eine europäische Herausforderung* (1994) 30.

19 Vgl etwa §§ 1 Abs 1 lit j und 27 Abs 2 lit f Tiroler Raumordnungsgesetz 1997 (LGBl 1997/10 idF LGBl 1997/28).

Schließlich sind auch noch die Bodenreformvorschriften zu erwähnen,²⁰ die im Rahmen der jeweiligen Regulierungsverfahren die Zuständigkeit der Agrarbehörden etwa auch für bestimmte wasserrechtliche Angelegenheiten²¹ wie zB Entwässerungsmaßnahmen vorsehen.

d) Betriebsbezogene Normen

Im Hinblick auf den laufenden landwirtschaftlichen Betrieb ist vor allem neben der Lagerung und Ausbringung von Wirtschaftsdünger die Verwendung von Chemikalien wie Dünge- und Pflanzenschutzmitteln oder die Aufbringung von Rückständen wie Klärschlamm von wesentlichem Interesse für den Gewässerschutz. Die zentralen gewässerschutzrechtlichen Normen zu diesem Themenbereich finden sich im § 32 WRG betreffend die wasserrechtliche Behandlung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung. Diese werden ergänzt durch das Forstgesetz 1975²², das in seinem § 16 Abs 1 lit d etwa die Ablagerung von Klärschlamm generell bzw die unsachgemäße Düngung bei flächenhafter Gefährdung des Bewuchses im Wald verbietet.

In Entsprechung dazu sind die im Rahmen der Bodenschutzkompetenzen der Länder verschiedentlich erlassenen Bodenschutz- bzw Klärschlammgesetze²³ von großer Wichtigkeit. Diese Regelungen haben neben der Erhaltung der Fruchtbarkeit landwirtschaftlicher Böden durchwegs auch die Gewässerreinigung zum Ziel. So werden etwa die Voraussetzungen für die Aufbringung von Klärschlamm und Müllkompost im Hinblick auf die Beschaffenheit des Bodens und der anfallenden Materialien relativ genau geregelt.

Zusammengefaßt läßt sich sagen, daß die landwirtschaftsrelevanten Gewässerschutznormen im engeren Sinn hauptsächlich im Wasserrechtsgesetz zu finden sind, wobei diese jedoch in weitem Ausmaß durch anderweitige Bundes- bzw Landesnormen ergänzt werden. Demgemäß beziehen sich die folgenden Ausführungen schwerpunktmäßig auf das Wasserrechtsgesetz.

3. Einzelne Problemfälle

Im folgenden sollen die für den qualitativen Gewässerschutz markantesten Problembereiche, nämlich diejenigen der Intensivtierhaltung und der landwirtschaftlichen Bodennutzung als großflächige Gewässerbeeinträchtigungsquellen näher behandelt werden. Gerade in der westösterreichischen Verwaltungspraxis

20 Derartige Angelegenheiten fallen gemäß Art 12 Abs 1 Z 3 B-VG in die Zuständigkeit des Bundes zur Grundsatzgesetzgebung und der Länder zur Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung.

21 Vgl § 72 Abs 4 und 6 Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 (LGBl 1996/74).

22 BGBl 1975/440 idF BGBl 1996/419.

23 ZB Burgenländisches Bodenschutzgesetz (LGBl 1990/87 idF LGBl 1992/40), Vorarlberger Klärschlammgesetz (LGBl 1985/41), Niederösterreichisches Bodenschutzgesetz (LGBl 6160-2).

zeigt sich aber, daß auch punktförmige Einflüsse wie mangelhafte Abwasserentsorgungsanlagen oder Düngerlagerungen eine latente Gefahr insbesondere für Hausbrunnen und -quellen darstellen, aus denen immerhin ca 1,2 Millionen Einwohner Österreichs versorgt werden.²⁴ Dieser Umstand würde ein kurzes Streifen dieser Problematik rechtfertigen. Aus Zeitgründen müssen diese Problembereiche jedoch ebenso wie solche des quantitativen Gewässerschutzes wie landwirtschaftliche Be- und Entwässerungsmaßnahmen ausgespart bleiben.

a) Die landwirtschaftliche Intensivtierhaltung

Zu dieser Problematik finden sich rechtliche Ansatzpunkte einerseits im Planungsrecht und andererseits im Anlagenrecht.

Planungsrecht:

Landwirtschaftliche Betriebe dürfen nach den Raumordnungsgesetzen der Länder regelmäßig nur in bestimmten Widmungskategorien des jeweiligen Flächenwidmungsplans errichtet werden.²⁵ Dies gilt um so mehr für landwirtschaftliche Intensivtierhaltungen. So sind beispielsweise nach § 45 Tiroler Raumordnungsgesetz 1997 (TROG) solche Betriebe²⁶ nur auf sogenannten „Sonderflächen für landwirtschaftliche Intensivtierhaltung“ zulässig. Dabei ist im Rahmen des örtlichen Widmungsverfahrens auch der Gewässerschutz insofern zu berücksichtigen, als eine derartige Widmung nicht dem Ziel der ausreichenden und vor allem einwandfreien Wasserversorgung und geordneten Abwasserbeseitigung in der jeweiligen Gemeinde widersprechen darf²⁷. Demnach wäre etwa ein Massentierhaltungsbetrieb im Einzugsgebiet einer Brunnenanlage oder etwa in einem Grundwasserhoffnungsgebiet unzulässig.

Daneben bietet das Raumordnungsrecht aber auch Planungsinstrumente auf überörtlicher Ebene. So ermächtigt etwa § 7 Abs 1 lit a TROG die Landesregierung, im Rahmen eines durch Verordnung zu erlassenden „Raumordnungsprogrammes“ bestimmte Gebiete oder Grundflächen beispielsweise zum Schutz eines Wasservorkommens freizuhalten.

Darüber hinaus sind im Rahmen des jeweiligen Widmungsverfahrens auf Gemeindeebene auch allfällige Fachplanungen der übrigen Gebietskörperschaften, und hier insbesondere die bereits erwähnten Planungsakte nach dem Wasserrechtsgesetz (§§ 34, 35, 53, 54), deren im allgemeinen wichtigste Ziel-

24 Umweltbundesamt, Vierter Umweltkontrollbericht - Teil A 65.

25 Vgl § 44 Tiroler Raumordnungsgesetz 1997.

26 Bei welchen Arten und bei welcher Auswahl gehaltener Tiere eine Intensivtierhaltung vorliegt, ist mit Verordnung der Landesregierung (LGBl 1994/49) geregelt.

27 §§ 45 Abs 2 iVm 44 Abs 1 lit b und 27 Abs 2 lit f TROG.

setzung die Erhaltung von Grund- und Quellwasser als Trinkwasser ist,²⁸ verbindlich zu berücksichtigen (Art 118 B-VG).

Damit bietet bereits das Planungsrecht ein umfassendes und meines Erachtens das wohl effektivste Instrumentarium zur Bewältigung des naturgemäßen Spannungsverhältnisses zwischen Intensivtierhaltung und Gewässerschutz.

Anlagenrecht:

Im Gegensatz zum Planungsrecht kommt dem einschlägigen Anlagenrecht nur eine schwach ausgeprägte Gewässerschutzfunktion zu. Massentierhaltungen weichen in ihrem Gesamtbild doch wesentlich von der herkömmlichen Landwirtschaft ab und entsprechen eher einem Gewerbebetrieb. Den Gewerbebehörden kommt aber auch die Pflicht zur Wahrung des Gewässerschutzes vor nachteiligen Einwirkungen durch gewerbliche Betriebsanlagen zu.²⁹ Das gewerbliche Betriebsanlagenrecht ist jedoch kraft ausdrücklicher Bestimmung in §§ 2 Abs 1 Z 1 und Abs 3 Z 2 Gewerbeordnung 1994 nicht auf das Halten von Nutztieren zur Zucht, Mastung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse anzuwenden.

Jedenfalls unterliegen die im Zusammenhang mit einer Intensivtierhaltung zu errichtenden baulichen Anlagen den baurechtlichen Vorschriften der Länder. Diesen kommt jedoch naturgemäß im Hinblick auf den Gewässerschutz nur teilweise Bedeutung zu, zumal deren hauptsächlicher Regelungsgegenstand die Ausführung baulicher Anlagen im Hinblick auf den Schutz von Personen und Sachen sowie des Orts- und Straßenbildes ist.³⁰ Dennoch sind auch im Bauverfahren zwei für den Gewässerschutz zumindest mittelbar wichtige Aspekte von Bedeutung:

Zum einen ist die Frage zu prüfen, ob im Hinblick auf die geordnete Abwasserbeseitigung³¹ die geplanten Sammelanlagen für die zu erwartenden Produktionsrückstände ausreichend und nach Maßgabe der jeweiligen technischen Bauvorschriften insbesondere flüssigkeitsdicht ausgeführt werden;³²

zum anderen darf keine Baubewilligung entgegen den - wie oben dargestellt für den Gewässerschutz eminent wichtigen - raumordnungsrechtlichen Vorgaben erteilt werden.

Das wasserrechtliche Anlagenrecht findet auf landwirtschaftliche Intensivtierhaltungen als solche mangels einer projektspezifischen Einwirkung auf Gewässer etwa durch gezielte Ableitung oder Versickerung von Abwässern grundsätzlich keine Anwendung. Mit der Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990³³ wurde jedoch die etwas kryptische Sonderregelung des § 32 Abs 2 lit g hin-

28 Vgl RV 594 BlgNR 8. GP 25.

29 Vgl § 74 Abs 2 Z 5 Gewerbeordnung 1994 (BGBl 1994/194 idF BGBl I 1997/82).

30 Vgl § 1 Abs 3 lit f Tiroler Bauordnung.

31 VwSlg 8726A/1974.

32 Hauer, Tiroler Baurecht² (1994) 73.

33 BGBl 1990/252.

sichtlich des Haltens landwirtschaftlicher Nutztiere im Hinblick auf die Bestandsgröße und Flächenrelation eingeführt. So wird das Halten landwirtschaftlicher Nutztiere ab einem Bestand von mehr als 3,5 Dunggroßvieheinheiten (DGVE) pro Hektar selbst bewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzfläche und Jahr für bewilligungspflichtig erklärt. Dies jedoch nur insoweit, als durch anderweitige Verwertung des Düngers und bzw oder Sicherung zusätzlicher Ausbringungsflächen das maßgebliche Äquivalent nicht wieder unterschritten wird. Der Bestand von mehr als 3,5 DGVE an gleichzeitig gehaltenen Tieren pro Hektar selbstbewirtschafteter Fläche ist aber jedenfalls meldepflichtig, wobei die eben erwähnten Voraussetzungen für die Bewilligungsfreiheit lediglich glaubhaft zu machen sind (die DGVE sind nach einer Tabelle im Anhang zum Wasserrechtsgesetz zu berechnen). So genügt beispielsweise die Vorlage von „Gülleabnahmeverträgen“ mit anderen Landwirten, welche ein entsprechend niedrigeres Äquivalent aufweisen. Die tatsächlich ausreichend großflächige Ausbringung ist damit jedoch keineswegs sichergestellt und auch kaum nachprüfbar. Aufgrund dieser Rechtslage kommt die Bewilligungspflicht des § 32 Abs 2 lit g WRG in der Praxis nicht zur Anwendung.³⁴

Die vorhin erwähnten Schwächen des Anlagenrechts im Hinblick auf den Gewässerschutz werden durch die Sonderregelungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G)³⁵ wegen der geringen Zahl der Anwendungsfälle nur teilweise kompensiert. So unterliegen etwa Massentierhaltungen in großem Umfang³⁶ einem von der jeweiligen Landesregierung durchzuführenden konzentrierten Genehmigungsverfahren, in welchem neben den in den jeweils anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen auch auf die Vermeidung erheblicher Belastungen der Umwelt, somit auch der Gewässer, Bedacht zu nehmen ist (§ 17 Abs 2 UVP-G).

Für Massentierhaltungen geringeren Umfangs sieht das UVP-G eine Bürgerbeteiligung im Wasserrechtsverfahren vor,³⁷ sofern ein solches nach den wasserrechtlichen Bestimmungen in Frage kommt.³⁸

Für den laufenden Betrieb einer Intensivtierhaltung wie insbesondere die Verwertung der anfallenden Produktionsrückstände gelten dieselben, im folgenden darzustellenden Regelungen wie für sonstige Landwirte.

34 *Oberleitner*, Drei Jahre Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990 - bisherige Erfahrungen, Österreichische Wasser- und Abfallwirtschaft 1994, 120.

35 BGBl 1993/697 idF BGBl 1996/773.

36 Siehe Anhang 1 Z 26 zum UVP-G.

37 Siehe §§ 30 ff und Anhang 2 Z 4 lit d zum UVP-G.

38 *Raschauer*, Der Anwendungsbereich des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G), RdU 1994, 12.

b) Die landwirtschaftliche Bodennutzung

Die landwirtschaftliche Bodennutzung wird in Österreich als ein Hauptverursacher der zum Teil mangelhaften Grundwasserbeschaffenheit angesehen.³⁹ Insbesondere der durch die technische und wirtschaftliche Entwicklung bedingte, verstärkte Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und im Vergleich zur vorhandenen Fläche aus der Sicht des Gewässerschutzes überdimensionierte Tierbestände haben im Verein mit einer intensivierten Bodenbearbeitung und veränderten Anbaumethoden gefährliche Folgen für das Grundwasser. Eine auf intakten Produktionsgrundlagen basierende und in die natürlichen Stoffkreisläufe eingebettete Landwirtschaft ist daher Grundbedingung für die im § 30 WRG gesetzlich vorgegebene Zielvorstellung, Grund- und Quellwasser als Trinkwasser zu erhalten.

Die derzeit zentrale gewässerschutzrechtliche Grundlage für die landwirtschaftliche Bodennutzung findet sich im § 32 WRG. Nach dessen Abs 1 sind Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit beeinträchtigen, nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Die „ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung“ gilt aber bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung und ist daher bewilligungsfrei. Ein ordnungsgemäße Bodennutzung liegt nach Abs 8 des § 32 WRG dann vor, „wenn sie unter Einhaltung der bezug habenden Rechtsvorschriften, in Berücksichtigung der Standortgegebenheiten, insbesondere betreffend Chemikalien, Pflanzenschutz- und Düngemittel, Klärschlamm, Bodenschutz und Waldbehandlung sowie besonderer wasserrechtlicher Anordnungen erfolgt.“

Die Ordnungsmäßigkeit der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist daher einerseits an rechtlichen, andererseits an fachlichen Faktoren zu messen:

Die „bezug habenden Rechtsvorschriften“ sind insbesondere solche, die das Inverkehrbringen und die Verwendung der im Rahmen der Bodennutzung zum Einsatz gelangenden Stoffe regeln. Das sind grundsätzlich die §§ 28 ff ChemG über den Erwerb von Giften (Giftbezugsbewilligung, Aufzeichnungspflichten etc); im besonderen aber das DMG, das die Zulassung und Einfuhr von Düngemitteln regelt und das PMG mit seinen Bestimmungen über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln. Weiters die Pflanzenschutzmittelgesetze der Länder, deren Regelungsgegenstand die Verwendung von gefährlichen Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft ist. In diesem Zusammenhang ist die Novelle 1995 zum Bundes-PMG⁴⁰ besonders zu erwähnen, mit der alle Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln, die den für das Grundwasser bisher problematischsten pestiziden Wirkstoff Atrazin⁴¹ enthalten, per Gesetz aufgehoben wurden (§ 35 Abs 3a PMG).

39 Umweltbundesamt, Vierter Umweltkontrollbericht - Teil A 109.

40 BGBl 1995/300.

41 Umweltbundesamt, Vierter Umweltkontrollbericht - Teil A 68.

„Bezug habend“ sind darüber hinaus besondere wasserrechtliche Anordnungen. Von hauptsächlichlicher Bedeutung sind diesbezüglich wasserrechtliche Schutz- und Schongebiete nach §§ 34 ff WRG, in denen regelmäßig und vor allem landwirtschaftliche Nutzungen (insbesondere die Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie Weidenutzungen) beschränkt werden.

Auf der Ebene der rechtlichen Faktoren ist weiters auch der Rechtsrahmen für die weitverbreitete Übung der Ausbringung von Klärschlämmen auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Böden von Bedeutung:

§ 16 Abs 1 Forstgesetz verbietet jede Waldverwüstung, wozu ausdrücklich auch die Ablagerung von Klärschlamm zählt. Die Ausbringung von Klärschlamm im Wald ist daher nach wie vor verboten. Dasselbe gilt für sonstige „unsachgemäße“ Düngungsmaßnahmen auf forstlichen Flächen. § 5 Abs 2 DMG sieht ein Verbot für das gewerbliche Inverkehrbringen von Düngemitteln, die Klärschlamm, Klärschlammkompost, Fäkalien oder Müllkompost enthalten, vor. Von der Ermächtigung zur Erlassung einer Ausnahmeverordnung wurde bisher nicht Gebrauch gemacht.

Einige Länder⁴² haben im Rahmen ihrer Bodenschutzkompetenzen auch die Ausbringung von Klärschlamm auf landwirtschaftlichen Flächen gesetzlich geregelt. So müssen etwa nach § 6 des Burgenländischen Bodenschutzgesetzes die Beschaffenheit des Klärschlammes und der Aufbringungsflächen, die Aufbringungsmengen, die Häufigkeit, der Zeitpunkt und die Art der Aufbringung sowie die Bewirtschaftung der Aufbringungsflächen unter anderem gewährleisten, daß Gewässer nicht verunreinigt werden. Zu diesem Zweck wurden Grenzwerte festgelegt sowie die Verpflichtung zur Durchführung von Untersuchungen und Einholung von Gutachten normiert. In Tirol ist eine Novelle zum Tiroler Feldschutzgesetz in Vorbereitung, die sich mit der Ausbringung von Klärschlamm auf landwirtschaftlichen Böden befaßt.

Auf der Ebene der fachlichen Faktoren für die Ordnungsmäßigkeit landwirtschaftlicher Bodennutzung sind die Standortgegebenheiten ausschlaggebend. Als für eine grundwasserverträgliche Bodennutzung maßgeblich werden etwa folgende Kriterien erachtet:⁴³

- Art der pflanzlichen Bodendeckung
- die Fruchtfolge
- das Wasserspeichungsvermögen und die Wasserdurchlässigkeit des Bodens
- der Grundwasserflurabstand
- die klimatische Wasserbilanz

42 Siehe FN 23.

43 Bernhart/Bauer, Umfang, ÖJZ 1994, 157.

Widerspricht daher eine Bodennutzung den einschlägigen Rechtsvorschriften oder ist sie mit den spezifischen Standortgegebenheiten unvereinbar, ist sie nicht mehr „ordnungsgemäß“ und daher nach § 32 Abs 1 WRG bewilligungspflichtig.

Die Rechtsvermutung der Geringfügigkeit der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung gilt nur „bis zum Beweis des Gegenteils“. Zwar bereitet die Beweisführung hinsichtlich des flächenhaften Eintrags von Schadstoffen in das Grundwasser durch die Landwirtschaft im allgemeinen keine Probleme, der erforderliche individuelle und grundstücksbezogene Nachweis ist dagegen in der Praxis äußerst schwierig zu führen.⁴⁴

§ 32 Abs 2 lit f WRG sieht darüber hinaus eine Bewilligungspflicht für die Ausbringung von Düngemitteln ab bestimmter Menge (175 bzw 210 kg Reinstickstoff pro Hektar und Jahr je nach Bodendeckung und Fruchtfolge) vor. Dieser Bewilligungstatbestand ist mangels Überprüfbarkeit der ausgebrachten Mengen in der Praxis jedoch nicht anwendbar.⁴⁵

Von der eigentlichen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung zu unterscheiden sind Maßnahmen, die in Wirklichkeit nicht Nutzungs-, sondern Entsorgungscharakter haben. So etwa die Ausbringung von Gülle auf gefrorenem Boden oder auf Flächen ohne Pflanzenwachstum. Auch das Aufbringen von Klärschlamm auf landwirtschaftlichen Böden dient in vielen Fällen nicht Düngungs-, sondern Entsorgungszwecken.

Diese Fälle sind nach den allgemeinen wasserrechtlichen Bestimmungen zu beurteilen. Ist mit einer solchen Maßnahme nach dem natürlichen Verlauf der Dinge und somit vorhersehbar, eine mehr als geringfügige Gewässerbeeinträchtigung verbunden, ist die Bewilligungspflicht nach § 32 Abs 2 lit c WRG für Maßnahmen, die zur Folge haben, daß durch das Eindringen von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird, gegeben. Dies wurde durch den Verwaltungsgerichtshof etwa für den Fall der Aufbringung von Senkgrubenräumgut bejaht.⁴⁶ Andernfalls ist die allgemeine wasserrechtliche Sorgfaltpflicht des § 31 WRG einzuhalten. Diese Bestimmung verpflichtet jedermann, seine Anlagen so herzustellen, instandzuhalten oder zu betreiben bzw sich so sorgfältig zu verhalten, daß eine Gewässerverunreinigung vermieden wird.

44 Umweltbundesamt, Vierter Umweltkontrollbericht - Teil A 110.

45 Oberleitner, Drei Jahre Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990, Österreichische Wasser- und Abfallwirtschaft 1994, 120; Raschauer, Kommentar zum Wasserrecht (1993) 171.

46 VwGH 14.12.1993, 93/07/0064 = ZfVB 1995/750.

4. Resümee

Dieser, im wesentlichen mit der Novelle 1990 eingeführte wasserrechtliche Rahmen für die Landwirtschaft war bereits in der parlamentarischen Diskussion umstritten.⁴⁷ Dies meines Erachtens zu Recht, da die derzeitige Rechtslage keine ausreichende Handhabe für den Schutz der Gewässer vor Beeinträchtigungen durch die Landwirtschaft bietet.

Der Tatbestand des § 32 Abs 2 lit g WRG betreffend das Halten landwirtschaftlicher Nutztiere ist so formuliert, daß die jeweiligen Normadressaten durch bloße Glaubhaftmachung der genannten Voraussetzungen den (eigentlichen) Ausnahmefall der Bewilligungsfreiheit zum Regelfall machen können. Auch die Bewilligungspflicht des § 32 Abs 2 lit f WRG hinsichtlich der Ausbringung von Düngemitteln ist - wie bereits erwähnt - mangels ergänzender Bestimmungen über Aufzeichnungspflichten praktisch nicht vollziehbar. Emissionsorientierte Regelungen betreffend die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln fehlen im Wasserrechtsgesetz überhaupt. Da zudem der individuelle Nachweis einer konkreten Gewässerbeeinträchtigung durch den einzelnen Landwirt kaum zu führen ist, hängt der landwirtschaftliche Gewässerschutz im Rahmen des Wasserrechtsgesetzes im wesentlichen von der Auslegung des Begriffs der „ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung“ ab. Anhand der Legaldefinition des § 32 Abs 8 WRG läßt sich jedoch der Inhalt dieses sehr unbestimmten Rechtsbegriffs insbesondere im Hinblick auf die fachlichen Faktoren in Wirklichkeit nicht ausreichend konkretisieren. Dasselbe gilt im übrigen für den Tatbestand der nach § 16 Abs 2 Forstgesetz verbotenen „unsachgemäßen Düngung“ im Wald.

Die erwähnten sonstigen bundes- und landesrechtlichen Normen vermögen diesen Befund nicht zu kompensieren, zumal im Hinblick auf deren Regelungszweck der Gewässerschutz regelmäßig nur einen Nebenaspekt darstellt.

So setzt das Wasserrechtsgesetz bei landwirtschaftlich bedingten Gewässerbeeinträchtigungen derzeit im wesentlichen auf der Immissionsseite an. Das hierfür vorgesehene Instrumentarium⁴⁸ (Ausweisung von Grundwassersanierungsgebieten, Verfügung von Aufzeichnungspflichten, Nutzungsbeschränkungen, Reinhaltemaßnahmen etc) greift jedoch erst bei Überschreitung bestimmter Grenzwerte und setzt damit bereits bestehende Beeinträchtigungen voraus.

Der Vollständigkeit halber aber nicht unerwähnt bleiben sollen die - jedoch nicht landwirtschaftsspezifischen - Bestimmungen der §§ 34 und 35 WRG, welche zwar die behördliche Vorschreibung von Nutzungsbeschränkungen in jeweils auszuweisenden Wasserschutz- bzw Schongebieten ermöglichen. § 34

47 Vgl die abweichende persönliche Stellungnahme des Abgeordneten Wabl in AB 1228 BlgNR 17. GP 27.

48 §§ 33 d u 33 f WRG.

bezieht sich jedoch nur auf den Schutz bestehender Wasserversorgungsanlagen; § 35 zielt auf räumlich begrenzte Grundwasserhoffnungsgebiete ab.

Angesichts der großen Bedeutung qualitativ und quantitativ ausreichender Grundwasservorkommen für die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung kann in Zukunft der flächenhafte landwirtschaftliche Gewässerschutz nicht wie derzeit schwerpunktmäßig auf der Immissionsseite ansetzen und sich auf die Sanierung bereits bestehender Beeinträchtigungen (§ 33 f WRG) beschränken. In Zukunft scheint es mir unumgänglich zu sein, die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung effektiv emissionsorientiert zu regeln. Dies vor allem deshalb, da schon die bisherige landwirtschaftliche Praxis, die nach derzeitiger Rechtslage im wesentlichen im Rahmen der „ordnungsgemäßen Bodennutzung“ ausgeübt wurde, offensichtlich zur Überschreitung rechtlich festgelegter Grenzwerte geführt hat. Zudem wird mit dem Auslaufen der Übergangsregelungen im Rahmen der gemeinsamen EU-Agrarpolitik bis 1998 verschiedentlich mit einem massiven Rationalisierungsschub gerechnet.⁴⁹

Die erforderliche Neuregelung könnte insofern auf dem bisherigen rechtlichen Instrumentarium aufbauen, als etwa die Bewilligungspflichten des § 32 Abs 2 lit f und g WRG durch Streichung der Ausnahmebestimmungen bzw Festlegung von Aufzeichnungspflichten exekutierbar und zudem auf die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln ausgedehnt werden. Dadurch könnte der erforderliche Gewässerschutz bei Intensivnutzungen durch die Möglichkeit der Vorschreibung verbindlicher, kontrollier- und vollstreckbarer Auflagen gewährleistet werden. Die Frage der - verschiedentlich als zu hoch erachteten - die Bewilligungspflicht auslösenden Grenzwerte (nämlich 3,5 DGVE, 175 bzw 210 kg Reinstickstoff) wäre auf sachverständiger Ebene zu diskutieren. Hinsichtlich sonstiger Nutzungen ist zu hoffen, daß die sich seit längerer Zeit in Ausarbeitung befindlichen „Regeln der guten landwirtschaftlichen Praxis“ im Sinne der „Richtlinie zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen“⁵⁰ zu einer ausreichend konkretisierten Neudefinition der „ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung“ auf rechtlicher Basis führt. In Verbindung mit entsprechenden Aufzeichnungspflichten müßte dadurch eine auch in der Praxis handhabbare Abgrenzung der ordnungsmäßigen Bodennutzung unter Beibehaltung des bisherigen Regelungssystems gewährleistet sein.

Daß ein solcher, die Landwirte verstärkt in Pflicht nehmende rechtliche Ordnungsrahmen tatsächlich umsetz- und vollziehbar ist, beweist die große Zahl sogenannter Biobauern, die sich im Rahmen des „Programms zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft“ (ÖPUL) freiwillig den erforderlichen Beschränkungen und Verpflichtungen unterwerfen.

49 Umweltbundesamt, Vierter Umweltkontrollbericht - Teil A 122.

50 ABI L 375 v 31.12.1991.

Flankierend dazu wird nicht nur der Ausbau des derzeitigen Förderungssystems, sondern vor allem auch der Einsatz von abgabenrechtlichen Instrumentarien notwendig sein. Dies nicht nur, um den Landwirten unvermeidbare Ertragseinbußen und Mehraufwendungen abzugelten bzw allenfalls erhöhten Verwaltungsaufwand zu finanzieren; vielmehr sollte vor allem das Abgaberecht neben seinem Fiskalzweck auch als Steuerungsinstrument verstanden werden, um die landwirtschaftliche Bodennutzung in umweltschonende und gewässerverträgliche Bahnen zu lenken. So könnte etwa - nach dem Vorbild der mit der Marktordnungsgesetz-Novelle 1994⁵¹ aufgehobenen Düngemittelabgabe (die allerdings primär als Finanzierungsinstrument gedacht war) - eine Abgabe auf den Einsatz gewässergefährdender Stoffe erhoben werden, deren Ertrag wiederum an umweltverträglich wirtschaftende Landwirte zurückfließt.⁵²

Trinkwasser wird auch in Österreich in Zukunft kostbar werden. Eine umweltverträgliche, auf intakten Produktionsgrundlagen basierende und in die natürlichen Stoffkreisläufe eingebundene Landwirtschaft ist nicht Gewässerverschmutzer, sondern im Gegenteil Garant für den Gewässerschutz. Den damit verbundenen Preis sollte uns diese Kostbarkeit im Interesse zukünftiger Generationen wert sein.

51 BGBl 1994/664.

52 Vgl *Hofreither/Sinabell*, Zielsetzungen für eine nachhaltige Landwirtschaft, zit in: Umweltbundesamt, Vierter Umweltkontrollbericht - Teil A 111.

Trinkwasservorsorgekonzept Vorarlberg

Die langfristige Sicherung der Trinkwasserressourcen in ausreichender Menge und Güte ist eine der wesentlichen Aufgaben der Wasserwirtschaft. Die Art und Weise, wie Wasserressourcen genutzt werden, ist ein wichtiger Bestandteil der nachhaltigen Entwicklung. Ohne Wasser gibt es kein Leben. Wasser ist Grundlage für die Wirtschaftsentwicklung, ist Rohstoff für die Lebensmittelproduktion und Produktionsmittel in vielen Industriezweigen.

Im wasserreichen Land Vorarlberg sind gegenwärtig kaum großräumige Wasserdefizite vorhanden. Beim Vergleich von Wasserdargebot und Wasserverbrauch besteht insgesamt kein Grund zur Sorge. Vorarlberg ist aufgrund der hohen Jahresniederschläge von rund 1200 mm und der hydrogeologischen Verhältnisse reich an hochwertigen Quell- und Grundwasserressourcen. Das Trink- und Brauchwasser wird zu 60% aus dem Grundwasser entnommen, 40% sind Quellwasser.

Die ergiebigen Grundwasserfelder befinden sich hauptsächlich im Bereich der Talebenen des Vorarlberger Rheintales und des Walgaues. Auf Grund der Bevölkerungskonzentration in diesem Gebiet besteht jedoch die Gefahr der mengenmäßigen Übernutzung der vorhandenen Wasserressourcen lokal und regional. Auch der sich daraus ergebende Nutzungskonflikt sowie die Gefahr der stofflichen Belastung der Gewässer sind problematisch.

In den Talebenen des Vorarlberger Rheintales und des Walgaues leben auf 10% der Landesfläche fast 80% der ca 350.000 Einwohner Vorarlbergs bei nach wie vor anhaltendem Bevölkerungswachstum. Die Siedlungsentwicklung war insbesondere in diesen Talsohlen sehr flächenverschwendend. Während die Einwohnerzahlen von 1951 - 1991 um 71% gestiegen sind, hat sich die Ausdehnung der Siedlungsfläche in diesem Zeitraum annähernd verdreifacht. Die naturräumlichen Voraussetzungen und damit das ausreichende Wasserdargebot sowie die verkehrsgünstige Lage ermöglichten im Rheintal und Walgau eine sehr gute Wirtschaftsentwicklung. Industrie, Handels- und Gewerbebetriebe sind hier auf nahezu alle Gemeinden verteilt. Die Landwirtschaft wurde in diesen Talebenen auf die Randbereiche abgedrängt und dort intensiviert. Diese Entwicklung führte zu einem hohen Konfliktpotential für den Schutz des Grundwassers und für den Gewässerschutz insgesamt.

Das Bevölkerungswachstum sowie die Wirtschaftsentwicklung verlangen nach einer massiven Erhöhung der Trink- und Brauchwassermengen. Deshalb mußten neue Grundwasserbrunnen errichtet und die bestehenden Entnahmemengen erhöht werden. Die Gefahr der mengenmäßigen Übernutzung des Grundwasserkörpers ist gegeben.

Das hohe Potential an Schadstoffeinträgen wurde erst in jüngster Zeit durch einen Eintrag von Heizöl ins Grundwasser infolge von Unachtsamkeit bestätigt. Der Vorfall führte zu einer großflächigen Schadstoffbelastung des Grundwassers, sodaß das örtliche Grundwasserpumpwerk für längere Zeit stillgelegt werden mußte.

Das Ökosystem Grundwasser reagiert sehr empfindlich auf Schadstoffbelastungen, die Selbstreinigungskapazität ist in der Regel gering. In den Siedlungsgebieten bedrohen vor allem punktuelle Gefährdungsquellen wie Altlasten, Industriebetriebe und undichte Kanäle das Grundwasser. Entlang der Verkehrswege gehen linienförmig Gefährdungspotentiale von den Emissionen und möglichen Unfällen des Verkehrs aus. Durch die starke Versiegelung und die damit verbundene Regenwasserableitung wird die natürliche Grundwasseranreicherung verhindert. Schließlich ist das Grundwasser durch die intensive landwirtschaftliche Bodennutzung gefährdet.

Auf Grund der zunehmenden Gefährdung der Grundwasservorkommen sowie der bestehenden Gefahr der mengenmäßigen Übernutzung ergab sich die Notwendigkeit, die Trinkwasserressourcen des Landes Vorarlberg gesamthaft zu erfassen und zu beurteilen.

Das Trinkwasservorsorgekonzept Vorarlberg soll eine umfassende Dokumentation der Trinkwasservorkommen Vorarlbergs, der bestehenden Anlagen zur Trinkwasserversorgung und zukünftig eine wichtige Entscheidungsgrundlage für die weitere Ausbauplanung darstellen. Diesen Teilzielen entsprechend wurde die Bearbeitung in folgende 3 Phasen untergliedert:

- Phase 1: Erfassung der vorhandenen Trinkwasser-Ressourcen
- Phase 2: Erhebung der derzeitigen Wasserversorgungsstrukturen
- Phase 3: Schwachstellenanalyse und Trinkwasservorsorgeplanung

Phase 1 des Trinkwasservorsorgekonzeptes beinhaltet die Erhebung von vorhandenen Unterlagen sowie wasserwirtschaftlich relevanter Daten von Quellen, Quellgruppen, Grundwasserfeldern und Oberflächengewässern. Die vorhandenen Gutachten, Studien und Untersuchungen der Trinkwasserressourcen werden erhoben und dazu ein Datenblatt erstellt. Es werden ca 150 genutzte Quellen und Quellgruppen sowie ca 50 ungenutzte Quellen erfaßt. Als Auswahlkriterium wurde die Schüttungsmenge der Quelle größer als 10 l/s bzw größer als der mittlere Wasserbedarf der Standortgemeinde festgelegt. Für namentlich 13 angeführte Grundwasserfelder werden die hydrogeologischen

Daten erfaßt, die derzeitige Nutzung beschrieben sowie mögliche Trinkwasserentnahmemengen bilanziert. Für ausgewählte Oberflächengewässer werden die vorhandenen Ergebnisse der Gewässergüteuntersuchung hinsichtlich einer möglichen Nutzung für Trinkwasserzwecke ausgewertet. Die Eignung des Bodensees ist durch die Einarbeitung des Bodenseetiefenprofils sowie ausgewählter Gütemessungen der Seen- und Badegewässeruntersuchungen speziell zu analysieren. Die erhobenen Daten werden durch die Anwendung der EDV ausgewertet und im Vorarlberger geographischen Informationssystem (VOGIS) kartographisch dargestellt. Die Auswertung, Speicherung und Übergabe der Daten hat auf der Grundlage eines geeigneten Datenmodells entsprechend den EDV-technischen Vorgaben des Amtes der Vorarlberger Landesregierung zu erfolgen. Die Datenbank soll als erweiterbares System so konzipiert sein, daß ein Ausbau zu einer umfassenden wasserwirtschaftlichen Datenbank möglich ist.

Phase 2 sieht eine umfassende Erhebung und Beschreibung der derzeitigen Wasserversorgungs-Strukturen vor. Es ist eine Beschreibung und Analyse der derzeitigen Wasserbedarfsdeckung durchzuführen. In einer umfassenden Bestandserhebung sind die vorhandenen Wasserversorgungsanlagen, Verbundsysteme sowie Notversorgungsmöglichkeiten zu beschreiben. Ebenso ist eine Erhebung und Beschreibung der vorhandenen Schutzmaßnahmen sowie der Schutz- und Schongebiete durchzuführen.

Auf Grundlage dieser Erhebungen soll in **Phase 3**, aufbauend auf eine Schwachstellenanalyse, ein Maßnahmenkatalog zur Trinkwasserversorgung erstellt werden. Darin sind Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen aufzuzeigen, ebenso sind die erforderlichen Schutzvorkehrungen für die vorhandenen Trinkwasserressourcen zu beschreiben. Es soll ein Konzept erarbeitet werden zum weiteren Ausbau der Verbundsysteme und Notversorgungen. Die Möglichkeiten zur Nutzung von Oberflächengewässern zur Wasserversorgung sind darzustellen. Im Hinblick auf eine nachhaltige Bewirtschaftung der Wasserressourcen sind die Möglichkeiten und Potentiale zum Wassersparen zu untersuchen.

Im September 1996 wurde der Auftrag für die Bearbeitung der Phase 1 des Trinkwasservorsorgekonzeptes Vorarlberg an eine Arbeitsgemeinschaft bestehend aus den Zivilingenieurbüros des Landes sowie der Vorarlberger Illwerke VIW AG vergeben. Als Zeitraum für die Bearbeitung sind 2 Jahre vorgesehen. Die Projektleitung liegt beim Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan im Amt der Vorarlberger Landesregierung.

Die Erstellung des Trinkwasservorsorgekonzeptes erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden und Wassergenossenschaften bzw. Wasserverbänden.

Das Land Vorarlberg hat als wasserreiches Land insbesondere die Verpflichtung zum nachhaltigen Schutz und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der

Wasserressourcen. Diese Verpflichtung besteht nicht nur gegenüber den eigenen Einwohnern, sondern auf Grund der besonderen geographischen Lage auch gegenüber den Untertägern. Auch die jüngsten Diskussionen auf europäischer Ebene unterstreichen diese Verantwortung. Das Trinkwasservorsorgekonzept Vorarlberg soll nicht nur von Nutzen für die einzelnen Gemeinden zur weiteren Ausbauplanung der Wasserversorgungsanlagen sein, sondern soll zukünftig eine wesentliche Entscheidungsgrundlage für die gesamte Wasserwirtschaft Vorarlbergs darstellen.

Das Wasserwirtschaftskonzept Tirol (WWT)

Um die Bedeutung des heutigen Wasserwirtschaftskonzeptes Tirol zu verstehen, müssen kurz die Rahmenbedingungen für die Tiroler Wasserwirtschaft und die Anfänge des Konzeptes vorgestellt werden.

Tirol ist mit einer durchschnittlichen Jahresniederschlagshöhe von 1.400 mm eines der wasserreichsten Länder der Erde. Der Gebirgsanteil von rd. 90% der Landesfläche spiegelt sich auch in der Trinkwasserversorgung wieder: 90% des Trinkwassers stammt aus Quellen, lediglich 10% aus dem Grundwasser. Trotz dieser für viele Länder paradiesischen Verhältnisse, gibt es einige Faktoren, welche die Wasserversorgung bedrohen. Die extreme Belastung der Talflächen, insbesondere des Inntales mit Besiedlung, Industrie, Verkehrswegen, Landwirtschaft und den zahlreichen daraus resultierenden Gefährdungspotentialen, sowie die zunehmende Erschließung der Bergregionen führen immer wieder zur Gefährdung der Trinkwasserversorgung. Einige Anläßfälle führten daher 1989 zu einem Beschluß des Tiroler Landtages, ein landesweites Wasserversorgungskonzept zu erarbeiten. Hier begann auch die Zusammenarbeit mit den Tiroler Wasserkraftwerken AG unter der Projektleitung von Dipl.Ing. Dr. techn. Ernst Fleischhacker, wobei von Anfang an das Systemmodell Wasser den Arbeiten zugrundegelegt wurde.

Erste Ergebnisse:

Da Tirol über ein jährliches Wasserdargebot von 13 Milliarden m³ Oberflächenwasser verfügt, war es klar, daß eine Sicherung der zukünftigen Wasserversorgung nicht eine Frage der Quantität, sondern ausschließlich eine Frage der Qualität ist. Da weiters das jährliche Quellwasserdargebot 1,5 Milliarden m³ und das jährliche Grundwasserdargebot 250 Millionen m³ beträgt, stand auch fest, daß die zukünftigen Ressourcen nicht in der Erschließung von Grundwasser in den zunehmend gefährdeten Talflächen, sondern in den teilweise gut schützbaaren Bergregionen zu finden sein werden. Bei Zugrundelegung des Wasserwirtschaftssystem zeigte sich unter diesen Rahmenbedingungen, daß nicht die Wasserbedarfsdeckung, also die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung, Speicherung und Verteilung von Wasser und auch nicht der Wasserbedarf jener Bereich sind, wo starker Handlungsbedarf besteht. Aufgrund der topographischen Situation Tirols mit über 10.000 Quellen können meist relativ leicht und kostengünstig neue Quellen für die Trinkwasserversorgung er-

geschlossen werden und Zusammenschlüsse zwischen bestehenden Versorgungsanlagen erfolgen. Der Wasserbedarf ist aufgrund der steigenden Gebühren, insbesondere für die Entsorgung des Abwassers eher rückläufig. Einer genaueren Betrachtung bedarf das Wasserdargebot, welches auch am meisten durch verschiedenste Einflußfaktoren gefährdet wird. Außerdem waren im Jahr 1989 gerade über das Wasserdargebot die Kenntnisse am geringsten. Es wurde daher auf Auftrag des Tiroler Landtages und der Tiroler Landesregierung mit den Arbeiten an den Grundlagenprojekten Quellskataster und Grundwasserskataster begonnen.

Tiroler Quellskataster:

Ziel des Quellskatasters ist die Erfassung aller Quellen, die in Untersuchungsprotokollen, im Wasserbuch, in Bescheiden, in hydrogeologischen Untersuchungen genannt sind. Mit Unterstützung der Gemeinden wurden die vielfach unterschiedlich bezeichneten Quellen zugeordnet, und die für die Trinkwasserversorgung bedeutenderen auf Fotos festgehalten und vermessen. Als Ergebnis resultierte für jede Gemeinde eine Quellskatastermappe mit Karte 1:25.000, Stammdatenblatt (Katastrummer, Bezeichnungen, Lage, Koordinaten, Eigentümer, Nutzer, wasser- und lebensmittelrechtliche Festlegungen, Schutzgebietsangaben, Literaturangaben), Vermessungsdatenblatt, Fotodokumentation, Schüttungsdatenblatt und Befunddatenblatt. Aufgrund der hohen Anzahl von Quellen konnten die Grundlagenerhebungen erst im Jahre 1997 abgeschlossen werden.

Grundwasserskataster:

Im Grundwasserskataster wurden bezirksweise unter Einbeziehung von Ingenieurbüros alle Bohrlöcher Tirols (Trink- und Nutzwasserbrunnen, Sonden) erfaßt. Das Stammdatenblatt ist, erweitert um die technischen Angaben, analog dem Quellskataster-Stammdatenblatt aufgebaut, Brunnenausbauplan und Bohrprofil ergänzen die Information.

Grundwasserkartierung:

Die hydrogeologischen Untersuchungen in den Talflächen wurden digital erfaßt und die Untersuchungsgebiete mit Literaturnummern abgegrenzt. Damit kann auf vorhandenes Wissen zurückgegriffen werden und wiederholte Untersuchungen im gleichen Gebiet vermieden werden, wie es vor 1989 des öfteren geschehen ist.

Wandlung zu einem Wasserwirtschaftskonzept:

Durch die Erfassung vieler wasserwirtschaftlichen Grundlagen, die nicht nur für die Wasserversorgung, sondern auch für andere Bereiche der Wasserwirtschaft (Quellen als Teil der Wasserkraftnutzung, Grundwasserwärmepumpen als Teil der Energiewirtschaft, Quellen und Bohrlöcher als Grundlage für alle wasserwirtschaftliche Beweissicherungen) benötigt werden, wurde im Jahre 1993 aus dem Wasserversorgungskonzept richtigerweise ein Wasserwirtschaftskonzept.

Das wasserwirtschaftliche Informationssystem:

Bereits frühzeitig wurde erkannt, daß die im Rahmen der Katasterprojekte erfaßten Daten nur dann einen nachhaltigen Nutzen haben, wenn die Aktualisierung und fortlaufende inhaltliche Ergänzung gesichert ist. Daher wurde 1993 mit dem Projekt „Implementierung“ der Aufbau einer Wasserwirtschaftsdatenbank (WWDB) begonnen. Hier entschied sich das Land Tirol für ein Client-Server-System mit ORACLE-Software, wodurch gewährleistet ist, daß alle Benutzer zu jedem Zeitpunkt den gleichen Datenstand abfragen können, und daß die Daten dort eingegeben werden können, wo sie entstehen und alle in einem einheitlichen und vordefinierten System arbeiten. Die Vernetzung über interne Netze und über Postleitungen erlaubt einen räumlich unabhängigen Zugriff auf die abgespeicherten Informationen. Datenschutz und Dateneigentum stellen das wichtigste Kriterium der WWDB dar, da unter allen Umständen verhindert werden muß, daß hierbei schutzwürdige Interessen verletzt werden. In Anbetracht der in Tirol um rd. 70 Millionen jährlich erzeugten wasserwirtschaftlichen Daten ist die Sicherung und Zurverfügungstellung dieser Werte auch im Interesse einer wirtschaftlichen, sparsamen und zweckmäßigen Verwaltung. Umweltverträglichkeitsprüfungen - wie derzeit die wasserwirtschaftliche Beweissicherung der Unterinntaltrasse der Brenner Eisenbahn Gesellschaft) - können heute nur mehr mit modernem Datenmanagement und in Tirol mit der amtlichen WWDB durchgeführt werden.

Erfolge:

Die systematische Arbeit hat bisher stetig Erfolge gezeitigt. Die noch vor zehn Jahren oft gehörte Aussage, man müsse auch in Tirol vermehrt auf das Grundwasser zurückgreifen, hat sich zumindest auf landesweiter Betrachtungsebene als falsch herausgestellt. Die Erschließung der Bettelwurfquellen in Hall im Jahre 1997 beweisen die Richtigkeit der im WWT erkannten Zusammenhänge, die Wasserpreisverleihung an einen Zammer Wirt die zunehmende Bedeutung des Quellwassers für den Tourismus in Tirol.

Zusammenfassung und Ziel:

Das Wasserwirtschaftskonzept Tirol unterscheidet sich insofern von anderen Konzepten, als es hier mit zunehmenden Erfolg gelingt, nachhaltig die Tiroler Wasserwirtschaft zu verbessern und für Entscheidungen fundierte Grundlagen anbieten zu können. Kern des Konzeptes ist die WWDB als Informationsinstrument ähnlich dem Grundbuch. Das WWT ist breit angelegt, fundiert auf den wissenschaftlichen Erkenntnissen von Systemtechnik, Logistik, Projektmanagement, innovativem Datenmanagement und bezieht auch politische Verantwortung und Öffentlichkeitsarbeit (Tiroler Wasserpreis) in die Arbeit ein. Es war daher naheliegend, daß auch andere Bundesländer (Vorarlberg) den Tiroler Weg aufgegriffen haben. Ziel ist es weiterhin, alle wasserwirtschaftlichen Daten (Wassergüte-Erhebung, Trinkwasseruntersuchungen, Daten der hydrographischen Dienststellen und schrittweise die Anlagenkataster) in einem Informationssystem zu vereinen. Einerseits, um kostspielige Parallelentwicklungen zu verhindern, andererseits um die mit großem Aufwand von verschiedener Seite hergestellten Daten besser nutzen zu können. Ziel der Tiroler Trinkwasserwirtschaft ist es, überall, wo es nur immer möglich ist, naturreines, also nicht aufbereitetes Wasser zur Verfügung zu stellen.

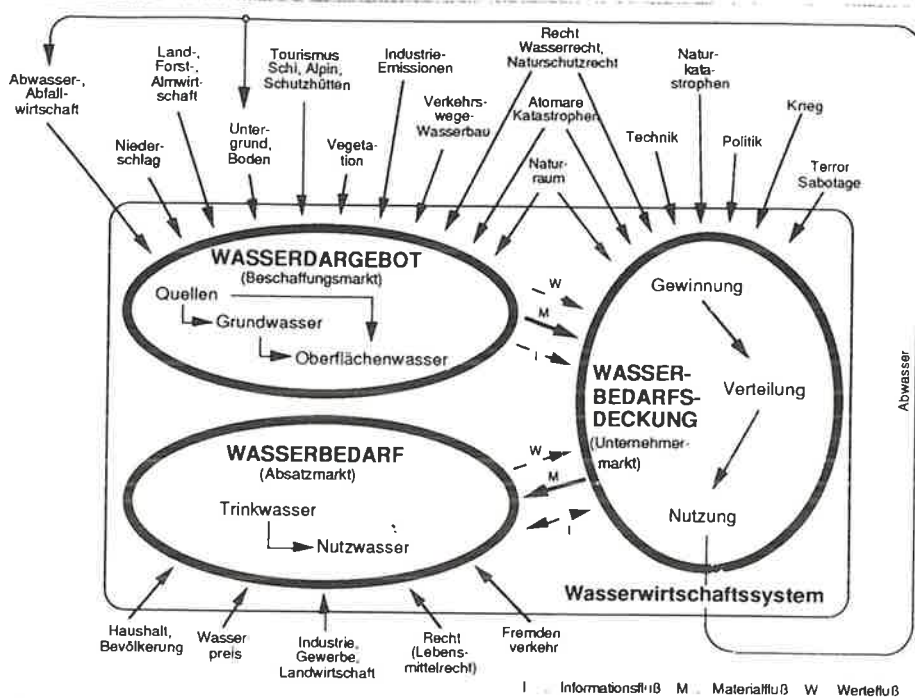


Abbildung:

Das Systemmodell der Wasserwirtschaft wurde in seinen Grundzügen bereits im Jahre 1989 den Arbeiten an einem Wasserversorgungskonzept für Tirol zugrundegelegt. Das System hat sich als richtig erwiesen und ein ergebnisorientiertes Arbeiten ermöglicht. Verfasser: Dipl.Ing. Dr. techn. Ernst Fleischhacker, veröffentlicht in *Wasserwirtschaft* 84 (1994) 10, Franckh'sche Verlagshandlung W. Keller & Co. Stuttgart unter dem Titel „Methodischer Problemlösungsansatz für ein zukunftsorientiertes Wasserwirtschaftskonzept“.

Diskussion

Landesrat Josef EISL, Salzburg:

Ich bin nicht nur Agrarlandesrat, sondern teilweise auch für Gewässersachen und für Energie zuständig. Ich möchte ein paar Gedanken in die Diskussion einbringen. Mir hat die Definition der Intensivtierhaltung gefehlt, ab welcher Größe des Betriebes liegt Intensivtierhaltung vor? Ich persönlich bin davon überzeugt, daß wir zumindest im Bundesland Salzburg diese gar nicht haben.

Es gibt sehr viele Gesetze und Verordnungen, wo vieles geregelt, wo vieles verboten oder nicht verboten ist. Schwierig wird es schon, das wirklich zu kontrollieren und umzusetzen und ich glaube, daß wir einen völlig anderen Weg gehen müssen. Wir brauchen sehr wohl Gesetze und Verordnungen. Das sage ich, weil ich selber Biobauer und Landwirt bin, dem sehr viel daran liegt, daß wir die Gewässer und das Trinkwasser schützen, um es für unsere nachfolgenden Generationen zu erhalten, weil es ein Schatz ist, den wir hüten müssen. Aber wir müssen überlegen, wie wir das angehen, um dieses Ziel zu erreichen. Ich glaube, daß wir weit mehr darauf schauen müssen, daß wir den Bauern als Partner gewinnen, dessen Ziel es ist, auch die Gewässer zu schützen. Sobald jemand einen Bescheid bekommt, sobald jemandem durch eine Verordnung etwas aufoktroziert wird, kommt er auf die Idee, was er tun kann - ohne gegen das Gesetz zu verstoßen - um das zu umgehen bzw das zu hintergehen. Wir müssen versuchen, in diesem Bereich Regelungen zu finden, daß sich der Bauer wirklich als Partner fühlt und nicht über den Tisch gezogen wird. Bisweilen gibt es Regelungen, bei der Personengruppen einen Vorteil haben und ein anderer hat einen gewissen Nachteil. Wenn wir es nicht schaffen, da einen gewissen Ausgleich zu finden, wird es zwischen den beiden immer ein Spannungsfeld geben, das sehr wohl zu einer gewissen Gewässerverschmutzung und zu einer Gewässerverunreinigung führt. Ich glaube, daß es unsere Aufgabe ist, dieses Spannungsfeld abzubauen. Darum bin ich persönlich der Meinung, daß Vertragwasserschutz sehr wohl eine Möglichkeit dazu ist. Es ist vielleicht ein bißchen ein hinkender Vergleich, aber wir haben es bei uns im Bundesland Salzburg im Bereich des Naturschutzes mittlerweile so, daß nicht nur durch Verordnungen alles geregelt wird, sondern wir haben einen Vertragsnaturschutz, der sich mittlerweile bereits bewährt hat. Der Bauer sieht einen Vorteil für sich und kämpft dafür. So müssen wir es im Grunde genommen auch beim Wasser schaffen. Klar ist, daß wir das gute Wasser deshalb haben, weil die Böden entsprechend bewirtschaftet werden. Niemand von uns kommt auf die Idee, daß hochqualitatives Trinkwasser reines Regenwasser ist, das herunterkommt. Das Wasser erfährt im Boden eine Aufbereitung und eine Qualitätsverbesserung und erst nachdem das Wasser den Boden passiert hat, kann es ein

entsprechend gutes, hochqualitatives Trinkwasser sein. Dazu haben wir nicht nur landwirtschaftlich, sondern genauso auch forstwirtschaftliche Böden, die sicher einen Beitrag dazu leisten. Ich glaube, wenn es jemanden gibt, der einen Nachteil daraus zu tragen hat, dann soll er diesen auch entsprechend abgegolten bekommen. Dann haben wir den Garant dafür, daß er auch mithilft, dieses Wasser weiterhin zu schützen. Das - glaube ich - ist unser alleroberstes Ziel und jetzt stellt sich nur noch die Frage, wie gehen wir es an, daß wir dieses Ziel auch weiterhin erreichen. Ich muß noch dazu sagen, daß wir im Bundesland Salzburg mit der Wasserqualität keine Probleme haben und von den Schwellenwerten - was die Nitratbelastung betrifft - noch weit entfernt sind. Wir haben kein Sanierungsgebiet, aber es gibt sehr wohl Bestrebungen, Schon- und Schutzgebiete zu schaffen. In diesem Sinn geht es einfach darum, gemeinsam Regelungen zu finden, die uns allen dienen und unseren nachkommenden Generationen entsprechendes Trinkwasser zu sichern.

Univ.-Prof. Dr. Peter PERNTHALER, Innsbruck:

Ich glaube, daß das überhaupt ein Problem des Umweltschutzes ist, nicht daß der nicht nur mit Geboten, Strafen und Verordnungen, sondern auch sehr viel mit „Incentives“, mit Anreizen und nichtstaatlichen Kooperationsmechanismen arbeitet; daher spielt der „Vertragswasserschutz“ natürlich eine wichtige Rolle in großräumigen Schutzgebieten. Ob er allerdings das Grundmodell sein kann für eine Teilung der Lasten der Wassernutzung und des Wasserschutzes, das ist eben meine Frage: Findet man hier wirklich mit dem privatrechtlichen Instrumentarium einen ausreichenden Lastenausgleich? Ich habe da gewisse Bedenken, weil ich das privatrechtliche Instrumentarium vom Raumordnungsrecht her kenne und im Raumordnungsrecht dieses Instrument in Wahrheit nur ein Notbehelf ist, nicht weil privatrechtliche Raumordnungsverfügungen prinzipiell ungeeignet sind, sondern, weil sie vielfach ein Ersatz für nicht durchsetzbare öffentlich-rechtliche Instrumente sind.

Stefan WEISS, Kuchl, Salzburg:

Ich bin Betroffener vom Wasserverband Salzburger Becken. Ich hätte eine Frage an Herrn Dr. Steger: Welcher Unterschied besteht zwischen mir als Grund- und Wasserbesitzer und zwischen einem Grund- oder Wasserbesitzer, der mit einem anderen Institut, mit einer Wassergenossenschaft oder mit den Bundesforsten zu tun hat, von denen Wasser entschädigt wird? Wo ist der Unterschied zwischen meinem Grundwasser und dem Grundwasser, das die Bundesforste oder andere Wasserbesitzer verkaufen? Die Entschädigungsfrage für das Grundwasser ist geregelt, nur der Wasserverband sagt nein. Sie haben gesagt, das Wasser hat keinen Wert, solange es im Boden ist. Als Landwirt frage ich mich, haben meine Kartoffeln, solange sie im Boden liegen oder der Apfel, solange er am Baum hängt, keinen Wert? Erst wenn den Apfel jemand in

die Hand nimmt, da hat er auf einmal einen Wert. So kann es meiner Ansicht nach doch nicht sein. Ich hätte auch noch eine Frage an Herrn Prof. Aicher. Sie haben da die Auslegung des Wasserrechtsgesetzes, daß das Trinkwasser oder das Grundwasser zu entschädigen sei. Ist das jetzt rein Ihre Ansicht oder gibt es da Rechtsmeinungen von anderen Experten, die auch in diese Richtung gehen. Sehen Sie einen absehbaren Zeitraum, in dem diese Materie von einem Höchstgericht entschieden werden könnte?

Dr. Kurt STEGER, Salzburg:

Ihre Frage ist sehr leicht beantwortbar, insofern gerade die vormittägige Diskussion gezeigt hat, wie vielschichtig diese Problematik ist, wieviel unterschiedliche Meinungen es dazu gibt und die Dinge bisher nicht ausjudiziert sind. Wenn daher die Bundesforste eine gewisse Sichtweise haben, heißt das noch lange nicht, daß diese Sichtweise die allgemein gültigste sein muß, sondern es ist ja sehr verständlich, daß hier eine Interessenslage gegeben ist und aus der Warte der Bundesforste verstehe ich deren Meinung. Aber es gibt natürlich auch eine andere Seite, die die Dinge wieder anders zu sehen hat. Und gerade Wasserversorger dürfen nicht übersehen, daß letztendlich der Bürger das Wasser im Wege einer Gebühr oder eines Entgeltes zu bezahlen hat und die Wasserversorger eine hohe Verantwortung haben, wem sie diese Kosten weiterreichen. Ich glaube, das darf nicht übersehen werden. Hier fehlt es ja teilweise auch an einer gewissen Waffengleichheit, da auf der einen Seite der Grundeigentümer steht, der ein unmittelbares Individualinteresse hat und auf der anderen Seite steht der anonyme Bürger, der ja nicht direkt sein Interesse einbringen kann, sondern im Wege der Politik oder der Organe seine Interessen gewahrt sehen will. Je umfangreicher und gewichtiger diese Frage letztlich wird, desto sorgsamer wird man damit umgehen müssen. Ich glaube, es ist sehr deutlich hervorgegangen, daß es gut und notwendig sein wird, die Dinge einmal rechtlich gesichert auszutragen. Eines möchte ich noch sagen: Es ist vielleicht eine Gefahr - die ich immer wieder sehe -, daß versucht wird, Dinge, die im Gesetz nicht ausreichend geregelt sind, so quasi außerhalb der Gesetze zu regeln. Hier ist es die Frage, ob das nicht für Organe von entsprechenden Einrichtungen die Gefahr mit sich bringt, nicht nur außerhalb des Gesetzes, sondern unter Umständen dann schon contra legem zu agieren. Wenn es heißt, daß auf der Grundlage der Gesetze rechtmäßig vorzugehen ist, dann kann ich mich nicht so ohne weiters von den Gesetzen lösen und sagen, der Gesetzesbereich ist der eine Bereich, wir regeln die Dinge aber außerhalb der Gesetze. Ich glaube, daß gerade die Gesetzestreue für Organwalter ganz entscheidend ist und mitunter, wenn man sich zu stark vom Gesetz löst, hier auch Haftungsfragen auftreten können.

Univ.-Prof. Dr. Josef AICHER, Wien:

Ich möchte das kurz beantworten: Zum einen, meine Position, die ich Ihnen vorgetragen habe, ist eine Gegenposition zu einem Beitrag, der von einem Ministerialrat aus dem Landwirtschaftsministerium erschienen ist, der die dezierte Auffassung vertreten hat, daß für die Grundwasserentnahme nur eine Entschädigung gebührt, wenn damit eine Erschwerung der Wirtschaftsführung am landwirtschaftlichen Grund verbunden ist. Das halte ich nicht für richtig, weil ich meine - und dafür gibt es gute Gründe -, daß eben Grundwasser nach unserer Rechtsordnung ein Rechtsgut ist, das auch durch das Eigentumsrecht geschützt ist. Entscheidungen, das ist heute schon öfters gesagt worden, gibt es dazu nicht. Man wird hier wohl auf den als Höchstgericht in erster Linie in Frage kommenden Verwaltungsgerichtshof warten müssen. Zur Klarstellung möchte ich noch eines sagen. Wenn man die Auffassung vertritt, daß Grund- und Quellwasser - bei aller Sozialbindung - eigentumsfähig ist und wenn man daraus ableitet, daß das ein Wirtschaftsgut ist, das im Falle des Entzugs entschädigt werden soll, dann ist das aus meiner Sicht nicht einmal *praeter legem* und schon gar nicht *contra legem*.

Dr. Johann HAGER, Amt der Tiroler Landesregierung:

Ich glaube, daß wir mit der Vorstellung, durch restriktive Bestimmungen bezüglich Düngung Grundwasserschutz erreichen zu können, irgendwo fehl gehen werden. Man müßte, wenn man das wirklich durchziehen wollte, verschiedene Dinge einführen, unter anderem die Buchführungspflicht bei den Landwirten. Man müßte darüber hinaus auch noch die einzelnen Grundstücke gesondert betrachten. Ich nehme ein Beispiel: Jemand hat die Hälfte seines Grundbesitzes im Talboden, die andere Hälfte irgendwo in größerer Höhenlage angepachtet, was auch immer. Es ist völlig unterschiedlich zu beurteilen, wieviel Dünger er hier, wieviel er dort aufbringt, oder wieviel er aufbringen kann, wieviel hier und wieviel dort wächst. Das Ganze wird derzeit vom Gesetzgeber über einen Kamm geschoren und ein Durchschnittswert festgelegt. Es gibt aus meiner Tätigkeit genügend Beispiele für Wasserschongebiete, wo die legale Aufbringung der Reinstickstoffmengen in etwa das 3 bis 4-fache dessen wäre, was der Boden seriöserweise dort überhaupt aufnehmen kann. Persönlich bin ich der Meinung, es gäbe einen anderen Ansatzpunkt, der allerdings außerhalb des Wasserrechtes liegt. Man müßte sich - das wäre nur auf der Ebene der EU möglich - durchringen, abzugehen vom Prinzip „Landwirtschaft ohne eigenen Boden“. Derzeit ist die Entwicklung so, daß durch die Zukäufe von Futtermittel in immer größerem Ausmaß standortungebundene Landwirtschaft entsteht, mit entsprechend großem Abfall und dieser Abfall kann auf den eigenen Grundflächen nicht mehr ordnungsgemäß aufgebracht werden. Das heißt, der eigene landwirtschaftliche Boden wird dazu mißbraucht, letztlich als Entsorgungsfläche zu dienen. Man sieht das recht deutlich bei den Winterausbringungen

von Gülle, Jauche und dergleichen, wo man genau weiß, daß das zwecklos ist, aber auf Grund der riesigen vorhandenen Mengen man keine anderen Möglichkeiten hat. Die Vorgangsweise, die Landwirtschaft wieder zurückzuführen auf die eigene Produktionsfläche, hätte den angenehmen Nebeneffekt, daß man damit auch der Überproduktion in Europa Herr würde. Ich bin mir allerdings darüber völlig im Klaren, daß das wahrscheinlich Theorie bleiben wird, denn die Konsequenz daraus wäre wohl relativ rasch ein erheblicher Anstieg der Preise für landwirtschaftliche Produkte und ich kann mir schwer vorstellen, daß irgendeine Staatsführung das in Kauf nehmen will.

Univ.-Prof. Dr. Peter PERNTHALER, Innsbruck:

Es gibt natürlich Tendenzen der Landwirtschaft in diese und in jene Richtung. Herr Kollege Berger hat ja mit Recht darauf hingewiesen, daß die biologisch ausgerichtete Landwirtschaft ökologisch verträglicher ist und damit auch wasserverträglicher. Wenn man mit vielleicht nicht mit zwangsweisen Radikallösungen, sondern eher mit entsprechenden Förderungen und Steuermaßnahmen die Wirtschaft in eine bestimmte Richtung lenkt, könnte ich mir schon vorstellen, daß der Gewässerschutz daraus effektiv profitiert. Aber ich glaube, Sie haben Recht mit dem ersten Teil ihres Diskussionsbeitrages. Es gibt hier dasselbe Problem wie beim Umweltschutz: Man kann, glaube ich, die hohen Anforderungen, die ein total abgesicherter Gewässerschutz an die Landwirtschaft stellt, praktisch nicht exekutieren. Das ist wieder ein Beispiel für das sogenannte „folgenlose Umweltrecht“. Wir kennen das ja aus anderen Bereichen auch. Es hat überhaupt keinen Sinn, hohe Anforderungen an den Landwirt zu stellen, wenn man gleichzeitig mit einem Augenzwinkern weiß, daß man gar nicht erst versuchen muß, diese zu vollziehen, weil das unmöglich ist. Ich kann doch nicht verlangen, daß der Landwirt irgendwelche Buchführungen über die Düngung für jedes einzelne Grundstück führt. Verlangen kann ich es schon, aber ich möchte gerne wissen, wie das exekutierbar ist und daher sehe ich natürlich umgekehrt schon in der Kooperation eine wichtige Voraussetzung für den effizienten Gewässerschutz: Wenn es sich irgendwie ökonomisch auch rentiert, dann wird der Landwirt eher bereit sein, solche Auflagen auf sich zu nehmen und dafür gibt es doch Ansätze in einer echt biologisch ausgerichteten Landwirtschaft. Mir hat es sehr gut gefallen, daß Salzburg einen Landesrat hat, der gleichzeitig für Landwirtschaft und Wasser zuständig ist. Er kann in seiner eigenen Brust die Konflikte, die hier auftauchen, austragen.

Landesrat Josef EISL, Salzburg:

Ich muß sagen, daß ich bei uns bin nicht für Siedlungswasserwirtschaft zuständig bin. Noch einmal zum biologischen Landbau, weil ich als „Biobauernlandesrat“ mehr oder weniger bekannt geworden bin. In Wirklichkeit hängt es

davon ab, wie unsere Gesellschaft die biologische Landwirtschaft sieht und der Konsument biologische Produkte kauft. Tatsache ist, daß der Konsument sich erwartet, daß die heimischen Bauern zu Preisen produzieren, wie dies Bauern in Holland oder in Neuseeland können. Wenn aber Prof. Prantl zu mir sagt, daß in Berlin oder in Hamburg 1 m³ Wasser mittlerweile 15 DM kostet, dann wissen wir wo wir zu Hause sind. Mit solchen Gebieten sollten wir zum einen als Landwirte konkurrieren, zum anderen aber das beste Wasser erzeugen. Der Bauer bei uns ist gewillt, das Wasser nicht zu verunreinigen. Die Düngerausbringung im Winter - außerhalb der Vegetationszeit - ist eine Sache, die bei uns schon sehr wenig geworden ist, weil man vom Land und von vielen Seiten her bestrebt war, die Düngesammelanlagen, den Güllegrubenraum auszubauen. Man hat dann entsprechende Lagerkapazitäten, damit kann man den vorhandenen Dünger nicht als Abfall irgendwo am Boden einfach entsorgen, sondern ihn als Wirtschaftsprodukt in den Kreislauf einbringen. Funktionieren kann das nur dort, wo wir flächengebundene Landwirtschaft haben. Diese flächengebundene Landwirtschaft liegt uns in der bäuerlichen Landwirtschaft am meisten am Herzen. Man sieht es in Holland, dort heißt ein alter Spruch: „Hollands Kühe weiden am Mississippi“.

Weil es immer heißt, wenn jemand im Schongebiet ist, hat er überhaupt keinen Nachteil. Wenn man aber den Salzburger Flachgau, der früher die Kornkammer des Bundeslandes Salzburg war, anschaut, gibt es sehr wohl Veränderungen. Der Flachgau ist vorwiegend ein Grünlandgebiet geworden, sicher auf Grund der Bonität der Böden ein leistungsfähiges Grünland. Die Entwicklung in der Agrarpolitik geht in die Richtung, daß uns die Bauern sagen, ich kann mit den Stütungen, die ich aus dem Umweltprogramm bekomme, nichts anfangen, denn ich verliere am Markt wesentlich mehr Geld. Er sagt, ich muß intensivieren, wenn ich als Betrieb überleben möchte und überlegt, wieder Ackerfläche zu schaffen. Das dürfte er aber nicht, da vom Schongebiet her Auflagen bestehen. Im Bundesland Salzburg sind wir dabei, ein Programm mit Förderungsanreizen zu schaffen. Das sind die schwierigen Bereiche, weil einfach der Marktdruck auf den Landwirt ein enormer ist. Der Bauer will für das Produkt einen Erlös erzielen. Was den Bauern am meisten weh tut, ist, bei Veranstaltungen, im Fernsehen oder am Stammtisch als reiner Subventionsempfänger angesprochen zu werden. Er sieht es so, daß ein Produkt seiner Arbeit ein gutes Wasser ist. Wenn wir ein paar Schilling für einen Kubikmeter Wasser dazu verwenden, um diese Ressourcen zu schonen und zu schützen, dann haben wir immer noch einen großen Spielraum. Ich sehe da schon Möglichkeiten, die wir uns überlegen müssen. Denn die Alternative ist die einer intensiveren Landwirtschaft, mit all ihren Nachteilen. Ich glaube, daß der wesentlich bessere und gesündere Weg - auch für die nachfolgenden Generationen - jener ist, der uns schon jetzt etwas wert sein muß.

Stefan WEISS, Kuchl, Salzburg:

Ich habe noch eine Frage an Herrn Dr. Steger. Es ist für den Landwirt unverständlich, wenn für 100 km² Schongebiet oder 30 ha Schutzgebiet, wo überhaupt keine Landwirtschaft mehr möglich ist, 200.000,- Schilling Entschädigung gezahlt wird, aber für 150 sec/l Wasser, das entnommen wird, ca 50 Millionen Schilling eingenommen werden. Wie ist das dem Landwirt zu erklären?

Dr. Kurt STEGER, Salzburg:

Ich darf das noch einmal klarstellen. Ich habe es am Vormittag in meinem Diskussionsbeitrag erwähnt, daß Wasserwerke oder Wasserversorger für das Wasser selbst keine Kalkulationsansätze haben, sondern jene Kosten verrechnen, die tatsächlich anfallen, nämlich für die Gewinnung des Wassers, für die Leitung und dann noch für die Ortsnetze, das sind die Kosten. Aber es wird für das Wasser selber kein Schilling angesetzt. Man darf einfach nicht verkennen, daß das Wasserversorgungsunternehmen ja an sich nicht der Leistende ist, sondern dahinter steht ja der Bürger. Natürlich wehrt sich der Verband keinesfalls gegen das, was Sachverständige als Entschädigungsleistung festsetzen. Ich glaube, wir sind im Hinblick auf den Gebührenzahler verpflichtet, dafür zu sorgen, daß hier ordnungsgemäß vorgegangen wird. Daher meine ich auch, sollte man jedenfalls im Behördenverfahren in einer ersten Phase durch Sachverständige diese Entschädigungsfrage abklären. Man würde damit auch besser dem Legalitätsprinzip entsprechen, hätte eine gesicherte Basis und in einer zweiten Phase ließen sich durchaus dann entsprechende generelle Übereinkommen schließen. Dieses vorweg zu tun, das ist einfach - glaube ich - nicht durch eine ausreichende Verantwortlichkeit gedeckt.

Dr. Josef GUGGENBERGER, Salzburg:

Gerade die letzte Wortmeldung veranlaßt mich einen resümierenden Eindruck darzubringen. Der Kollege aus Tirol hat von Aufzeichnungspflicht und Buchhaltungspflicht - für jeden Hektar extra - gesprochen. Der Herr, der das Wasser nutzt und verkauft sagt, das können wir dem Konsumenten nicht zumuten, daß wir großartig Gebühren einheben, jetzt frage ich mich als praktizierender Bauer, wer bleibt übrig? Ich glaube, das kann nicht das Ergebnis dieser heutigen Tagung sein, daß nicht klar im Raum stehen bleibt, daß es Leistungen, Verzicht, Einschränkungen und Nutzer gibt. Es sollte klar sein, daß auch das Gegenüber - derjenige der Nutznießer ist - auch entsprechende Gegenleistungen erbringt. Wenn man einige Wortmeldungen betrachtet, hat man den Eindruck, wir sind in einem großen Trinkwassersanierungsgebiet, wir sind in jenen Bereichen Zuhause, wo die intensivste Landwirtschaft stattfindet. Tatsache ist, daß wir den höchsten Biobauernanteil in Europa haben. Das kommt nicht von

ungefähr, sondern kommt daher, daß bis jetzt auch schon eine sehr naturnahe Landwirtschaft betrieben wurde. Sonst wäre es nicht möglich gewesen, innerhalb von einigen wenigen Jahren den Biobauernanteil von einigen wenigen auf zigtausende zu erhöhen. Ich bitte das zu registrieren und nicht den Eindruck im Raum stehen zu lassen, daß eben das Vorgenannte der Fall wäre. Ich würde auch bitten, daß die Behördenvertreter hier im Verständnis einen Schritt auf die Bauern zugehen. Ich bin sehr wohl der Meinung, daß die Bauern - es entspricht ihrer Tradition, auch an die Zukunft zu denken und nachhaltig zu wirtschaften - auch unter den gegebenen Bedingungen bereit sind, Auflagen hinzunehmen, diese einzuhalten, Dinge mitzutragen, die durchaus einschränkender Natur sind, wenn man auch bereit ist, ihnen diese Einschränkungen abzugelten.

Univ.-Prof. Dr. Peter PERNTHALER, Innsbruck:

Ich habe am Eingang der Diskussion gesagt: Es möchte doch zu der Position der Wasserversorger und der Behörden sich auch ein Bauer zu Wort melden. Sie können jetzt aus dem Verlauf der Diskussion gewiß nicht sagen, daß sich kein Bauer zu Wort gemeldet hätte. Darf ich aber doch noch etwas sagen, nämlich zu den Wasserversorgern. Es ist ja leider auch so, daß der Wasserpreis nicht nur vom Nulltarif des Wassers her bestimmt wird, sondern von den hohen Leistungen, die im Anschluß daran notwendig sind, um auch „EU-gerechtes Wasser“ herzustellen. Es sind ja höchst aufwendige Anforderungen, die zum Teil nicht ganz sinnvoll sind, aber ganz einfach da sind und die muß der Konsument auch tragen. Also dieser hohe Preis des Trinkwassers ist sehr komplex. Das kommt mir so ähnlich vor wie mit den sonstigen landwirtschaftlichen Produkten: Bis der Konsument diese in der Hand hat, sind sie durch zahlreiche Arbeitsleistungen, durch zahlreiche Umsetzungsvorgänge belastet. Es ist jetzt wirklich so, daß vielleicht beim Trinkwasser gegenwärtig gerade noch nicht die Schwelle erreicht ist, wo der Konsument sich fragt, kann ich diesen hohen Preis noch zahlen. Ich sehe freilich auch, daß der Landwirt als Grundeigentümer der Letzte ist, der da noch etwas bekommt. Das ist so ähnlich wie bei der Milch: Der Bauer bekommt am Ende ganz wenig dafür, obwohl er die Milch produziert. Freilich muß man darauf achten, daß die Wasserversorgung auch ökonomisch noch irgendwie funktioniert: Man kann nicht beliebige Wasserpreise verlangen, weil das einfach auch die Bürger und die Gemeinden und Wasserversorger überfordert. Hier ist, glaube ich, doch ein Ausgleich zu finden zwischen den vielfältigen Ansprüchen, die man an das wertvolle Gut Wasser stellt, wobei diese Ansprüche - wie heute mehrfach geäußert worden ist - auch von anderen Regionen herkommen. Die hohen Ansprüche an Reinheit des Wassers und an Wasserbehandlung sowie an Wassersicherung und Wasserqualität kommen von Notstandsgebieten her, die aber uns genauso treffen. Aus diesen Gründen haben gerade die letzten Wasserrechtsnovellen entscheidende Verschärfungen, Aufwendungen und Kosten mit sich gebracht. Ich glaube, man

kann als Ergebnis dieser Tagung nicht sagen, daß sie landwirtschaftsfeindlich oder landwirtschaftsfreundlich war. Aber diese Tagung hat speziell am Nachmittag aufgezeigt, daß hier ein Spannungsfeld der Wassernutzung besteht, das man doch gemeinsam bewältigen muß. Insofern hat diese Tagung aber auch sehr viel zum wechselseitigen Verständnis beigetragen und ich möchte allen für diese Offenheit der Diskussion sehr danken.

Mag. Charlotte VOGL, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Wien:

Nachdem Sie jetzt gesagt haben, daß die letzten Novellen da offensichtlich eine Verschärfung gebracht haben, muß ich von Seiten des Ministeriums sagen, daß es der allgemeine politische Wunsch auf Erleichterungen war. Gerade die Novelle 1997 sollte uns Erleichterungen bringen und hat sie auch gebracht. Ich verweise auf den § 33f WRG, der versucht, die Landwirtschaft zu berücksichtigen. Das Instrumentarium der Schutz- und Schongebiete in § 34 ist durchaus geeignet, dieses Spannungsverhältnis zu lösen, wenn durch einen Sachverständigen Werte oder Entgelte festgelegt werden und damit ein Ausgleich gefunden werden kann. Ich habe gestern abend noch ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 2.10.1997 erhalten, bei dem es um die Frage des Eigentums am Grundwasser oder eine Nutzungsbefugnis ging. Ich habe es nur kurz überflogen, es ging in die Richtung der Ausführung von Herrn Prof. Dr. Aicher. Damit gibt es in dieser Frage eine Entscheidung eines Höchstgerichtes.

Verzeichnis der Referenten

Univ.-Prof. Dr. Josef AICHER
Institut für Handels- und Wertpapierrecht
Schottenbastei 10 - 16
1010 Wien

Dr. Michael BERGER
Bezirkshauptmannschaft
6173 Kitzbühel

DI Thomas BLANK
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung VII d - Wasserwirtschaftliche Planung
Römerstraße 15
6901 Bregenz

Dr. Helmut BLÖCH
Generaldirektion XI. der Europäischen Kommission
Rue de la Loi 200
B-1049 Brüssel

DI Wolfgang KUTZSCHBACH
Amt der Tiroler Landesregierung
Wasserwirtschaftliche Planung
Herrngasse 1
6010 Innsbruck

Univ.-Prof.Dr. Peter PERNTHALER
Institut für Föderalismusforschung
Maria-Theresien-Straße 38b
6020 Innsbruck

Mag. Verena SCHÖPF
Institut für öffentliches Recht und Politikwissenschaft
Innrain 80
6020 Innsbruck

Dr. Kurt STEGER
Geschäftsführer des Wasserverbandes Salzburger Becken
Aupoint 15
5101 Bergheim

SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation. 1976. (S 98,--)
- Bd. 2 **Theo Öhlinger**, Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität. 1976. (S 68,--)
- Bd. 3 **Felix Ermacora**, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat. 1976. (S 395,--, vergriffen)
- Bd. 4 **Peter Pernthaler**, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag. 1977. (S 165,--)
- Bd. 5 **Martin Usteri**, Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat. 1977. (S 58,--)
- Bd. 6 **Fried Esterbauer - Guy Heraud - Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung. 1977. (S 160,--)
- Bd. 7 **Manfried Gantner**, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als Problem der Länder und Gemeinden. 1978. (S 250,--)
- Bd. 8 **Siegbert Morscher**, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer. 1978. (S 240,--)
- Bd. 9 **Theo Öhlinger**, Verträge im Bundesstaat. 1978. (S 140,--)
- Bd. 10 **Erich Thöni**, Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich. 1978. (S 138,--)
- Bd. 11 **Georg Schmitz**, Der Landesamtsdirektor. 1978. (S 138,--)
- Bd. 12 **Felix Ermacora**, Die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG. 1979. (S 110,--)
- Bd. 13 **Peter Pernthaler - Karl Weber**, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich. 1979. (S 168,--)
- Bd. 14 **Peter Pernthaler**, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates. 1979. (S 298,--)
- Bd. 15 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden. 1980. (S 198,--)
- Bd. 16 **Peter Häberle**, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat. 1980. (S 280,--, vergriffen)
- Bd. 17 **Bernd-Christian Funk**, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung. 1980. (S 280,--, vergriffen)

- Bd. 18 **Karl Weber**, Kriterien des Bundesstaates. Eine systematische, historische und rechtsvergleichende Untersuchung der Bundesstaatlichkeit der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreich. 1980. (S 480,--)
- Bd. 19 **Peter Pernthaler**, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer. 1980. (S 390,--)
- Bd. 20 **Wilhelm Kundratitz** (Herausgeber), Staat, Recht, Politik. Eine Befragung Jugendlicher zum Bildungshintergrund. 1981. (S 280,--)
- Bd. 21 **Siegbert Morscher**, Land und Provinz. Vergleich der Befugnisse der autonomen Provinz Bozen mit den Kompetenzen der österreichischen Bundesländer. 1981. (S 188,--)
- Bd. 22 **Wolfgang Pesendorfer**, Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung. 1981. (S 148,--)
- Bd. 23 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Dezentralisation und Selbstorganisation. Theoretische Probleme und praktische Erfahrungen. 1982. (S 333,--)
- Bd. 24 **Theo Öhlinger**, Die Anwendung des Völkerrechts auf Verträge im Bundesstaat. 1982. (S 185,--)
- Bd. 25 **Harald Stolzechner**, Republik - Bund - Land. Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat. 1982. (S 198,--)
- Bd. 26 **Peter Pernthaler - Irmgard Kathrein - Karl Weber**, Der Föderalismus im Alpenraum. Voraussetzungen, Zustand, Ausbau und Harmonisierung im Sinne des alpenregionalen Leitbildes. 1982. (S 680,--)
- Bd. 27 **Peter Pernthaler**, Land, Volk und Heimat als Kategorien des österreichischen Verfassungsrechts. 1982. (S 160,--)
- Bd. 28 **Peter Pernthaler - Karl Weber**, Landesbürgerschaft und Bundesstaat. Der Status des Landesbürgers als Kriterium des Bundesstaates und Maßstab der Demokratie in den Ländern. 1983. (S 280,--)
- Bd. 29 **Irmgard Kathrein**, Der Bundesrat in der Ersten Republik. Studie über die Entstehung und die Tätigkeit des Bundesrates der Republik Österreich. 1983. (S 200,--)
- Bd. 30 **Richard Schmidjell - Karl Fink - Werner Plunger - Hans Moser**, Regionalpolitik der österreichischen Bundesländer. 1983. (S 480,--)
- Bd. 31 **Siegbert Morscher** (Herausgeber), Föderalistische Sozialpolitik. 1983. (S 280,--)
- Bd. 32 **Josef Werndl**, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Ihre Ausgangslage, Entwicklung und Bedeutungsverschiebung auf der Grundlage des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920. 1984. (S 371,--)
- Bd. 33 **Peter Pernthaler**, Österreichische Finanzverfassung. Theorie - Praxis - Reform. 1984. (S 455,--)
- Bd. 34 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Die Rolle der Länder in der Unfassenden Landesverteidigung. 1984. (S 270,--)

- Bd. 35 **Christian Smekal - Manfred Gantner**, Die längerfristige Entwicklung der öffentlichen Finanzwirtschaft in Österreich im Zeitraum 1950 - 1983. 1985. (S 720,--)
- Bd. 36 **Georg Schmitz**, Die Anfänge des Parlamentarismus in Niederösterreich. Landesordnung und Selbstregierung 1861 - 1873. 1985. (S 660,--)
- Bd. 37 **Bernd Stampfer**, Recht der Abfallwirtschaft in Österreich. Analysen einer komplexen Verwaltungsaufgabe zwischen Bund und Ländern. 1986. (S 520,--)
- Bd. 38 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Verwaltungsrechtspflege als wirksamer Schutz der Menschenrechte. 1986. (S 195,--)
- Bd. 39 **Siegbert Morscher**, Die Gewerbekompetenz des Bundes. 1987. (S 320,--)
- Bd. 40 **Peter Pernthaler**, Zivilrechtswesen und Landeskompentenz. 1987. (S 180,--)
- Bd. 41 **Karl Weber**, Die mittelbare Bundesverwaltung. Eine verfassungs- und verwaltungsrechtliche Untersuchung der Organisation und Verwaltung des Bundes im Bereich der Länder außer Wien, zugleich eine Geschichte der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern außer Wien. 1987. (S 820,--)
- Bd. 42 **Klaus Berchtold**, Die Verhandlungen zum Forderungsprogramm der Bundesländer seit 1956. 1988. (S 280,--)
- Bd. 43 **Peter Pernthaler**, Föderalistische Bedeutung der Landes-Hypothekenbanken. 1988. (S 280,--)
- Bd. 44 **Stefan Huber - Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus und Regionalismus in europäischer Perspektive. 1988. (S 160,--)
- Bd. 45 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Kulturpolitik. 1988. (S 250,--)
- Bd. 46 **Peter Pernthaler**, Kompetenzverteilung in der Krise. Voraussetzungen und Grenzen der Kompetenzinterpretation in Österreich. 1989. (S 340,--)
- Bd. 47 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen eines EG-Beitrittes auf die föderalistische Struktur Österreichs. 1989. (S 290,--)
- Bd. 48 **Wolfgang Burtscher**, EG-Beitritt und Föderalismus. Folgen einer EG-Mitgliedschaft für die bundesstaatliche Ordnung Österreichs. 1990. (S 290,--, vergriffen)
- Bd. 49 **Fried Esterbauer - Peter Pernthaler** (Herausgeber), Europäischer Regionalismus am Wendepunkt - Bilanz und Ausblick. 1991. (S 330,--)
- Bd. 50 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Außenpolitik der Gliedstaaten und Regionen. 1991. (S 320,--)
- Bd. 51 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Neue Wege der Föderalismusreform. 1992. (S 320,--)
- Bd. 52 **Bernd-Christian Funk - Joseph Marko - Peter Pernthaler**, Die innerstaatliche Umsetzung der Vergaberichtlinien der EG., 1992. (S 230,--)
- Bd. 53 **Peter Pernthaler**, Das Länderbeteiligungsverfahren an der europäischen Integration. 1992. (S 210,--)
- Bd. 54 **Stefan Hammer**, Länderstaatsverträge. Zugleich ein Beitrag zur Selbständigkeit der Länder im Bundesstaat. 1992. (S 435,--)

- Bd. 55 **Peter Pernthaler**, Der differenzierte Bundesstaat. Theoretische Grundlagen, praktische Konsequenzen und Anwendungsbereiche in der Reform des österreichischen Bundesstaates. 1992. (S 260,--)
- Bd. 56 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Unabhängige Verwaltungssenate und Verwaltungsgerichtsbarkeit. 1993. (S 584,--)
- Bd. 57 **Heinz Schäffer - Harald Stolzlechner** (Herausgeber), Reformbestrebungen im Österreichischen Bundesstaatssystem. 1993. (S 240,--)
- Bd. 58 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Raumordnung - eine europäische Herausforderung. 1994. (S 220,--)
- Bd. 59 **Gerhard Thurner**, Der Bundesstaat in der neueren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes unter besonderer Berücksichtigung der Kompetenzverteilung. 1994. (S 490,--)
- Bd. 60 **Michael Morass**, Regionale Interessen auf dem Weg in die Europäische Union. Strukturelle Entwicklung und Perspektiven der Interessenvermittlung österreichischer und deutscher Landesakteure im Rahmen der Europäischen Integration. 1994. (S 520,--)
- Bd. 61 **Peter Pernthaler**, Reform der föderalistischen Finanzordnung. 1994. (S 320,--)
- Bd. 62 **Karl Weber - Martin Schlag**, Sicherheitspolizei und Föderalismus. Eine Untersuchung über die Organisation der Sicherheitsverwaltung in Österreich. 1995. (S 320,--)
- Bd. 63 **Peter Bußjäger**, Die Naturschutzkompetenzen der Länder. 1995. (S 320,--)
- Bd. 64 **Klaus Eisterer**, Die Schweiz als Partner. Zum eigenständigen Außenhandel der Bundesländer Vorarlberg und Tirol mit der Eidgenossenschaft 1945 - 1947. 1995. (S 180,--)
- Bd. 65 **Peter Pernthaler - Georg Lukasser - Irmgard Rath-Kathrein**, Gewerbe - Landwirtschaft - Veranstaltungswesen. Drei Fallstudien zur Abgrenzung der Bundes- und Landeskompetenzen im Wirtschafts- und Berufsvertretungsrecht. 1996. (S 280,--)
- Bd. 66 **Fritz Staudigl - Renate Fischler** (Herausgeber), Die Teilnahme der Bundesländer am europäischen Integrationsprozeß. 1996. (S 185,--)
- Bd. 67 **Karl Weber - Irmgard Rath-Kathrein** (Herausgeber), Neue Wege der Allgemeinen Staatslehre. 1996. (S 280,--)
- Bd. 68 **Peter Pernthaler**, Kammern im Bundesstaat. Verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Gesichtspunkte einer stärkeren Föderalisierung der Kammern in Österreich. 1996. (S 226,--)
- Bd. 69 **Fridolin Zanon**, Das 2. Verstaatlichungsgesetz 1947 im Lichte der europarechtlichen Entwicklung. 1996. (S 220,--)
- Bd. 70 **Peter Pernthaler** (Hg), Bundesstaatsreform als Instrument der Verwaltungsreform und des europäischen Föderalismus. 1997. (S 438,--)
- Bd. 71 **Josef Unterlechner**, Die Mitwirkung der Länder am EU-Willensbildungs-Prozeß: Normen - Praxis - Wertung. 1997. (S 456,--)

- Bd. 72 **Sigrid Buchsteiner**, Die Verpflichtung der Gebietskörperschaften zur Tragung ihres Aufwandes. Eine Analyse des bundesstaatlichen Kostentragungsgrundsatzes und der Kostenregelungskompetenz. 1998. (S 320,–)
- Bd. 73 **Peter Pernthaler/Nicoletta Bucher/Anna Gamper**, Bibliographie zum österreichischen Bundesstaat und Föderalismus 1998.
- Bd. 74 **Peter Pernthaler** (Hg), Das Recht des Wassers in nationaler und internationaler Perspektive. 1998.

SCHRIFTENREIHE VERWALTUNGSRECHT

- Bd. 1 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht I. Das Recht der Grundzusammenlegung, Flurbereinigung und des landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens. 1989. (S 360,--)
- Bd. 2 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht II. Das Recht der Einförstungsrechte (Wald- und Weideservituten) und der agrargemeinschaftlichen Grundstücke. 1991. (S 280,--
vergriffen)
- Bd. 3 **Peter Pernthaler - Evelyn Maria Stefani**, Der autonome Sektor der Sozialpolitik in Vorarlberg. Modell einer Entwicklung des Sozialstaates auf der Grundlage von Subsidiarität und Solidarität. 1990. (S 270,--)
- Bd. 4 **Günter Reimeir**, Rechtsprobleme der Planung von Einkaufszentren. 1992. (S 360,--)
- Bd. 5 **Helmut Schwamberger - Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht III. Bringungsrechte. 1993. (S 290,--)
- Bd. 6 **Eugen Kanonier**, Rechtliche Aspekte der Wegfreiheit im Bergland. 1997. (S 390,--)

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG

Maria-Theresien-Str. 38 b
A-6020 Innsbruck
Tel. 0512/57 45 94 Fax 0512/57 45 944

Direktor:
Univ.-Prof. Dr. Peter PERNTHALER

Kuratorium:

Landesamtsdirektor Dr. Heinrich Christian MARCKHGOTT, Salzburg
Univ.-Prof. DDr. Friedrich KOJA, Salzburg
Hofrat Dr. Eduard PAULUS, Salzburg
Hofrat Dr. Ferdinand FABER, Salzburg
Landesamtsdirektor Dr. Hermann ARNOLD, Tirol
Landesamtsdirektor-Stellvertreter Dr. Helmut SCHWAMBERGER, Tirol
Hofrat Univ.-Doz. Dr. Eberhard LANG, Tirol
Hofrat Dr. Anton GSTÖTTNER, Tirol
Landesamtsdirektor Dr. Werner BRANDTNER, Vorarlberg
Dr. Johannes MÜLLER, Vorarlberg
Dr. Peter BUSSJÄGER, Vorarlberg
Dr. Wolfgang HERZOG, Vorarlberg

Das Institut für Föderalismusforschung ist eine Einrichtung der Länder Tirol, Vorarlberg und Salzburg. Es befaßt sich mit der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Föderalismus, darüber hinaus will es die Verbreitung und Pflege der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung fördern.

Zur Erreichung dieser Ziele gibt das Institut eine Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen, einen alljährlichen Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich sowie ein periodisches Mitteilungsblatt heraus, veranstaltet Fachtagungen und unterhält eine Dokumentation zum Thema Föderalismus.

